



Rundbrief

Informationen aus der Koordinationsstelle Genehmigungsverfahren

Die Themen

in diesem Heft:

Abscheidung, Transport und
Speicherung von CO₂

Neu: Jahresmittelwerte für NO_x-
Emissionen

Kernenergie: Längere Laufzeiten
nützen dem Klima nicht

71. Umweltministerkonferenz

1 / 2009

Herausgeber:

 **Öko-Institut e.V.**
Institut für angewandte Ökologie e.V.

ISSN 0949-8192

Inhaltsverzeichnis

Immissions- und Klimaschutz

Jahresmittelwerte für Stickoxidemissionen - Neueinführung für Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen sowie Abfallverbrennungs- und -mitverbrennungsanlagen	
<i>Peter Küppers</i>	2
Abscheidung, Transport und Speicherung von CO₂ - Aktuelle rechtliche Entwicklungen	
<i>Falk Schulze</i>	5
Längere Laufzeiten nützen dem Klima nicht	
<i>Helmfried Meinel, Franz Untersteller</i>	14
Kurzmeldungen, Bücher und Broschüren	
Luftqualität 2008	15
100 % erneuerbare Energien möglich	15
Klimaschutz in der kommunalen Planung	16
Klimawandel nimmt keine Rücksicht auf Finanzkrise.....	16
BUND legt Konzept zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung vor	17
Staubbelastungen in Müllverbrennungsanlagen	17

Umwelt allgemein

71. Umweltministerkonferenz: Themen und Ergebnisse	18
Kurzmeldungen, Bücher und Broschüren	
Import gefährlicher Abfälle 2007 wieder gestiegen	21
Unfälle 2007: 6,9 Mio. Liter wassergefährdender Stoffe freigesetzt	21
Schwerpunktheft Bürgerbeteiligung.....	22
Kein Schutz vor gefährlichen Chemikalien: Stoffliste der Europäischen Chemikalienagentur ECHA mangelhaft.....	22
Effizientere Galvanik.....	22
Viele Subventionen schaden dem Umweltschutz	22
Erster Umweltwirtschaftsbericht	23
VCI zur Sicherheit von Produkten, die Nanopartikel enthalten	23

Service

Europäische Union	24
Neues aus den Ländern	28
Neue Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften	39
VDI / DIN: Handbuch Reinhaltung der Luft: Neuerscheinungen und Zurückziehungen	40
Termine	43
Abonnement / Einzelbestellung	44
Impressum	1

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

wie Sie sicher bereits bemerkt haben, halten Sie nach dem letzten Themenheft „Umweltgesetzbuch“ diesmal wieder einen „normalen“ Rundbrief in Händen. Auch wenn es aufgrund des Themenhefts und weil Rundbrief 2/2008 ausgefallen ist, über einen langen Zeitraum keine Servicemeldungen beispielsweise über neue Gesetze oder VDI-Richtlinien gegeben hat, sind diese nicht verloren gegangen. Sie finden sie alle in dieser Ausgabe.

Schwerpunkte in diesem Heft sind die CCS-Technologie (CCS – Carbon Dioxide Capture and Storage) und ein Plädoyer gegen eine Laufzeitverlängerung von Kernkraftwerken in Deutschland. Beide Themen werden im Zusammenhang mit den Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der gesetzten Klimaschutzziele im Bereich der Energieerzeugung vehement diskutiert.

In der Debatte um die Entwicklung der CCS-Technologie wird derzeit der rechtliche Rahmen für die Abscheidung, zum Transport und zur Speicherung von CO₂ im Bundestag verhandelt. Da bei der Abscheidung, beim Transport und bei der Speicherung von CO₂ sehr viele Rechtsgebiete tangiert werden, z.B. Bergrecht, Raumplanungsrecht, Wasserrecht, Immissionsschutzrecht, Bodenschutzrecht, Haftungsrecht und Energiewirtschaftsrecht, kann schnell der Überblick verloren gehen. Der Beitrag von Falk Schulze ab Seite 5 befasst sich daher nicht nur mit dem politischen und technischen Hintergrund, sondern vorrangig mit der aktuellen rechtlichen Entwicklung sowohl auf EU-Ebene als auch in Deutschland.

Mit der Forderung, zum Schutze des Klimas die Laufzeiten für die Kernkraftwerke zu verlängern, setzen sich Helmfried Meinel und Franz Untersteller in ihrem Plädoyer ab Seite 14 auseinander. Sie zeigen deutlich, dass längere Laufzeiten keinen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

Peter Küppers

Impressum

Der KGV-Rundbrief erscheint quartalsweise (Veröffentlichung von Doppel- und Sondernummern vorbehalten). Herausgeber: Öko-Institut e.V., Koordinationsstelle Genehmigungsverfahren (KGV), Rheinstr. 95, 64295 Darmstadt, Tel.: 06151/ 819116, Fax: 06151/819133, E-Mail: KGV@oeko.de. Redaktion: Peter Küppers, Niklas Michel. V.i.S.d.P.: Peter Küppers. Für die namentlich gezeichneten Beiträge sind die Verfasser verantwortlich. Diese Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion und des Öko-Instituts wieder. Auflage: 500. ISSN 0949-8192. Bezugspreise: 20 € jährlich (Förderabonnement 40 €); für Mitgliedskommunen des Öko-Instituts 42,50 € und für Parteien, Berufs- und Unternehmerverbände, Behörden, Firmen, Ingenieur- und Anwaltsbüros etc. 85 €. Bankverbindung: Postbank Karlsruhe / BLZ 660 100 75, Kto-Nr.: 1852 32-755. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Bezugsjahr, wenn es nicht bis zum 15. November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Jahresmittelwerte für Stickoxidemissionen Neueinführung für Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen sowie Abfallverbrennungs- und -mitverbrennungsanlagen

Peter Küppers

Im Januar ist im Bundesgesetzblatt eine „Verordnung zur Absicherung von Luftqualitätsanforderungen in der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen und der Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen“¹ veröffentlicht worden. Mit dieser Verordnung werden für bestimmte Anlagen, die der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen (13. BImSchV) oder der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) unterliegen, Jahresmittelwerte zur Begrenzung der Stickoxidemissionen neu eingeführt. Sie dient der Umsetzung mehrerer EG-Richtlinien² und ist am 31.01.2009 in Kraft getreten.

Diese Verordnung soll zu einer Absenkung der Stickoxid-Emissionsfrachten führen und damit die Hintergrundbelastung senken, da diese vielfach weiträumig zu hoch ist, so dass zusätzliche lokale Belastungen zu Überschreitungen des Immissionsgrenzwertes führen. Außerdem müssen die nationalen Emissionshöchstmengen für Stickoxide zwischen 2010 und 2020 weiter gesenkt werden.

In den unten stehenden Tabellen sind für Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen sowie Abfallverbrennungs- und -mitverbrennungsanlagen die derzeit und zukünftig geltenden Tagesmittelwerte den neu eingeführten Jahresmittelwerten gegenübergestellt.

Brennstoff	Leistung [MW]	Derzeit	Neu
		Tagesmittelwert [mg/m ³]	Jahresmittelwert [mg/m ³]
Naturbelassenes Holz	50 bis 300	250	-- ^{*1}
	> 300	200	-- ^{*1}
Sonstige Biobrennstoffe außer in Wirbelschicht	50 bis 100	350	-- ^{*1}
	> 100 bis 300	300	-- ^{*1}
	> 300	200	-- ^{*1}
Wirbelschicht außer naturbelassenes Holz	50 bis 100	300	250 ^{*2}
	> 100	200	100 ^{*2}
Andere Brennstoffe oder andere Feuerungen	50 bis 100	400	250
	> 100	200	100

*1: Gilt nach Abs. 1a (neu) nicht, da die genannten Brennstoffe Biobrennstoffe gemäß § 2 Nr. 4 sind.
*2: Gilt nach Abs. 1a (neu) nicht für Biobrennstoffe gemäß § 2 Nr. 4.

Tab. 1: Emissionswerte für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, für Großfeuerungsanlagen bei Einsatz fester Brennstoffe

¹ BGBl. I Nr. 5 v. 30.01.2009, S. 129-132.

² Richtlinie 2001/81/EG v. 23.10.2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (ABl. EG Nr. L 309 S. 22) sowie der Richtlinie 96/62/EG v. 27.09.1996 über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität (ABl. EG L 296 S. 55) i.V.m. der Richtlinie 1999/30/EG v. 22.04.1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft (ABl. EG Nr. L 163 S. 41).

Brennstoff	Leistung [MW]	Derzeit	Neu
		Tagesmittelwert [mg/m ³]	Jahresmittelwert [mg/m ³]
Leichtes Heizöl	50 bis 100	180 bis 250	250 ^{*1}
Andere flüssige Brennstoffe		350	
Alle flüssigen Brennstoffe	> 100 bis 300	200	100 ^{*1}
	> 300	150	

*1: Gilt nicht für Anlagen, die ausschließlich bis zu 300 h/a die Spitzenlast abdecken (Abs. 1a (neu)) oder in denen Destillations- und Konversionsrückstände zum Eigenverbrauch in Raffinerien eingesetzt werden (Abs. 1b (neu)).

Tab. 2: Emissionswerte für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, für Anlagen der 13. BImSchV bei Einsatz flüssiger Brennstoffe

Brennstoff	Derzeit	Neu	
	Tagesmittelwert [mg/m ³]	Leistung [MW]	Jahresmittelwert [mg/m ³]
Erdgas ^{*3} , Kraft-Wärme-Kopplung, Gesamtwirkungsgrad ≥ 75 %	75	> 100	50 ^{*1}
Erdgas ^{*3} , Kombibetrieb, elektr. Gesamtwirkungsgrad ≥ 55 %	75	> 100	50 ^{*1}
Erdgas ^{*3} , Antrieb von Arbeitsmaschinen	75	> 100	50 ^{*1}
Erdgas ^{*3} , sonstige Anlagen	50	> 100	35 ^{*1, *2}
Sonstige gasförmige Brennstoffe, leichtes Heizöl oder Dieselmotorkraftstoff	120		--

*1: Gilt nicht für eine Gasturbine mit einer Feuerungswärmeleistung < 50 MW, die Bestandteil einer gemeinsamen Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung > 100 MW ist.
 *2: Bei Gasturbinen zur Erzeugung elektrischer Energie im Solobetrieb, deren Wirkungsgrad unter ISO-Bedingungen mehr als 35 % beträgt, ist der Emissionsgrenzwert entsprechend der prozentualen Wirkungsgraderhöhung heraufzusetzen (max. auf 50 mg/m³).
 *3: Gas aus der öffentlichen Gasversorgung.

Tab. 3: Emissionswerte für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, für Gasturbinenanlagen der 13. BImSchV

Anlage	Derzeit		Neu	
	Leistung [MW]	Tagesmittelwert [mg/m ³]	Leistung [MW]	Jahresmittelwert [mg/m ³]
Abfallverbrennungsanlagen		200	> 50	100
Zementwerke		500		200
Brennen von Kalk		500		200 ^{*5}
Feuerungsanlagen für				
feste fossile Brennstoffe	50 – 100	400 ^{*1}	> 50	100
	>100 – 300	200		
	>300	200		
flüssige Brennstoffe	50 – 100	350 ^{*2}	> 50	100
	>100 – 300	200		
	>300	150		
Biobrennstoffe	50 – 100	350 ^{*3}	> 50	100 ^{*6}
	>100 – 300	300 ^{*4}		
	>300	200		
Sonstige Anlagen ^{*7}	Je nach Anlage unterschiedlich		> 50	100

*1: bei Wirbelschichtfeuerung 300 mg/m³
 *2: bei Einsatz von Heizöl EL 200 mg/m³
 *3: bei Einsatz von naturbelassenem Holz 250 mg/m³, bei anderen Biobrennstoffen und Wirbelschichtfeuerung 300 mg/m³
 *4: bei Einsatz von naturbelassenem Holz 250 mg/m³
 *5: bei Drehrohröfen mit Rostvorwärmer 350 mg/m³
 *6: gilt nicht bei ausschließlichem Einsatz von Biobrennstoffen
 *7: Anlagen, die nicht zu den oben genannten gehören und in denen Abfälle mitverbrannt werden

Tab. 4: Emissionswerte für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, für Abfallverbrennungs- und -mitverbrennungsanlagen der 17. BImSchV

Aufgrund der Unterschiede zwischen den Tages- und den Jahresmittelwerten liegt die Vermutung nahe, dass mit dieser Verordnung tatsächlich eine deutliche Reduzierung der Stickoxidemissionen erreicht werden kann. Eine nähere Betrachtung der Geltungsbereiche, Übergangsregelungen und Ausnahmen, lässt daran aber erhebliche Zweifel aufkommen.

Geltungsbereich

Die Forderung zur Einhaltung von Jahresmittelwerten gilt

- bei Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe erst ab einer Feuerungswärmeleistung 50 MW, da die Einführung nur in der 13. BImSchV erfolgte,
- für Gasturbinen erst bei einer Feuerungswärmeleistung > 100 MW,
- für Abfallverbrennungs- und -mitverbrennungsanlagen mit Ausnahme von Zementwerken und Anlagen zum Brennen von Kalk erst bei einer Feuerungswärmeleistung > 50 MW.

Übergangsregelungen

Die Forderung zur Einhaltung von Jahresmittelwerten gilt

- nur für Anlagen, die nach dem 31.12.2012 in Betrieb gehen,
- für Anlagen, die nach dem 31.12.2012 wesentlich geändert werden, aber nur für die Anlagenteile und Verfahrensschritte, die geändert werden sowie für Anlagenteile und Verfahrensschritte, auf die sich die Änderung auswirkt,
- nicht für Anlagen,
 - für die bis 31.12.2010 ein vollständiger Genehmigungsantrag zur Errichtung und zum Betrieb nach den §§ 4 oder 16 BImSchG gestellt wird oder mit deren Errichtung vor dem 31.12.2011 begonnen wird, und
 - die den Betrieb vor dem 31.12.2013 aufnehmen.

Ausnahmen

Die Forderung zur Einhaltung von Jahresmittelwerten gilt

- nicht für Feuerungsanlagen bei ausschließlichen Einsatz von festen Biobrennstoffen,
- nicht für Feuerungsanlagen, in denen Destillations- und Konversionsrückstände zum Eigenverbrauch in Raffinerien eingesetzt werden,
- nicht für Feuerungsanlagen mit flüssigen Brennstoffen, die ausschließlich bis zu 300 h/a die Spitzenlast abdecken,
- nicht für Einzelgasturbinen mit einer Feuerungswärmeleistung < 50 MW, die Bestandteile einer gemeinsamen Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung > 100 MW sind,
- nicht für Gasturbinen bei Einsatz von anderen gasförmigen Brennstoffen als Gas aus der öffentlichen Gasversorgung, leichtem Heizöl oder DieSELkraftstoff.

Fazit

Derzeit werden in Deutschland zahlreiche Kohlekraftwerke neu gebaut, befinden sich im Genehmigungsverfahren oder sind zumindest bereits geplant. Für diese gelten die Jahresmittelwerte nicht, da sie unter die Übergangsregelungen fallen. Auch wenn viele dieser Anlagen, die neuen Jahresmittelwerte bereits einhalten werden, erhöhen sie die Hintergrundbelastung, wenn nicht gleichzeitig alte Kraftwerke stillgelegt werden, was aber nur äußerst selten der Fall ist.

Es kann davon ausgegangen werden, dass ab 2014 nur noch wenige neue Kraftwerke hinzukommen werden, für die die Einhaltung der Jahresmittelwerte dann vorgeschrieben ist. Für alle anderen ist entweder ab dem 01.01.2013 bzw. 01.01.2014 die Einhaltung der Jahresmittelwerte nur erforderlich, wenn eine **wesentliche** Änderung erfolgt. Wesentliche Änderungen kommen aber nur selten vor und werden von den Anlagenbetreibern nur durchgeführt, wenn sie unbedingt erforderlich sind. Außerdem brauchen Biomassekraftwerke die Jahresmittelwerte grundsätzlich nicht einzuhalten.

Insgesamt werden sich daher zumindest bis 2020 keine nennenswerten Stickoxidemissionsminderungen durch Kraftwerke ergeben, sondern es ist aufgrund der zahlreichen Neuerrichtungen mit einer Erhöhung der Hintergrundbelastung durch Kraftwerke zu rechnen.

Neue Abfallverbrennungsanlagen und Ersatzbrennstoffkraftwerke werden ab 2014 ebenfalls kaum noch gebaut werden, da dafür zum einen kein Bedarf besteht, denn Deutschland ist derzeit bereits ein Abfallimportland, und zum anderen zur Zeit ein regelrechter Boom hinsichtlich Planung, Genehmigung und Bau von Ersatzbrennstoffkraftwerken herrscht. Außerdem besitzen Abfallverbrennungsanlagen und Ersatzbrennstoffkraftwerke zum Teil eine Feuerungswärmeleistung von < 50 MW, so dass die Jahresmittelwerte für sie nicht gelten.

Auch bei der Mitverbrennung kann davon ausgegangen werden, dass ab 2014 nur noch in wenigen Anlagen erstmals Abfälle mitverbrannt werden, was eine wesentliche Änderung darstellt und damit die Pflicht zur Einhaltung der Jahresmittelwerte zur Folge hätte.

Insgesamt muss daher auch hier konstatiert werden, dass eine Minderung der Stickoxidemissionen bis 2020 nicht erwartet werden kann.

Peter Küppers

Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Forschungsbereich Umweltrecht & Governance des Öko-Instituts, Büro Darmstadt, und Leiter der KGV

E-Mail: p.kueppers@oeko.de

Abscheidung, Transport und Speicherung von CO₂

Aktuelle rechtliche Entwicklungen¹

Falk Schulze

Die großtechnische Abscheidung von CO₂ bei Kraftwerken und anderen Großemittenten, der Abtransport sowie die anschließende Speicherung² in geologischen Formationen (engl.: Carbon Dioxide Capture and Storage – CCS) bilden in vielen Analysen zu zukünftigen Klimaschutzstrategien einen wesentlichen Eckpfeiler zur Erreichung ambitionierter Klimaschutzziele. Zur technischen Umsetzung ist dabei ein klarer rechtlicher Regelungsrahmen erforderlich.

I. Einleitung

Bereits vor Verabschiedung der EU-CCS-Richtlinie ist der Gesetzgebungsprozess auf nationaler Ebene in vollem Gange und es wird mit großer Eile die Schaffung eines CCS-Rechtsrahmens vorangetrieben. Damit befindet man sich gegenwärtig in zwei parallel laufenden Prozessen der Rechtsetzung: die Schaffung einer EU-Richtlinie zu CCS und die Erarbeitung eines CCS-Gesetzes³ (im Folgenden: CCS-Gesetzentwurf) auf nationaler Ebene. Der CCS-Gesetzentwurf wird dabei die Vorgaben der zukünftigen CCS-Richtlinie gemäß Art. 249 EGV zu berücksichtigen haben.

Der folgende Beitrag beschreibt zunächst den politischen Hintergrund (Kapitel II) und geht überblicksartig auf die technischen Zusammenhänge ein (Kapitel III). Der Schwerpunkt liegt auf der Darstellung der geplanten rechtlichen Voraussetzungen (Kapitel IV), wobei zunächst eine Beschreibung der europäischen Vorgaben erfolgt und dabei die Konsequenzen für die Umsetzung in das nationale Recht betrachtet werden. Der Beitrag schließt mit einer Einschätzung zu weiteren rechtlichen Anforderungen, die bisher von den geplanten Regelungen nicht oder nicht ausreichend adressiert werden (Kapitel V).

II. Politischer Hintergrund

Der Europäische Rat der Regierungschefs hat im Frühjahr 2007 unter deutscher Präsidentschaft mit dem „Aktionsplan für Energiepolitik“ die Weichen für eine integrierte europäische Klima- und Energiepolitik gestellt und die CCS-Technologie dabei als einen wichtigen strategischen Bestandteil angesehen.⁴ Im Zuge dieser politischen Weichenstellung wurde alsbald ein erster Richtlinien-Entwurf erarbeitet.⁵ Der Richtlinienentwurf ist Bestandteil eines umfassenden Klimaschutzpakets, das im Dezember 2008 von den Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten und dem EU-Parlament beschlossen wurde. Die EU-Richtlinie für CCS steht mittlerweile kurz vor der Verabschiedung.⁶

In Anlehnung an die europäischen Vorgaben gehört CCS auch zu den wesentlichen Eckpunkten des nationalen Energie- und Klimaprogramms, das von der Bundesregierung im August 2007 in Meseberg zur Umsetzung der europäischen Richtungsentscheidungen verabschiedet wurde.⁷ Auch hier wurden in Umsetzung der politischen Programmatik bereits Gesetzentwürfe⁸ erarbeitet, die einen Regelungsrahmen zur Einführung der CCS-Technologie schaffen sollen. Die von BMU und BMWi erarbeiteten Entwürfe wurden nach Ressortverhandlungen zu

¹ Der Beitrag beruht unter anderem auf dem Gutachten „CO₂-Abscheidung und Lagerung bei Kraftwerken: Rechtliche Bewertung, Regulierung, Akzeptanz – Endbericht für den Deutschen Bundestag“, das vom Öko-Institut im Auftrag des Büros für Technikfolgenabschätzung beim Deutschen Bundestag erstellt wurde; herunterzuladen unter www.oeko.de/oekodoc/759/2007-222-de.pdf.

² Hier soll in Anlehnung an den Entwurf der CCS-Richtlinie und den aktuellen CCS-Gesetzentwurf der Begriff der „Speicherung“ anstelle der „Ablagerung“ verwendet werden.

³ Arbeitsentwurf eines Gesetzes zur Regelung von Abscheidung, Transport und dauerhafter Speicherung von Kohlendioxid (CO₂ATSG), Stand: März 2009.

⁴ Siehe http://ec.europa.eu/environment/climat/ccs/consult_en.htm (letztmaliger Zugriff: 31.3.2009); Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU, Hrsg.): Zeitschrift UMWELT, Sonderteil Nr. 7-8/2007, S. V (herunterzuladen unter: www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/eu_praesidentschaft2007_bilanz.pdf, letztmaliger Zugriff: 31.3.2009).

⁵ Richtlinienentwurf der EU-Kommission, KOM (2008) 18 endg. vom 23.1.2008.

⁶ Der Richtlinienentwurf wurde vom EU-Parlament am 17.12.2008 mit Änderungsvorschlägen beschlossen; siehe Dokumenten-Nr. P6_TA-PROV(2008)0612.

⁷ Eckpunktepapier der Bundesregierung, S. 13 ff. (www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/klimapaket_aug2007.pdf, letztmaliger Zugriff: 31.3.2009); Pressemitteilung des BMU Nr. 224/07 vom 24. August 2007.

⁸ Referentenentwurf des BMU für ein „Gesetz zur Abscheidung, Transport und Ablagerung von Kohlendioxid (CO₂ATAG)“, Dezember 2008; Arbeitsentwurf des BMWi für ein „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie für die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, Dezember 2008.

einem Referentenentwurf⁹ vereint, wobei eine abschließende Einigung erst im Rahmen der Kabinettdiskussion erfolgen wird. Nach gegenwärtigen Planungen soll der Gesetzentwurf noch im Frühjahr 2009 in den Bundestag eingebracht werden.

III. Technischer Hintergrund¹⁰

Ungeachtet der offensichtlichen Prioritätensetzung auf politischer Ebene darf jedoch nicht vernachlässigt werden, dass die CCS-Technologie bisher noch zu den im Entwicklungsstadium befindlichen Technologien gehört („emerging technologies“). Daher besteht bis zur letztendlichen Marktreife weiterhin ein erheblicher Forschungsbedarf.¹¹ Zudem ist CCS nicht die einzige – und möglicherweise auch keine unverzichtbare – Option zur Erreichung ambitionierter Klimaschutzziele. Deshalb muss sich auch diese Technologie – wie alle anderen Optionen auch – der vergleichenden Bewertung und dem Wettbewerb stellen. Dabei ist neben Kostenfragen und Fragen der Bewertung von ökologischer Integrität, Sicherheit und breiter gesellschaftlicher Akzeptanz auch zu berücksichtigen, dass es sich bei CCS nach derzeitiger Einschätzung über die begrenzt verfügbaren Speicherpotenziale um eine „begrenzte Ressource“ handelt. Insoweit sollte die CCS-Technologie vor allen anderen Dingen als Übergangslösung bis zur umfassenden Nutzung erneuerbarer Energien angesehen werden.¹²

⁹ Referentenentwurf des BMU/BMWi (siehe Fn. 3), März 2009.

¹⁰ Ausführliche Darstellung in: Fraunhofer-Institut für Systemtechnik und Innovationsforschung in Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (ISI/BGR): CO₂-Abscheidung und Speicherung, UBA-Forschungsbericht 203 41 110, 2006, S. 95 ff.; Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC): IPCC Special Report on Carbon Dioxide Capture and Storage – Summary for Policymakers and Technical Summary, 2005 (im Internet unter: www.ipcc.ch/ipccreports/special-reports.htm; summary for policy makers unter: www.ipcc.ch/pdf/special-reports/srccs/srccs_summaryforpolicymakers.pdf; technical summary unter: www.ipcc.ch/pdf/special-reports/srccs/srccs_technicalsummary.pdf, letztmaliger Zugriff: 31.3.2009).

¹¹ Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (Hrsg.): Forschungs- und Entwicklungskonzept für emissionsarme fossil befeuerte Kraftwerke, Bericht der COORETEC-Arbeitsgruppen, Nr. 527, S. X/XI der Kurzfassung (Stand: Dezember 2003).

¹² Diese Annahme hat auch Eingang in den CCS-Richtlinienentwurf gefunden (siehe Erwägungsgrund 4); in der Literatur siehe dazu unter anderem Schlacke, Klimaschutz durch CO₂-Speicherung im Meeresboden – völkerrechtliche Anforderungen und europarechtliche Herausforderungen, EurUP 2007, S. 87 (88); Umweltbundesamt (UBA, Hrsg.): Technische Abscheidung und Speicherung von CO₂ – nur eine Übergangslösung, Positionspapier des Umweltbundesamtes zu möglichen Auswirkungen, Potenzialen und Anforderungen, 2006, S. 3; für die Speicherung im Meeresbereich: Wissenschaftlicher Beirat der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU), Die Zukunft der Meere –

Obwohl die verschiedenen Technologieelemente des CCS-Technologiestrangs, in stark unterschiedlichem Maße, aus einer Vielzahl anderer Anwendungen grundsätzlich verfügbar sind, ist das Gesamtsystem CCS noch nicht als verfügbare Technologie anzusehen.

Die Darstellung des technischen Hintergrundes des CCS-Verfahrens gliedert sich in die Phasen der Abscheidung, des Transports und der Speicherung von CO₂.

1. Abscheidung von CO₂

Hier soll der Fokus auf die CO₂-Abscheidung in Kraftwerken zur Strom- und Wärmeerzeugung und auf die CO₂-Abscheidung bei industriellen Herstellungsprozessen gelegt werden. Bei diesen technischen Abscheidungsverfahren sind neue Anlagen und nachgerüstete Anlagen zu unterscheiden:

- Abscheidungsverfahren für neu errichtete Anlagen:
 - Oxyfuel-Technologie
 - Pre combustion-Abscheidung (IGCC-Kraftwerke, IGCC: Integrated Gasification Combined Cycle)
 - Post combustion-Abscheidung
- Abscheidungsverfahren zur Nachrüstung von bestehenden Anlagen
 - Post combustion-Abscheidung

Beim Oxyfuel-Verfahren wird die Kohle anstelle von Luft mit reinem Sauerstoff verbrannt. Dies führt dazu, dass der Abgasstrom zu über 80 % bereits aus CO₂ besteht. Aufgrund der Reaktionsfreudigkeit des Sauerstoffs und der damit einhergehenden erhöhten Korrosionsgefahr werden teilweise andere Materialien für die Kraftwerke benötigt.

Die Abscheidung vor der Verbrennung (pre combustion) geschieht nach dem Prinzip der (Kohle-) Vergasung. Gemahlene Kohle oder Erdgas reagiert zunächst mit Wasserdampf und Sauerstoff unter Druck und hoher Temperatur (650 °C-2.000 °C), wobei hauptsächlich ein Gemisch aus Wasserstoff und Kohlendioxid (sog. Synthesegas) entsteht. Der CO₂-Gehalt in diesem Synthesegas liegt bei 15 % bis 40 %. Aus dem Gasgemisch kann anschließend mit verschiedenen Abtrenntechniken das CO₂ entfernt werden. Der zurückbleibende Wasserstoff kann anstelle von Kohle oder Erdgas als energiereicher Brennstoff verwendet werden.

Ein großer Vorteil der Abscheidung nach der Verbrennung (post combustion) besteht darin, dass prinzipiell jedes bestehende Kraftwerk mit der dafür nötigen Technik nachgerüstet werden kann, vorausgesetzt der Raum ist dafür vorhanden. Problematisch ist jedoch, dass der CO₂-Gehalt im Abgas relativ gering ist (10 % bis 15 % bei Kohlekraftwerken; 3 % bis 6 % bei Gaskraftwerken), was die Abtrennung erschwert.

Zu warm, zu hoch, zu sauer, Sondergutachten 2006, S. 91.

Die technischen Prozesse, die letztendlich zur Abtrennung des CO₂ führen, sind den eben aufgeführten Verfahren nachgeschaltet. Die Abtrenntechniken lassen sich unterteilen in chemische und physikalische Absorption (vorübergehende Bindung des CO₂ an flüssigen oder festen Absorbentien), chemische und physikalische Adsorption (vorübergehende Speicherung des CO₂ an Festkörpern mit großer Oberfläche), Niedertemperatur-Destillation (Verflüssigen oder Gefrieren des Kohlendioxids durch Abkühlen des gesamten Abgasstroms; dies ist nur bei hochkonzentrierten Quellen möglich) und die Abtrennung mit Hilfe von organischen und anorganischen Membranen („Filterung“ z.B. durch Membrane aus Polymeren oder Palladium).¹³ Die meisten Verfahren sind in kleinerem Maßstab erprobt, aber noch nicht ausgereift und damit noch nicht für fossil befeuerte Kraftwerke anwendbar.¹⁴

2. Transport von CO₂

Für die großen Mengen an abgeschiedenem CO₂ kommen für einen angemessenen Transport nur zwei Varianten in Betracht. Die günstigste Alternative in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht stellt der CO₂-Transport in Pipelines dar.¹⁵ Für die Speicherung unter oder im Ozean sind darüber hinaus Schiffstransporte eine mögliche Alternative.¹⁶ In allen Fällen muss das CO₂ nach der Abscheidung zunächst verdichtet, d.h. verflüssigt oder in einen überkritischen Zustand (oberhalb von 31 °C und 73 bar) gebracht werden, um besser transportfähig zu sein.

Der Transport von Gasen in Druckgasbehältern auf LKWs oder per Bahn ist zwar heute bereits weltweite Praxis; wegen der wesentlich höheren Kosten werden diese beiden Transportvarianten aber voraussichtlich nur für kurze Entfernungen oder bei Pilotprojekten interessant sein.

Beim Transport von großen Mengen CO₂ in Pipelines werden außerdem die für großangelegte linienförmige Infrastrukturprojekte auftretenden Besonderheiten zu beachten sein. Dazu zählen sicherheitstechnische Aspekte (Transport durch dicht besiedelte Gebiete) und eigentumsrechtliche Fragen (Trassenführung über eine Vielzahl verschiedener Grundstücke). In der Praxis schreitet die technische Realisierung voran. Gegenwärtig ist die Errichtung einer ca. 530 km langen CO₂-Pipeline vom Kraftwerksstandort Köln-Hürth nach Schleswig-Holstein in Planung.¹⁷

¹³ Plötz, Sequestrierung von CO₂ – Technologien, Potenziale, Kosten und Umweltauswirkungen. Expertise im Auftrag des Wissenschaftlichen Beirats der Bundesregierung Globale Umweltveränderungen (WBGU), 2003, S. 2/23 f.

¹⁴ IPCC 2005 (Fn. 10), S. 22.

¹⁵ Wuppertal Institut u.a., RECCS – Strukturell-ökonomisch-ökologischer Vergleich regenerativer Energietechnologien mit Carbon Capture and Storage, Forschungsvorhaben im Auftrag des BMU, 2007, S. II.

¹⁶ IPCC 2005 (Fn. 10), S. 26.

¹⁷ Pressemitteilung von RWE Dea vom 29.8.2008, im

3. Einbringung und Speicherung von CO₂

Die Einbringung und Speicherung von CO₂ kann auf unterschiedliche Art und Weise erfolgen. Das Kohlendioxid kann zunächst in tiefe poröse wasserführende (oder auch gasführende) Gesteinsformationen (Aquifere) oder in Salzstöcke gepresst werden. Weiterhin käme eine Einlagerung in Erdöl- und Erdgaslagerstätten, in Bergwerken oder in Kohleflözen in Betracht. Schließlich ist es möglich, Kohlendioxid auf den Meeresgrund zu verfrachten. In Deutschland kommt nur die Speicherung in Kohlenwasserstoff-Lagerstätten und tiefen, meist salzwasserführenden Aquiferen (Grundwasserleitern) in Frage.¹⁸

Im Bereich der CO₂-Speicherung zeigen sich in Bezug auf die gesamte Prozesskette Fragen nach der Speicherzuverlässigkeit, der Speicherdichtheit und den Nutzungskonflikten. So besteht unter anderem die Gefahr von Leckagen sowie von seismischen Auswirkungen, Verwerfungen der Erdoberfläche und Soleverdrängungen.¹⁹

Bei Leckagen sind zwei Gruppen zu unterscheiden:

- Ein schnelles Entweichen des CO₂ kann dazu führen, dass sich CO₂ in Mulden auf der Erde sammelt (schwerer als Luft) und somit zum Erstickungstod von Lebewesen führt.
- Ein langsames Entweichen kann lokale, negative Auswirkungen auf Flora und Fauna haben. Sollte es durch ein Leck zum Entweichen von CO₂ oder saurem Tiefenwasser kommen, könnten Trinkwasservorkommen kontaminiert werden (Versauerung, Eintrag in CO₂ gelöster toxischer Stoffe).²⁰

Bei Aquiferen muss berücksichtigt werden, dass das CO₂ das stark salzhaltige Formationswasser verdrängen kann, unterirdische Konvektionsströme existieren können und (wie auch bei Erdgas- und Ölfeldern) einen bestimmten Maximaldruck nicht überschreiten darf, um die Deckschicht nicht zu schädigen. Wird CO₂ in Aquifere gepumpt, so löst sich das CO₂ teilweise im Tiefenwasser dieser Lagerstätten. Dabei entstehen kohlenwasserstoffhaltige Lösungen, die insbesondere die Bohrungsverschlüsse angreifen können. Bei der Speicherung von CO₂ in Gasfeldern erscheinen Leckagen relativ unwahrscheinlich, da diese Lagerstätten über Jahrtausende dicht gewesen sind. Problematisch ist allerdings, dass oft viele alte Bohrlöcher vorhanden sind, die aufgefunden und verdichtet werden müssten.²¹

Internet unter www.rwe.com/web/cms/de/37110/Pressemitteilungen?pmid=4002409 (letztmaliger Zugriff: 31.3.2009); siehe auch taz vom 9.9.2008, S. 4.

¹⁸ ISI/ BGR (Fn. 10), S. 137.

¹⁹ ISI/ BGR (Fn. 10), S. 142.

²⁰ ISI/ BGR (Fn. 10), S. 135.

²¹ ISI/BGR (Fn. 10), S. 116.

IV. Rechtliche Rahmenbedingungen

1. Ausgangslage

Das derzeitige Normengefüge ist nicht auf die großtechnische Anwendung von CCS vorbereitet. Die technologische Entwicklung muss begleitet werden und das notwendige Instrumentarium ist bereitzustellen, um ein hohes Maß an Vorsorge und Gefahrenabwehr auf der einen Seite und Investitions- und Planungssicherheit auf der anderen Seite zu gewährleisten. Bei der Einführung eines CCS-Rechtsrahmens sind verschiedene Aspekte zu beachten. Liegt die Einführung von CCS im industriellen Maßstab im öffentlichen Interesse, ist es erforderlich, kurzfristig erste Forschungsvorhaben zuzulassen, um weitere Erkenntnisse zu sammeln. Diese Erfahrungen werden sowohl zur technischen Entwicklung als auch für die weitere politisch-rechtliche Steuerung benötigt.

Für die Schaffung eines langfristigen Rechtsrahmens sind weitere wichtige Punkte zu beachten. Die gezielte und effektive Nutzung der nur begrenzt vorhandenen Speicherkapazitäten²² ist in die Bewertung einzubeziehen, konkurrierende Nutzungsansprüche²³ müssen berücksichtigt werden, Transparenz muss geschaffen werden, raumplanerische Herausforderungen, die Integration in das übrige Klimaschutzregime und haftungsrechtliche Fragestellungen müssen berücksichtigt werden.

Da CCS eine neue Technologie ist, sind die technischen Möglichkeiten und Gefahrenpotenziale im nationalen Normengefüge bisher nicht berücksichtigt. Nach der gegenwärtigen Rechtslage sind keine Regelungen vorhanden, die explizit für CCS geschaffen wurden oder ausschließlich auf diese Technologie anwendbar sind.

Der momentanen Rechtslage zufolge würden einzelne (umwelt-)rechtliche Vorschriften auch verschiedene CCS-Tatbestände erfassen. Es gibt verschiedene ordnungsrechtliche Bestimmungen, die aber nicht explizit für CCS anwendbar sind und daher systematische Defizite aufweisen. Geht man von den in Deutschland in Frage kommenden oben erwähnten technischen Möglichkeiten der Abscheidung, des Transports und der Speicherung von CO₂ aus, so sollte sich das CCS-Genehmigungsrecht im Einzelfall insbesondere an bestehenden immissionsschutz-, berg- sowie wasser- und bodenschutzrechtlichen Regelungen orientieren.

²² In Deutschland könnte die vorhandene Speicherkapazität nach gegenwärtigen Schätzungen für einen Zeitraum zwischen 40 und 130 Jahren ausreichen, vgl. UBA (Fn. 12), S. 39.

²³ Vgl. Gerling, P. und May, F. (2001): Stellungnahme vor der Enquete-Kommission Nachhaltige Energieversorgung des Deutschen Bundestages, Drucks. 14/111-2, 2002, S. 12: Bei der Nutzung tiefer Aquifere für die CO₂-Speicherung kommen Nutzungskonflikte mit der Erdgasgewinnung oder der Erdwärmennutzung in Betracht.

2. Zukünftiger Rechtsrahmen zur CO₂-Abscheidung

Der CCS-Richtlinienentwurf sieht in Art. 32 vor, die Abscheidung aus Anlagen, die unter die IVU-Richtlinie²⁴ fallen, ebenfalls in den Anwendungsbereich der IVU-Richtlinie aufzunehmen. Demzufolge werden auch Abscheidungsanlagen einem förmlichen Genehmigungsverfahren zu unterwerfen sein. Für die Umsetzung in nationales Recht ergeben sich hier keine gravierenden Veränderungen. Es wird das immissionsschutzrechtliche Regelungsregime zur Anwendung kommen und zwar sowohl beim Kraftwerksneubau als auch bei der Nachrüstung von bereits bestehenden Kraftwerken. Lediglich eine Anpassung des Anlagenkatalogs der 4. BImSchV²⁵ wird zu erfolgen haben, dies ist vom BMWi/BMU im bisherigen CCS-Gesetzesentwurf auch vorgesehen. Danach sollen die Errichtung und der Betrieb von Abscheidungsanlagen in die Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV aufgenommen werden.

Des Weiteren sieht der Richtlinienentwurf in Art. 31 Abs. 1(b) eine UVP-Pflicht für die Errichtung von Abscheidungsanlagen vor. Voraussetzung dafür ist, dass die Abscheidungsanlagen entweder zusammen mit UVP-pflichtigen Anlagen betrieben werden oder eine Menge an abgeschiedenem CO₂ von mehr als 1,5 Megatonnen jährlich aufweisen. Alle weiteren Abscheidungsanlagen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sollen gemäß Art. 31 Abs. 2(a) zumindest UVP-vorprüfungspflichtig sein. Der CCS-Gesetzesentwurf sieht hier zur Umsetzung dieser Vorgaben eine Ergänzung der Anlage 1 des UVP-G²⁶ vor.

Eine weitere wesentliche Vorgabe des CCS-Richtlinienentwurfs betrifft die Vorhaltung von Flächen auf dem Kraftwerksgelände zur Errichtung von Abscheidungsanlagen.²⁷ Danach sollen alle Betreiber von Anlagen mit einer Nennleistung von 300 MW und mehr die technische und wirtschaftliche Machbarkeit einer nachträglichen Errichtung von CO₂-Abscheidungsanlagen prüfen. Hält die zuständige Behörde die technische und wirtschaftliche Machbarkeit für gegeben, so muss sie dafür sorgen, dass genügend Fläche für die Nachrüstung von Abscheidungsanlagen vorgehalten wird. Der bisherige CCS-Gesetzesentwurf sieht die Aufnahme einer entsprechenden Vorhalteklausel in der 13. BImSchV vor.

Im Entwurf der CCS-Richtlinie nicht geregelt wurde die verbindliche Einführung der Abscheidung (und Speicherung) für alle neu zu errichtenden Kraft-

²⁴ Richtlinie 96/61/EG, zuletzt neu gefasst durch die Richtlinie 2008/1/EG vom 15.1.2008.

²⁵ Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.3.1997, BGBl. I S. 504, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2007, BGBl. I S. 2470.

²⁶ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.2.1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005, BGBl. I S. 1757, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2007, BGBl. I S. 2470.

²⁷ Siehe Art. 34 des CCS-Richtlinienentwurfs.

werksanlagen. Stattdessen enthält Art. 38 des Richtlinienentwurfs eine Überprüfungspflicht. Sofern die Unbedenklichkeit für Umwelt und Gesundheit sowie die wirtschaftliche Machbarkeit für die Errichtung von Abscheidungsanlagen nachgewiesen wurde, wird bei der Überarbeitung der Richtlinie geprüft, ob eine verbindliche Einführung der Abscheidetechnologie für alle neu zu errichtenden Kraftwerksanlagen geregelt wird.

Seitens der Energieversorgungsunternehmen sind bereits konkrete Vorhaben geplant, die Anlagen mit Abscheidetechnik betreffen. Diese Projekte befinden sich teilweise bereits in der Erprobung²⁸ oder in einem fortgeschrittenen Planungsstadium²⁹.

3. Zukünftiger Rechtsrahmen für den CO₂-Transport

Der CCS-Richtlinienentwurf sieht keine expliziten Regelungen für die Errichtung von Transportanlagen vor. Insbesondere die Ausgestaltung des Genehmigungsrechts zur Errichtung von Transportanlagen überlässt der Richtlinienentwurf weitgehend dem nationalen Gesetzgeber. Eine Ausnahme bilden die Vorgaben zur UVP-Pflichtigkeit von Transportleitungen. Danach soll der Anhang I der UVP-Richtlinie³⁰ um Pipelines zum Transport von Kohlendioxidströmen erweitert werden (Durchmesser mehr als 800 mm und Länge mehr als 40 km). Alle nicht von Anhang I erfassten CO₂-Pipelines sollen in Anhang II der UVP-Richtlinie aufgenommen und somit zumindest einer Vorprüfung im Einzelfall unterzogen werden. Auch hier soll laut CCS-Gesetzentwurf³¹ die Anlage 1 des UVPG um CO₂-Transportleitungen ergänzt werden.

Hinsichtlich des Genehmigungstatbestandes enthielt der ursprüngliche BMU-Entwurf den Verweis auf die Planfeststellung in §§ 20 ff. UVPG, während das BMWi den Weg über die Planfeststellung gemäß §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG³²) bevorzugte.

²⁸ Die Vattenfall Europe AG hat in einer ersten Erprobungsphase eine Pilotanlage (30 MW) am Standort Schwarze Pumpe in Betrieb genommen. Nach weiteren Erprobungsphasen ist die Errichtung eines kommerziellen Kraftwerkes (1.000 MW) bis zum Jahr 2020 geplant (siehe www.vattenfall.de/www/vf/vf_de/225583xberx/228227umwel/228407klima/228587co2-f/index.jsp, letztmaliger Zugriff: 31.3.2009).

²⁹ Das Energieunternehmen RWE plant bis 2014 mit einem Kraftwerk mit CO₂-Abscheidetechnik ans Netz zu gehen (siehe www.rwe.com/generator.aspx/rwe-power-recruiting/neubau/clean-coal-power/language=de/id=399472/clean-coal-power.html, letztmaliger Zugriff: 31.3.2009).

³⁰ Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. L 175 S. 40, zuletzt geändert am 26.05.2003, ABl. L 156 S. 18.

³¹ Siehe Art. 2 des CCS-Gesetzentwurfs.

³² Energiewirtschaftsgesetz vom 7.7.2005, BGBl. I S. 1970 (3621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2008, BGBl. I S. 2101.

Die nunmehr im gemeinsamen Gesetzentwurf von BMWi/BMU vorgesehenen Regelungen zur Infrastruktur zum Transport des Kohlendioxids von den Abscheidungsanlagen zum Speicher sehen ebenfalls die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens vor und verweisen dazu im Weiteren auf die Vorschriften des EnWG über die Errichtung und den Betrieb von Energieleitungen. Nicht weiter berücksichtigt wird damit die Möglichkeit, nach der Planfeststellung in §§ 20 ff. UVPG zu verfahren.

Der Verweis auf das EnWG beinhaltet einige rechtliche Konsequenzen. Mit dem Verweis auf das EnWG werden zunächst die Beschleunigungselemente des EnWG zum Inhalt des Planfeststellungsverfahrens für Transportleitungen. So kann beispielsweise gemäß § 43a EnWG die Anhörungsbehörde nach eigenem Ermessen auf einen Erörterungstermin verzichten. Des Weiteren wird auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung eines Planfeststellungsbeschlusses nach §§ 43 ff. EnWG verwiesen. Der einer möglichen Enteignung zugrundeliegende Zweck muss vom Gesetzgeber eindeutig vorgegeben werden. Ein Verweis auf die Erforderlichkeit zur Durchführung von „Vorhaben zum Zwecke der Energieversorgung“ in § 49 Abs. 1 Nr. 2 EnWG dürfte allerdings nicht den Anforderungen des Bestimmtheitsgebots in Bezug auf die Errichtung und den Betrieb von CO₂-Pipelines entsprechen. Der Verweis auf das EnWG hätte des Weiteren zur Folge, dass die technischen Standards über die Technik Klauseln des EnWG ebenfalls für das CCS-Gesetz zur Anwendung kommen. Energieversorgungsleitungen sind nach § 49 Abs. 1 EnWG so zu errichten und zu betreiben, „dass die technische Sicherheit gewährleistet ist“ und dabei – vorbehaltenlich sonstiger Rechtsvorschriften – „die allgemein anerkannten Regeln der Technik“ beachtet werden. Dies hätte zur Folge, dass nur solche Vorkehrungen getroffen werden müssten, die sich bereits in der Praxis längerfristig bewährt haben. Aufgrund der geringen Erfahrungen mit dem Leitungstransport von CO₂ und dem angesichts der großen Mengen verbundenen Gefährdungspotenzial ist fraglich, ob ein solcher Maßstab ausreicht. Deshalb wären Überlegungen angebracht, die materiellen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Leitungsanlagen am Stand von Wissenschaft und Technik auszurichten.

Anknüpfungspunkt wäre hier die Verordnungsermächtigung in § 4 Abs. 4 des CCS-Gesetzentwurfs. Darin wird das BMWi ermächtigt, im Einvernehmen mit dem BMU Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates über Anforderungen an die technische Sicherheit von Kohlendioxidleitungen zu erlassen und damit die Sicherheitsmaßstäbe zu konkretisieren. Eine hilfreiche Orientierung können hier die Regelungen der Rohrfernleitungsverordnung (Rohr-FLTgV³³) in Verbindung mit der Technischen Regel

³³ Rohrfernleitungsverordnung vom 27.9.2002, BGBl. I S. 3777, 3809, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6.10.2008, BGBl. I S. 1918.

für Fernleitungen (TRFL³⁴) bieten. Dafür spricht unter anderem die Art und Weise des CO₂-Transports. Denn CO₂ kann sowohl in gasförmigem, flüssigem als auch überkritischem Zustand in Rohrfernleitungen befördert werden. Die TRFL wiederum gilt für flüssige, gasförmige oder verflüssigte Stoffe und beschreibt den aktuellen Stand des technischen Regelwerks. Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die TRFL den Stand der Technik zu Grunde legt. Sofern der Bundesgesetzgeber eine Konkretisierung der Sicherheitsanforderungen vornehmen sollte, müsste hier für CO₂-Pipelines eine strengere Techniklausel (Stand von Wissenschaft und Technik) in den Blick genommen werden.

4. Zukünftiger Rechtsrahmen zur CO₂-Speicherung

4.1 Untersuchung

Der Richtlinienentwurf sieht in Art. 5 vor, dass eine Untersuchung (Exploration) nur nach vorher erteilter Genehmigung erfolgen darf. Der Genehmigungsinhaber soll das Exklusivrecht zur Untersuchung des genau bezeichneten Feldes haben, allerdings ist die Genehmigung zu befristen (siehe Art. 5 Nr. 3 und 4). Hinzu kommt, dass eine spätere Speichergenehmigung bevorzugt an Inhaber von Explorationsgenehmigungen erteilt werden soll.³⁵ Voraussetzung für letztere Vorgehensweise ist, neben dem Vorliegen der Voraussetzungen für eine Speichergenehmigung, dass die Speichergenehmigung während der Gültigkeitsdauer der Explorationsgenehmigung beantragt wird.

Der momentane CCS-Gesetzesentwurf gestaltet die Untersuchungsgenehmigung als gebundene Entscheidung aus. Der frühere BMU-Entwurf sah hier eine Ermessensentscheidung vor. Davon ist man wieder abgerückt. Dafür enthält der jetzige Entwurf die Regelung, dass die Untersuchungsgenehmigung auf einem Untersuchungsprogramm basieren soll (siehe § 7 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs). Auf Grundlage der durch das Untersuchungsprogramm gewonnenen Erkenntnisse sind der potenzielle Kohlendioxid-speicher und der potenzielle Speicherkomplex nach Maßgabe der Kriterien des Anhangs 1 und weiterer qualifizierter Methoden zu überprüfen und auf ihre Eignung für eine langzeitsichere Speicherung hin zu charakterisieren und zu bewerten. In den Begriffsbestimmungen des § 3 des Gesetzesentwurfs ist der Begriff „Untersuchungsprogramm“ nicht enthalten. Dieses Programm regelt keine öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen Inhaber der Untersuchungsgenehmigung und Betroffenen, sondern ist ähnlich wie die handlungsbezogenen Betriebspläne (siehe z.B. Rahmen-, Haupt- und Abschlussbetriebsplan) in erster Linie als Instrument der Ge-

fahrenabwehr zu verstehen.³⁶

4.2 Speicherung

Der Richtlinienentwurf enthält in Art. 6 ff. umfangreiche Vorgaben für ein Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von CO₂-Speichern. Dabei ist zu unterscheiden zwischen den detaillierten Vorgaben für den Antrag³⁷, die Erfüllung einzelner Bedingungen zum Erhalt der Genehmigung³⁸ und den detaillierten Vorgaben zum eigentlichen Inhalt³⁹ der Genehmigung.

Der Antrag muss unter anderem den Vorschlag für einen Überwachungsplan (siehe Art. 13 Abs. 2), ferner den Vorschlag für einen Korrekturmaßnahmenplan (siehe Art. 16 Abs. 2) sowie den Vorschlag für einen vorläufigen Nachsorgeplan (siehe Art. 17 Abs. 3) enthalten. Die Bedingungen für den Erhalt einer Speichergenehmigung adressieren sowohl die Einhaltung aller übrigen rechtlichen Vorgaben des Richtlinienentwurfs als auch der fachlichen Leistungsfähigkeit des Betreibers und der Einhaltung der technischen Voraussetzungen im Fall mehrerer Speicherstätten innerhalb einer hydraulischen Einheit. Die Speichergenehmigung soll unter anderem den genauen Standort und die genaue Abgrenzung der Speicherstätte und des Speicherkomplexes, Vorschriften für den Speichervorgang, die Gesamtmenge CO₂, die geologisch gespeichert werden darf, sowie Vorschriften für die Zusammensetzung des CO₂-Stroms enthalten.

Die Errichtung von Speicheranlagen erfordern darüber hinaus die Durchführung einer UVP (siehe Art. 31 Abs. 1(b)).

Der CCS-Gesetzesentwurf sieht für die Errichtung und den Betrieb der Speicheranlagen eine Planfeststellung vor. In Umsetzung der EU-Vorgaben zur UVP-Pflichtigkeit von Speicheranlagen schlägt der CCS-Gesetzesentwurf die Ergänzung der Anlage 1 des UVPG vor.⁴⁰ Dabei soll, in Anlehnung an den CCS-Richtlinienentwurf, uneingeschränkt jede Speicheranlage der UVP-Pflicht unterliegen. Eine Differenzierung in direkte UVP-Pflicht und Vorprüfung im Einzelfall findet nicht statt.

Der CCS-Gesetzesentwurf führt vor allem im Bereich der Speichergenehmigung die neue Kategorie einer Techniklausel ein. In § 13 Abs. 1 Nr. 4 des CCS-Gesetzesentwurfs bemisst sich im Rahmen der Planfeststellung die Vorsorge gegen Beeinträchtigungen der Schutzgüter aus § 1 nach dem „Stand der Tech-

³⁴ Technische Regel für Rohrfernleitungen nach § 9 Abs. 5 der Rohrfernleitungsverordnung vom 19.03.2003, Bundesanzeiger Nr. 100a vom 31.05.2003.

³⁵ Siehe Art. 6 Nr. 3 des Richtlinienentwurfs.

³⁶ Der ursprüngliche BMU-Entwurf enthielt die Bestimmung des „Standorterkundungsprogramms“, dieses Instrument orientierte sich an §§ 126 Abs. 1, 51 BBergG hinsichtlich der Untersuchung zur Eignung von Untergrundspeichern.

³⁷ Siehe Art. 7 des Richtlinienentwurfs.

³⁸ Siehe Art. 8 des Richtlinienentwurfs.

³⁹ Siehe Art. 9 des Richtlinienentwurfs.

⁴⁰ Siehe Art. 2 des CCS-Gesetzesentwurfs (Änderung des UVPG).

nik unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse“. In § 31 Abs. 2 muss der Langzeitsicherheitsnachweis dem „Stand von Wissenschaft und Technik“ entsprechen. Die Voraussetzung der Langzeitsicherheit bei der Planfeststellung in § 13 Abs. 1 Nr. 2 ist wiederum weder mit der einen noch mit der anderen der beiden genannten Technik Klauseln verknüpft. Zuguterletzt wird der „Stand der Technik unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse“ in zwei weiteren Zusammenhängen verwendet: Die nach dem CCS-Gesetzesentwurf zu erstellenden Programme, Nachweise und Konzepte sind auf Anforderung der zuständigen Behörde in angemessenen Abständen an den Stand der Technik unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse anzupassen (§ 21 Abs. 2 des CCS-Gesetzesentwurfs). Ferner sind Rechtsverordnungen, die zur Konkretisierung der Anforderungen an die CO₂-Speicher erlassen wurden, regelmäßig daraufhin zu überprüfen, inwieweit die einschlägigen Vorschriften dem Stand der Technik unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse entsprechen (§ 25 Abs. 3 des CCS-Gesetzesentwurfs). Vor diesem Hintergrund bleibt die Verwendung der Technik Klauseln im CCS-Gesetzesentwurf unübersichtlich und wenig praktikabel.

Es bleibt außerdem offen, warum neben den bewährten (und von der Rechtsprechung inzwischen sehr differenziert ausgestalteten) Technik Klauseln auf nationaler Ebene eine neue Kategorie gebildet wird. Problematisch ist vor allem die begriffliche Nähe zum Stand von Wissenschaft und Technik. Hier sind Abgrenzungsschwierigkeiten vorprogrammiert.

4.3 Betreiberpflichten

Wichtiges Kriterium ist die Verknüpfung von Betreiberpflichten und Technik Klauseln im CCS-Gesetzesentwurf zur Ausgestaltung einer dynamischen Anpassung an den technischen Fortschritt. Der CCS-Richtlinienentwurf enthält hierzu einige Vorgaben in Bezug auf die Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse (siehe Art. 11 Abs. 3) und die entsprechende Pflicht zur Aktualisierung von Nachsorgeplänen (siehe Art. 17 Abs. 3 und 4).

Hervorzuheben ist die Anpassungsklausel in § 21 des bisherigen CCS-Gesetzesentwurfs. Der Anlagenbetreiber hat die Erfüllung der Voraussetzungen zur Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses, geregelt in § 13 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 des CCS-Gesetzesentwurfs, sicherzustellen. Dies betrifft konkret die Gewährleistung der Langzeitsicherheit, den Schutz vor Gefahren für die Schutzgüter Mensch und Umwelt und die Vorsorge gegen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass der Gesetzesentwurf ebenfalls die regelmäßige Überprüfung der Einhaltung dieser Pflichten durch die Behörden festlegt. Hierin ist ein Fortschritt gegenüber den dynamischen Betreiberpflichten im Bundes-Immissionsschutzgesetz zu sehen, das die Überprüfung der Einhaltung der Pflichten zwar in § 52 BImSchG explizit nennt, jedoch keine zeitlichen Vorgaben der Überwachung regelt.

Der Gesetzesentwurf sieht überdies im Rahmen der Betreiberpflichten Anforderungen an den injizierten

CO₂-Strom vor. Dabei bleibt die Formulierung des „ganz überwiegenden Anteils“ an CO₂ allerdings zu unbestimmt.

4.4 Haftung

Nach dem CCS-Richtlinienentwurf (siehe Art. 35) unterliegt der Betrieb von CO₂-Speichern künftig dem Anwendungsbereich der Umwelthaftungsrichtlinie. Im Richtlinienentwurf nicht vorgesehen ist dagegen die Erstreckung des Anwendungsbereichs auf den Betrieb von CO₂-Transportleitungen. Die Haftung wegen möglicher Schäden an Individualrechtsgütern regelt der Richtlinienentwurf ebenfalls nicht, enthält aber in seinen Erwägungen (siehe Erwägungsgrund 34) die Aufforderung an die Mitgliedstaaten, diesbezügliche Haftungstatbestände auf nationaler Ebene zu regeln.

Der Gesetzesentwurf greift mit den Regelungen zu Umweltschäden und den Schäden an Individualrechtsgütern beide Haftungsstränge auf. Die Regelung der Haftung für Umweltschäden soll (in Umsetzung der neuen Umwelthaftungsrichtlinie) durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs in Anlage 1 des Umweltschadensgesetzes erfolgen.

Der Gesetzesentwurf sieht des Weiteren eine Gefährdungshaftung für die Tötung von Menschenleben und die Verletzung von Körper und Gesundheit sowie die Beschädigung von Sachen vor. Damit orientiert man sich an bisherigen Vorbildern der Gefährdungshaftung z.B. aus dem Bundesberggesetz (§§ 114 ff.), dem Gentechnikgesetz (§§ 32 ff.) oder dem Umwelthaftungsgesetz (§ 1).

Der Gesetzesentwurf sieht außerdem im Rahmen der Gefährdungshaftung in § 29 Abs. 2 Satz 3 des CCS-Gesetzesentwurfs eine Beweislast zu Lasten des Betreibers für den Fall vor, dass der Schaden auf anderen Ursachen als der gesetzlich geregelten Tätigkeit, Anlage oder Einrichtung beruht.

Zu erwähnen ist an dieser Stelle, dass erste Versicherungsunternehmen bereits Haftpflichtversicherungen im Zusammenhang mit Verpflichtungen aus künftigen CCS-Haftungsregelungen anbieten.⁴¹

4.5 Verantwortungsübergang

Der CCS-Gesetzesentwurf sieht einen Verantwortungsübergang vom Betreiber auf den Staat „frühestens 20 Jahre“ nach Abschluss der Stilllegung des CO₂-Speichers vor. Der Verantwortungsübergang ist als Antragsverfahren mit gebundener Entscheidung durch die Behörde ausgestaltet. Er beinhaltet konkret den Übergang der Nachsorgepflicht aus § 18 des Gesetzesentwurfs (Vorsorge gegen Le-

⁴¹ Kohls/Kahle, Klimafreundliche Kohlekraft dank CCS?, ZUR 2009, S. 122 (128); so z.B. das Versicherungsunternehmen der Zurich Gruppe, siehe Pressemitteilung: www.finanznachrichten.de/nachrichten-2009-01/12876977-zurich-schafft-zwei-neue-versicherungen-zur-absicherung-der-treibhausgasentsorgungstechnologien-um-den-besonderen-anforderungen-der-co2-abscheidung-u-004.htm (letzmaliger Zugriff: 31.3.2009).

ckagen und Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch und Umwelt) sowie den Übergang der Pflichten aus dem Treibhausgas-Emissionshandels-gesetz und dem Umweltschadensgesetz. Dies sind fast sämtliche Pflichten, die dem Betreiber nach der Stilllegung zur Last fallen. Lediglich ein Nachsorge-beitrag ist zu leisten, mit dem die vorhersehbaren Aufwendungen für die nächsten 30 Jahre abgedeckt werden sollen.⁴²

4.6 Gegenwärtige Forschungs- und Demonstrationsvorhaben

Die Erforschung der CO₂-Speicherung⁴³ befindet sich speziell auf deutschem Gebiet in einem recht frühen Stadium. Hier sind zwei Vorhaben zu nennen. Ein Forschungsprojekt ist das von der EU geförderte Vorhaben im ehemaligen Erdgasspeicher Ketzin (Brandenburg), an dem 18 Partner aus 9 Ländern beteiligt sind.⁴⁴ Das Projekt soll dazu beitragen, wissenschaftliche Erkenntnisse zur geologischen Speicherung von CO₂ zu sammeln und die im Untergrund ablaufenden Prozesse der CO₂-Injektion praktisch zu erforschen. Ein weiteres Vorhaben zur CO₂-Speicherung haben gegenwärtig das Land Schleswig-Holstein und die RWE Dea AG gestartet.⁴⁵ Hier wurden die ersten Untersuchungen im Jahr 2008 vorgenommen und dauern an.

V. Klärungsbedarf

Der CCS-Gesetzesentwurf hinterlässt einige offene Fragen in verschiedenen Bereichen. Einige grundsätzliche Punkte sollen hier angesprochen werden.

1. Planungsebene

Sofern CCS großmaßstäblich etabliert werden kann, steht die Frage im Vordergrund, wie die vorhandenen, aber begrenzten Speicherkapazitäten in Deutschland effektiv genutzt werden können.

Die Herausforderung liegt darin, einen rechtlichen Rahmen zu schaffen, der die frühzeitige Ermittlung geeigneter Standorte vorsieht und damit eine frühzeitige Erkennung und Prävention möglicher Nutzungskonflikte mit verschiedenen anderen Vorhaben schafft.

Der Gesamttraum Deutschlands ist als Planungsgebiet aufzufassen, das nach § 1 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG⁴⁶) den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung unterworfen ist. Die Raumbedeutsamkeit von CO₂-Transporteinrichtungen und -Speicherungsanlagen sowie speziellen Sicherheitsfragen erfordern ein besonderes Raumplanungskonzept für mögliche CCS-Vorhaben. Hinsichtlich der Planungsumsetzung kommen zwei Herangehensweisen in Betracht, nämlich eine bundesweite CCS-bezogene Raumplanung mit anschließender Übernahme in die Landesplanung oder eine ausschließliche Planung auf Landesebene. Zur Sicherung eines effektiven Beitrags von CCS zum Klimaschutz ist ein starkes Planungsinstrument erforderlich. Aus diesem Grund sollte ein CCS-bezogener Plan von bundesweiter Geltung und länderübergreifender Betrachtung auf Bundesebene angesiedelt sein.⁴⁷

Grundlage könnte ein dreistufiger CCS-Plan sein, der untertägige Nutzungen, die notwendigen Infrastrukturen und den voraussichtlichen Bedarf enthält. Die erste Stufe des Plans sollte den Bedarf und geeignete Standorte für Forschungs- und Demonstrationsvorhaben enthalten, die der weiteren Erforschung von CCS und damit dem öffentlichen Interesse dienen. In der zweiten Stufe erfolgt dann eine Feststellung des Bedarfs an Speicherkapazitäten für die dauerhafte CO₂-Speicherung. Darüber hinaus erstellt die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) eine bundesweite Kartierung verschiedener, gegebenenfalls konkurrierender Nutzungsmöglichkeiten des Untergrunds unter Berücksichtigung der geologischen und sonstigen Gegebenheiten. Im CCS-Plan können nach Abwägung aller Interessen Vorranggebiete für CCS ausgewiesen werden. Die dritte Stufe des Plans umfasst sodann die Bedarfsplanung für ein CO₂-Leitungsnetz, mit dem sichergestellt werden soll, dass die erforderliche Infrastruktur für den CO₂-Transport bereitgestellt werden kann.

2. Forschungsvorhaben

Entscheidend ist die kommerzielle Einführung von Speicherungsanlagen. Die Planungen hinsichtlich der Markteinführung reichen beispielsweise bis zum

⁴² Hughes, CCS: Legislating to quantify risk and increase the financial viability of CCS projects, Think piece, UCL Faculty of Laws, 2009.

⁴³ Eine Übersicht über europäische und internationale Aktivitäten findet sich in ISI/BGR (Fn. 10), S. 30ff. (Stand: August 2006).

⁴⁴ Weitere Informationen unter www.co2sink.org (letztmaliger Zugriff: 31.3.2009); siehe auch zusammenfassend: Würdemann/Schilling in: DNR (Hrsg.), EU-Rundschreiben Sonderheft II/2007, Forschungsbericht zur CO₂-Speicherung im Untergrund, S. 20.

⁴⁵ Pressemitteilung der Energieagentur NRW vom 13.3.2008, siehe im Internet unter: www.ea-nrw.de/kraftwerkstechnik/page.asp?InfOLD=6314&rubrik=termin=TopCatID=&rub, (letztmaliger Zugriff: 31.3.2009).

⁴⁶ Raumordnungsgesetz vom 18.8.1997, BGBl. I S. 2081; zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.6.2005, BGBl. I S. 1746.

⁴⁷ In einem gemeinsamen Bericht des BMWi, BMU und BMBF für die Bundesregierung vom 19.9.2007 zum Entwicklungsstand und den Perspektiven der CCS-Technologie in Deutschland ist das Ziel enthalten, „für die Ermöglichung länderübergreifender Transportrouten und die Sicherung bundesweit bedeutsamer Speicherstandorte [...] im Raumordnungsgesetz Regelungen [anzustreben], die eine bundeshoheitliche Planungskompetenz ermöglichen“. www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/B/bericht-entwicklungsstand-und-perspektiven-von-ccs-technologien-in-deutschland,property=pdf,bereich=bmwi,sprache=de,rwb=true.pdf; siehe auch die Ausführungen von Kohls/Kahle (Fn. 41) zu den Planungsgesichtspunkten, S. 125.

Jahr 2014 (RWE) oder bis 2020 (Vattenfall). Das sind ambitionierte Pläne, wenn man bedenkt, dass bisher zwar Erkenntnisse über potenziell in Frage kommende Lagerstätten vorhanden sind, aber noch nicht mit der konkreten Erkundung begonnen wurde. Deshalb sind schnellstmöglich weitere Forschungs- und Demonstrationsvorhaben zur CO₂-Speicherung notwendig. Das bedeutet in zweiter Konsequenz eine schnellstmögliche Anpassung der rechtlichen Voraussetzungen solcher Forschungsvorhaben; angesichts der bestehenden Regelungslücken eine unabhängige Voraussetzung, um eine rechtssichere Genehmigungssituation zu schaffen. Dies zeigt vor allem der rechtliche Umgang mit dem Forschungsvorhaben in Ketzin. Das Projekt wurde im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren genehmigt. Entscheidend für die Wahl dieses Zulassungsverfahrens waren vor allem das für das Aufsuchen und Erkunden der geologischen Formationen vorhandene Regelungsinstrumentarium des BBergG sowie die „technisch mögliche Rückholbarkeit“ des eingelagerten CO₂.⁴⁸ Einer solchen lückenhaften Rechtsanwendung gilt es mit Blick auf weitere Forschungsvorhaben abzuwehren.

Der Entwurf zur CCS-Richtlinie schließt Forschungsvorhaben vom Anwendungsbereich der Richtlinie aus.⁴⁹ Folglich sind Vorgaben von europäischer Seite zum rechtlichen Umgang mit dieser Problematik nicht zu erwarten. Hier ist der nationale Gesetzgeber gefordert. Der CCS-Gesetzesentwurf unterscheidet im Gegensatz zum CCS-Richtlinienentwurf nicht zwischen Forschungs- und Demonstrationsvorhaben auf der einen Seite und großtechnischem Einsatz auf der anderen Seite. Vielmehr gilt für alle Vorhaben der gleiche Maßstab. Forschungsvorhaben unterliegen demnach den gleichen Voraussetzungen wie die langfristigen Vorhaben. Notwendig ist also zunächst eine Genehmigungslage, die eine sofortige rechtskonforme Realisierung der Demonstrationsvorhaben mit ausreichenden Schutzstandards möglich macht. Ausgehend von der Annahme, dass im Sinne des Klimaschutzes die baldige Einführung von CCS in der großtechnischen Anwendung im öffentlichen Interesse liegt, müssen kurzfristig erste CCS-Vorhaben zugelassen werden, um Erfahrungen und weitere Erkenntnisse zu sammeln. Gleichzeitig erfordern die gezielte Nutzung der nur begrenzt vorhandenen Ablagerungskapazitäten, die raumplanerischen Her-

ausforderungen und die Integration in das Klimaschutzregime eine zur Akzeptanz und Konfliktlösung beitragende Regelungskonzeption, die alle relevanten Aspekte in den Blick nimmt. Vor allem deshalb sollten Demonstrationsvorhaben ein wesentlicher Bestandteil einer übergeordneten CCS-Planung werden.

3 CO₂-Transportleitungen

Die Planfeststellung zur Errichtung der CO₂-Transportleitungen könnte unmittelbar im CCS-Gesetz ausgestaltet werden. Damit entfielen der Verweis auf die Regelungen des EnWG. Dies ist sowohl aus Gründen der Transparenz und Verständlichkeit als auch im Sinne der Rechtssystematik empfehlenswert. Es entspricht im Übrigen dem Standard, dass sowohl der Genehmigungstatbestand als auch die daran zu knüpfenden Rechtsfolgen entsprechend den technologiebezogenen Besonderheiten im Fachplanungsgesetz selbst geregelt werden. Dies ist im vorliegenden Fall das CCS-Gesetz.

Um die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumplanung zu überprüfen und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Maßnahmen vorzunehmen, sollte für die einzelnen Vorhaben ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden. Da zweifelhaft ist, ob CO₂-Transportleitungen einem der in der Raumordnungsverordnung (RoV⁵⁰) genannten Fälle zuzuordnen sind, müsste die Raumordnungsverordnung in § 1 entsprechend ergänzt werden.

VI. Fazit

Die rechtlichen Zusammenhänge im Hinblick auf die CCS-Technologie tangieren wesentliche Bereiche des Umweltrechts. Der kurz vor der Veröffentlichung stehende Entwurf der CCS-Richtlinie liefert ein umfangreiches juristisches Grundgerüst zum Umgang mit CCS, das für Rechtssicherheit sorgen wird. Dabei werden einige Bereiche wie die Genehmigung von Transportleitungen oder die Haftung für Schäden an Individualrechtsgütern bewusst dem nationalen Gesetzgeber überlassen. Diese Spielräume sollten allerdings stärker als bisher vorgesehen genutzt werden, um hohe Schutzmaßstäbe zu erreichen und ein auch rechtssystematisches Ansprüchen genügendes CCS-Gesetz „aus einem Guss“ zu schaffen.

⁴⁸ Freytag/Thiem, Forschungsprojekt CO₂-Speicherung am Standort Ketzin, Glückauf 142 (2006), S. 213 (217); Vgl. vor allem Dietrich, CO₂-Abscheidung und Ablagerung (CAA) im deutschen und europäischen Energieumweltrecht, S. 192: Dieser hält das gegenwärtige bergrechtliche Verfahren (sofern keine gesetzliche Anpassungen vorgenommen werden) mit gut vertretbaren Argumenten für das falsche Zulassungsverfahren.

⁴⁹ Die CCS-Richtlinie gilt nicht für die geologische Speicherung von CO₂ zu Forschungszwecken sowie zur Entwicklung oder Erprobung neuer Produkte und Verfahren mit einem geplanten Gesamtspeichervolumen von weniger als 100 kt (Art. 2 Nr. 2 des Richtlinienentwurfs).

Falk Schulze LL.M.

Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Forschungsbereich Umweltrecht & Governance des Öko-Instituts, Büro Darmstadt

E-Mail: f.schulze@oeko.de

⁵⁰ Verordnung vom 13.12.1990, BGBl. I S. 2766, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.6.2002, BGBl. I S. 1914.

„Längere Laufzeiten nützen dem Klima nicht“ Die neue Debatte um die Kernenergie ist unehrlich

Ein Plädoyer von Helmfried Meinel und Franz Untersteller

In den vergangenen Monaten haben sich die Forderungen überschlagen, den Ausstieg aus der Kernenergie in Deutschland aufzugeben. Die jüngste Entscheidung in Schweden, den 1980 beschlossenen, aber nie vollzogenen Kernkraft-Stopp rückgängig zu machen, trägt dazu sicherlich bei. So gewinnt die neue Kernenergie-Debatte derzeit enorm an Fahrt. Doch was steckt wirklich dahinter? Helmfried Meinel, Vorstandssprecher am Öko-Institut und Vorstandsmitglied Franz Untersteller haben Fakten und Argumente zusammengetragen. In einem Plädoyer beziehen sie Position.

Bisher hat niemand, der einer Renaissance der Kernenergie das Wort redet, glaubhaft darlegen können, wofür das gut sein soll. Wem nützt die neue Debatte? Dem Klima nicht. Der Ausstoß von Treibhausgasen bei der Stromproduktion wird in Europa über den Emissionshandel geregelt. Jedes Land hat eine zugestandene und erlaubte Menge Kohlendioxid, die es für die Stromproduktion in die Luft pusten darf, und die auf die Stromerzeuger in Form von Zertifikaten verteilt ist. Wer weniger emittiert, kann seine eingesparten Zertifikate einem Dritten verkaufen, der nicht so erfolgreich beim Einsparen von Kohlendioxid-Emissionen war.

Wenn also Kernkraftwerke in Deutschland länger laufen und damit bereits eingeplante Kohlendioxid-Emissionen bei fossilen Kraftwerken in Deutschland verdrängen, können die deshalb überflüssigen Zertifikate an Dritte verkauft werden und vermindern andernorts den Druck, fossile Brennstoffe einzusparen. Erschwerend kommt hinzu, dass die weltweit derzeit 439 am Netz befindlichen Reaktoren kaum mehr als zwei Prozent des globalen Endenergieverbrauchs abdecken. Dieser Anteil wird trotz ambitionierter Baupläne in einigen Ländern künftig sogar noch weiter absinken.

Nützt denn die neue Debatte wenigstens der Versorgungssicherheit? Auch das trifft nicht zu. Im Gegenteil: Während in den 90er Jahren die Bilanz einigermaßen ausgeglichen war, exportieren wir seit 2003 regelmäßig mehr Strom, als wir importieren. Im vergangenen Jahr gab es sogar einen Rekord-Exportüberschuss von 22,5 Milliarden Kilowattstunden – genug, um damit über sechs Millionen Haushalte zu versorgen!

Der Grund ist einfach beschrieben: Einerseits verfügen die Stromerzeuger in Deutschland über viele alte und wirtschaftlich längst abgeschriebene Kraftwerke, mit denen sie äußerst günstig Strom produzieren können. Andererseits haben wir ein sehr erfolgreiches Markteinführungsprogramm für erneuerbare

Energieträger, das Erneuerbare-Energien-Gesetz oder kurz EEG. Die Erzeugungsmenge für Strom aus erneuerbaren Energien wächst von Jahr zu Jahr beständig an, sogar stärker, als ursprünglich prognostiziert. Im vergangenen Jahr wurden bereits 14,4 Prozent des bundesdeutschen Stromverbrauchs aus Wind, Wasser, Biomasse oder Solarstrahlung mit Hilfe des EEG erzeugt.

Bis in fünf Jahren rechnet der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft mit einer Steigerung des Anteils auf rund 30 Prozent. Dazu kommen nochmals einige Prozent an Strom aus alten Wasserkraftanlagen, die sich im Markt behaupten können und nicht EEG-gefördert werden.

Sollte jetzt noch die Laufzeit der Kernkraftwerke verlängert werden, führt dies zu weiter steigenden Kapazitäten gegenüber den bisherigen Planungen. Auf den ersten Blick könnte dies den Verbrauchern recht sein, da eine Laufzeitverlängerung tendenziell eher zu einer vorübergehenden Stabilisierung der börsennotierten Strompreise führen dürfte. Dagegen steht, dass die Investitionen in neue Kohlekraftwerke, die gegenwärtig gebaut werden, als Folge einer KKW-Laufzeitverlängerung in den Sand gesetzt sein werden. Dem Klima ist das egal – siehe Emissionshandel.

Doch werden fehl geschlagene Investitionen in neue Kraftwerke nicht doch auf die Strompreise aufgeschlagen? Eigentlich sollte das nicht möglich sein, wenn der Preis ausschließlich von Angebot und Nachfrage bestimmt ist und nicht von den Kosten. Das freilich setzt einen wirklich funktionierenden Wettbewerb voraus – davon kann bei einer Erzeugerstruktur, die bislang im Wesentlichen von vier Konzernen dominiert ist, keine Rede sein.

Der wahre Grund für die geforderte Laufzeitverlängerung liegt woanders: beim Geld. Im liberalisierten Energiemarkt richten sich die Strompreise nach den Brennstoffkosten des teuersten Kraftwerks, das zur Deckung des Strombedarfs gerade noch herangezogen werden muss. Dies sind für Deutschland in der Regel Steinkohlekraftwerke. Der Kohlepreis wird vor allem von den Preisentwicklungen auf den globalen Energiemärkten bestimmt. Alte Kernkraftwerke machen dabei einen hohen Gewinn, weil bei ihnen die Brennstoff- und andere laufende Kosten gering sind und Kapitalkosten kaum noch anfallen.

Eine Laufzeitverlängerung aller im Betrieb befindlichen Anlagen von acht Jahren würde für die vier großen Energieversorger mit einem Mehrertrag von insgesamt 65,5 Milliarden Euro zu Buche schlagen – so die Ergebnisse einer 2008 erstellten Studie des

Öko-Instituts. Zugrunde gelegt wurde ein Großhandelspreis von 70 Euro pro Megawattstunde, was in etwa der aktuellen Marktsituation entspricht.

Fazit: Weil wir in Deutschland ein hervorragendes Instrument zum Ausbau der erneuerbaren Energien haben und hier schon sehr weit gekommen sind, haben wir gute Aussichten, die international vereinbarten und höchst notwendigen Klimaschutzziele auch ohne Kernenergie zu erreichen.

Wir brauchen keine neue Kernenergie-Debatte, sondern einen Konsens über die künftige Energiepolitik. Wir werden sehr viel mehr in den Netzausbau investieren müssen. Wir brauchen eine intelligente Netzsteuerung und Speicherkapazitäten, um einen hohen Anteil unsteter Stromerzeugung aus Wind und Son-

nenstrahlung versorgungssicher regeln zu können. Wir werden vermutlich auch das eine oder andere neue Kohlekraftwerk brauchen. Wenn dies mit dem energischen Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung verbunden wird, sollte sich das in der Bilanz vermitteln lassen. Und vor allem brauchen wir erheblich mehr Energieeffizienz.

Hierauf sollten wir unsere Kräfte konzentrieren und nicht auf das Herbeireden einer Renaissance der 50er-Jahre-Technologie Kernkraft!

Helmfried Meinel

E-Mail: h.meinel@oeko.de

Franz Untersteller

E-Mail: f.untersteller@oeko.de

Kurzmeldungen, Bücher und Broschüren

Luftqualität 2008

Die vorläufige Beurteilung des Umweltbundesamtes zur Luftqualität des Jahres 2008 in Deutschland ergab: Auch im Jahr 2008 traten Überschreitungen der geltenden Grenzwerte für die gesundheitsschädlichen Schadstoffe Feinstaub (PM₁₀) und Stickstoffdioxid (NO₂) auf. An 19 der insgesamt 421 Messstationen überschritten die Feinstaubkonzentrationen öfter als an den zulässigen 35 Tagen den Wert von 50 µg/m³. An der Messstation Stuttgart Neckartor wurde zudem der auf das Jahresmittel bezogene PM₁₀-Grenzwert von 40 µg/m³ nicht eingehalten.

Im Jahr 2008 sei die Feinstaubbelastung – wie schon 2007 – vergleichsweise gering gewesen, so das Umweltbundesamt. Dafür habe vor allem die günstige Wetterlage gesorgt, bei der windschwache Hochdruckgebiete selten auftraten, Gewitter und Starkregen dafür aber umso häufiger waren. Für eine generelle Entwarnung sei die Belastung an vielen Stellen daher noch viel zu hoch.

An rund der Hälfte der verkehrsbelasteten Messstationen lagen außerdem die NO₂-Jahresmittelwerte über dem ab 2010 einzuhaltenden Grenzwert von 40 µg/m³. Blicke diese Belastung auch in den kommenden Jahren erhalten, so würde es im städtischen verkehrsnahen Bereich ab 2010 zu Überschreitungen des dann verbindlich einzuhaltenden NO₂-Grenzwertes für das Jahresmittel kommen, hieß aus dem Umweltbundesamt.

Die vorläufige Auswertung der Luftqualitätswerte des Jahres 2008, auch im Vergleich zu den Vorjahren, steht unter www.umweltbundesamt.de → Presse → Hintergrundpapiere.

[PK]

100 % erneuerbare Energien möglich

Noch wird der Strom im Saarland zum größten Teil mit fossilen Brennstoffen erzeugt. Bis 2030 jedoch könnte die Energieversorgung komplett auf heimi-

sche und regenerative Energien umgestellt werden. Das ist die Kernaussage eines Konzepts, das die juwi-Gruppe aus Wörrstadt in Zusammenarbeit mit den Umweltverbänden im Saarland, NABU und BUND, sowie der Initiative „Energiewende Saarland“ (EWS) und der Interessengemeinschaft Umweltschutz Höcherberg e.V. (IGU) erstellt hat.

Das regenerative Konzept zeigt: Der Weg aus der Sackgasse ist bereits mit der heute zur Verfügung stehenden Technik möglich: mit modernsten Windturbinen und Photovoltaik-Anlagen, mit Grubengas, Bioenergie- und Geothermie-Projekten sowie mit neuen Wasserrädern. Oberstes Ziel: das Saarland kann und soll ein Energieland bleiben.

Der Umstieg auf 100 % erneuerbare Energien garantiert aber nicht nur eine umweltschonende Zukunft, sondern erfordert in den nächsten 22 Jahren auch Investitionen von rund 7,3 Milliarden Euro. „Das klingt zunächst gewaltig, ist es aber nicht“, erläutert Matthias Willenbacher, einer der juwi-Gründer und Autoren des Konzepts. Um die Relation deutlich zu machen: Deutsche Energieversorger fahren vergleichbare Gewinne innerhalb nur eines Jahres ein. Ein Lösungsansatz sind Kooperationen zwischen Unternehmen und regionalen Energieversorgern. Ein anderer: Die Einbindung vieler einzelner Investoren, die heute schon parat stehen. Idealerweise natürlich aus dem Saarland. Doch selbst wenn diese nicht im eigenen Bundesland angesiedelt sind, die Wertschöpfung kommt dem Saarland zu Gute. Darüber hinaus schafft der Ausbau der erneuerbaren Energien Arbeitsplätze. 20.000 neue Stellen werden bis 2030 im Saarland prognostiziert: sowohl in der Industrie, vor allem aber auch bei Dienstleistungsunternehmen und im Handwerk.

Weitere direkte Vorteile für den Endverbraucher: Durch die Dezentralität sinken die Durchleitunggebühren, und weitere Abgaben und Steuern können eingespart werden. Damit wird der regenerative Energiemix nicht nur günstigere Stromerzeugungskosten als künftige konventionelle Großkraftwerke

aufweisen, sondern auch um 2 bis 3 Cent pro Kilowattstunde geringere Nebenkosten, wie beispielsweise für den Stromtransport. Der Strompreis für den Endverbraucher dürfte somit im Jahr 2030 nur unwesentlich höher liegen als heute.

Die aus der „Vision 2030“ abgeleiteten Schritte seien jedoch kein Freibrief für alle Einzelprojekte. „Die Umweltverträglichkeit für regenerative Energieproduktionsstandorte muss natürlich weiterhin gewährleistet sein“, betonen Joachim Götz, Landesvorsitzender des BUND Saar und Uli Heintz, Leiter des NABU Saar. Das vorliegende Konzept soll vor allem als Diskussionsgrundlage für die Zukunftsentwicklung des Saarlandes dienen. Jeder sei aufgefordert, sich an der Fortschreibung und Umsetzung dieser „Vision 2030“ zu beteiligen.

Die Studie kann in einer Lang- und Kurzfassung bei den Landesgeschäftsstellen des BUND und NABU bezogen werden und steht auch auf folgenden Webseiten zum Download zur Verfügung: www.nabu-saar.de, www.bund-saar.de, www.100-prozent-erneuerbar.de

[Aus PM von NABU, BUND, JUWI, IGU und EWS]

Klimaschutz in der kommunalen Planung

Beim Klimaschutz reicht es nicht aus, wenn Kommunen auf neue Gesetze warten. Über das Planungsrecht haben die Gemeinden viele Handlungsspielräume, um energieeffizientes und klimaschonendes Bauen und Wohnen zu fördern. Das gilt nicht nur für Neubaugebiete auf der Grünen Wiese: Auch im innerstädtischen Bestand wird neu gebaut. Sei es auf Konversionsflächen, durch die Wiederbelebung alter Industrie- und Gewerbegebiete oder die Nutzung von Brachflächen. Und hier liegen die Potenziale für den Klimaschutz.

Der Leitfaden „Klimaschutz in der kommunalen Planung“ verknüpft das Baurecht mit der kommunalen Praxis – und berücksichtigt alle wesentlichen Elemente von der Idee einer klimaschutzorientierten Stadtplanung bis hin zu deren Umsetzung. Damit halten Kommunalpolitiker und örtliche Initiativen ein Instrument in Händen, mit dem sie beim Klimaschutz vor Ort entscheidende Impulse setzen können.

Die „Werkzeug“-Broschüre von BUND Baden Württemberg und IDUR umfasst 23 Seiten und kann für € 3,- zzgl. Porto bestellt werden beim Informationsdienst Umweltrecht e.V., Niddastr. 74, 60329 Frankfurt, per E-Mail: bestellung@idur.de, per Fax 069/252748.

[PK]

Klimawandel nimmt keine Rücksicht auf Finanzkrise

Der Klimawandel beschleunigt sich dramatisch. Für weiteren Aufschub der Klimapolitik ist keine Zeit. Dennoch wurde in den letzten Tagen der prominente Ruf aus der Wirtschaft und einigen Bundesländern nach einer Verschiebung und Aufweichung des Klimschutzpaketes der Europäischen Union immer lauter. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen sieht darin einen Rückfall in den Irrglauben, dass Umweltschutz der Wirtschaft schade und man sich daher nur in guten Zeiten eine anspruchsvolle Umweltpolitik leisten könne.

Der wissenschaftliche Sachstand belegt das Gegenteil. Eine anspruchsvolle Klimapolitik hilft katastrophale Schäden abzuwehren und schafft neue Marktchancen und Arbeitsplätze. Verpasste Klimapolitik riskiert, dass der Automobilstandort Deutschland das Schicksal Detroit erleidet.

In den internationalen Klimaverhandlungen nimmt die Europäische Union eine Schlüsselrolle ein. Wer nun nach Verschiebung des Klimaschutzpaketes ruft, zielt in letzter Konsequenz auf ein Scheitern der Klimaschutzkonferenz von Kopenhagen und kündigt faktisch den parteiübergreifenden klimapolitischen Konsens in Deutschland ohne triftigen Grund auf. Die Folgen wären dramatisch.

Insgesamt kommt der SRU zu den folgenden Schlussfolgerungen:

1. Das Klimaschutzpaket der EU ist in der Gesamtbilanz – auch und gerade in der aktuellen Wirtschaftskrise – mit großen wirtschaftlichen Zukunftschancen verbunden. Demgegenüber sind die Belastungen für den Energiesektor und die meisten energieintensiven Industrien vergleichsweise gering.
2. Die Verschiebung des Klimaschutzpaketes gefährdet den Beginn einer globalen Klimapolitik unter Einschluss der USA und der Schwellenländer China und Indien in der Kyoto-Nachfolgekonferenz von Kopenhagen. Das vorgeschlagene Klimaschutzpaket der Europäischen Kommission verdient daher aktive Unterstützung. Der Kurs der Europäischen Kommission, der französischen Ratspräsidentschaft und auch der deutschen Bundesregierung, eine Verabschiedung des Europäischen Klimaschutzpaketes noch im Jahr 2009 konstruktiv voranzutreiben, ist ohne Alternative.
3. Der Verhandlungsprozess um das Klimaschutzpaket sollte jedoch nicht durch unverhältnismäßige Rücksichtnahme auf industrielle Partikularinteressen belastet werden. Für eine pauschale Freistellung aller energieintensiven Industrien von der Auktionierung der Emissionsrechte gibt es keine haltbaren ökonomischen Gründe. Wie die bisherigen Erfahrungen gezeigt haben, preisen Unternehmen im Emissionshandel auch „geschenkte“ Emissionsrechte ein. Deshalb führt eine Auktionierung der Emissionsrechte auch nicht zu der behaupteten Erhöhung der Güter- und Energiepreise. Vielmehr bedeutet eine kostenlose Vergabe einen massiven Vermögenstransfer an die begünstigten Industrien zulasten der Verbraucher. Bei einer Auktionierung kommen diese Mittel der Allgemeinheit zugute.
4. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Klimaschutzmaßnahmen für Kraftfahrzeuge verbessern die Marktchancen für eine zukunftsfähige Fahrzeugflotte. Das Innovations-tempo muss in Richtung auf ein „2-Liter- Auto“ beschleunigt werden. Symbolische und absehbar ineffektive Fördermaßnahmen wie die Kfz-Steuerbefreiung für Neuwagen sollten durch die Absatzförderung besonders CO₂-armer Fahrzeuge ersetzt werden.
5. Insgesamt sollten die anstehenden staatlichen Investitionen und Kaufanreize schwerpunktmäßig energieeffiziente und kohlenstoffarme Pfade, Produkte und Infrastrukturen unterstützen und

damit kurzfristige Konjunkturpolitik mit mittelfristiger Zukunftsfähigkeit verknüpfen.

[Pressemitteilung SRU]

BUND legt Konzept zum Schutz vor elektromagnetischer Strahlung vor

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) legte Ende Oktober ein Schutz- und Vorsorgekonzept vor, mit dem – nach Aussagen des BUND – ein Mindest-Schutz vor künstlich erzeugten elektromagnetischen Feldern erreicht werden kann, die durch Anwendungen wie Mobilfunk, WLAN und andere kabellose Übertragungstechniken entstehen. Elektrosmog bedrohe nicht nur die menschliche Gesundheit, sondern sei auch für Schäden in der Tier- und Pflanzenwelt verantwortlich, so der BUND.

Hubert Weiger, Vorsitzender des BUND: „Es ist unverständlich, warum Bundesumweltminister Sigmar Gabriel erst kürzlich noch Entwarnung gab, die Strahlung des Mobilfunks schade zumindest erwachsenen Handynutzern nicht. Das EU-Parlament hält die Grenzwerte für nicht ausreichend. Viele Studien zeigen, dass die Mobilfunkstrahlung nicht nur dem Menschen, sondern auch Pflanzen und Tieren schadet. Zudem weiß man noch viel zu wenig über die Langzeitwirkungen von Funkstrahlung. Statt jedoch diese Erkenntnislücke zu schließen, genehmigt die Bundesnetzagentur immer weitere Funknetze für neue Anwendungen.“ Beim Menschen nachgewiesene gesundheitliche Schäden seien u. a. Schlafstörungen und Erschöpfungszustände. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigten Störungen des vegetativen Nervensystems sowie eine erhöhte Durchlässigkeit der Blut-Hirn-Schranke, wodurch Umweltschadstoffe direkt ins Gehirn gelangen können. Zudem bestehe der Verdacht auf Förderung sowie Auslösung von Hirntumoren. Insekten und Tiere wie Bienen, Brieftauben oder Fledermäuse verlören durch künstliche elektromagnetische Felder zum Teil die Orientierung.

Wilfried Kühling, Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats des BUND: „Lebewesen sind auf natürliche, von der Natur vorgegebene bioelektrische Steuerungsprozesse angewiesen. Technische Funksignale greifen als Störsender permanent und in immer komplexerer Weise in diese natürliche Steuerung ein, wodurch falsche und biologisch nicht sinnvolle Reaktionen ausgelöst werden.“ Vor allem in bewohnten Gebieten lägen die künstlichen Felder in vielen Fällen bereits mehr als zehntausend- bis millionenfach höher als die natürliche Strahlung und damit im Bereich von biologisch nachweisbaren Wirkungen. „Da diese Strahlung alle festen Körper durchdringt, entsteht quasi eine Zwangsbestrahlung, der sich niemand entziehen kann“, so Kühling.

Der BUND macht in seinem Positionspapier zudem Vorschläge, wie eine zukunftsfähige Kommunikationstechnologie aussehen müsse, die Schäden für Gesundheit und Umwelt ausschließe. So müsse der aktuelle Grenzwert für elektromagnetische Strahlung um das Zehnmillionenfache auf 1 Mikrowatt pro Quadratmeter verschärft werden, um die gesetzlich vorgeschriebene Vorsorge zu erreichen. Die mobile

Versorgung müsse künftig durch strahlungsarme Anwendungen ermöglicht werden. Sendeanlagen sollten nur an Orten gebaut werden, wo eine minimale Belastung der Anwohner entstehe, statt Standorte mit den geringsten Mietkosten auszuwählen. Zudem müssten sich überlagernde Funknetze zurückgebaut und netzgebundene Techniken ausgebaut werden. Der Übergang zu mobilen optischen Übertragungstechniken biete sich als eine gesundheitsverträglichere Alternative an.

Die BUND-Position Funktechnologien findet sich zum Download unter www.bund.net → Publikation → Publikationsdatenbank.

[PK]

Staubbelastungen in Müllverbrennungsanlagen

In Deutschland belastet Staub mehrere Millionen Beschäftigte an ihren Arbeitsplätzen. Bereits im Jahre 2001 legte der Ausschuss für Gefahrstoffe deshalb den allgemeinen Staubgrenzwert für die alveolengängige Staubfraktion mit 3 mg/m^3 für Arbeitsplätze fest. Ab 2004 gelten für die einatembare Staubfraktion 10 mg/m^3 . Eine der Branchen, die als Ausnahmen aufgenommen wurden, waren Kraftwerke. Seitens der Betreiber von Müllverbrennungsanlagen (MVA) bestand von Anfang an großes Interesse an einer Klärung dieser Situation und einer branchenübergreifenden Beschreibung der Staubbelastungen. Deshalb untersuchten die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) und das Ingenieurbüro Probiotec, Düren, die Belastungssituation durch Staub in diesen Unternehmen. Die BAuA hat die Ergebnisse jetzt als Bericht "Staubbelastungen an Arbeitsplätzen in Müllverbrennungsanlagen" veröffentlicht.

In zwölf Müllverbrennungsanlagen führte die Forschergruppe Arbeitsplatzmessungen durch, um Belastungen durch die einatembare und die alveolengängige Staubfraktion zu ermitteln. Die Messungen erfolgten in allen Arbeitsbereichen mit möglicher Staubbelastung. Dabei zeigte sich, dass sowohl Arbeitsbereiche und Tätigkeiten mit Belastungen unterhalb der Arbeitsplatzgrenzwerte als auch Problembereiche mit deutlichen Grenzwertüberschreitungen existieren.

Alle Messungen zeigten, dass sich die Belastungen in erster Linie durch die einatembare Staubfraktion charakterisieren lassen. Wird deren Arbeitsplatzgrenzwert von 10 mg/m^3 eingehalten, sei keine Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes von 3 mg/m^3 für die alveolengängige Staubfraktion zu erwarten, hieß es. Bei Arbeitsplatzmessungen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung in den Arbeitsbereichen einer MVA sollten deshalb die Belastungen durch die einatembare Staubfraktion gemessen werden.

Der Bericht "Staubbelastungen an Arbeitsplätzen in Müllverbrennungsanlagen" findet sich als PDF-Datei auf der BAuA-Homepage www.baua.de → Publikationen → Fachbeiträge.

[PK]

71. Umweltministerkonferenz *Themen und Ergebnisse*

Am 20. und 21. November trafen sich die Umweltministerinnen und -minister, Umweltsenatorin und -senatoren zur 71. Umweltministerkonferenz (UMK) in Speyer. Unter anderen standen die folgenden Themenbereiche auf der Tagesordnung und wurden mit den nachstehenden Ergebnissen beschlossen. Die übrigen Themen sowie der genaue Wortlaut der Beschlüsse können dem Ergebnisprotokoll entnommen werden. Es steht unter folgender Adresse im Internet: www.umweltministerkonferenz.de/start.php → Dokumente → UMK-Dokumente.

Luftqualitätsrichtlinie

Die Interpretationshilfe für die Voraussetzungen zur aufschiebenden Verpflichtung zur Einhaltung der PM₁₀-Grenzwerte bis 2011 und der Stickstoffdioxid-Grenzwerte bis 2015 wurde von der Umweltministerkonferenz zur Kenntnis genommen.

Die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen und Hamburg brachten anschließend ihre Sorge zum Ausdruck, dass aufgrund der hohen Direktmissionen von Stickstoffdioxid durch Pkw und leichte Nutzfahrzeuge der Euro Norm 3 und 4 die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für Stickstoffdioxid an Belastungsschwerpunkten auch bei Ausschöpfung zusätzlicher lokaler Maßnahmen selbst nach Ablauf der verlängerten Einhaltungsfrist im Jahr 2015 sehr schwierig, wenn nicht gar unmöglich sei und stellten fest, dass – trotz der durch die neue Luftqualitätsrichtlinie 2008/50/EG eingeräumten Möglichkeit einer Fristverlängerung zur Einhaltung der Grenzwerte für NO₂ bis zum 31.12.2014 – die dauerhafte Einhaltung dieser Grenzwerte durch die Länder nur gewährleistet werden könne, wenn zusätzliche Maßnahmen auch auf europäischer Ebene ergriffen würden.

Die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg und Nordrhein-Westfalen unterstützten daher die Bundesregierung in ihren Verhandlungen über die Festlegung neuer Euro VI Abgasnormen für schwere Nutzfahrzeuge sowie darin, die möglichst frühe Einführung und schnelle Marktdurchdringung von Fahrzeugen mit Euro 5/6 bzw. VI auch mit finanziellen Anreizen zu erreichen.

Abfallverbringung

Der Bericht der LAGA zum Stand des Vollzuges der Abfallverbringung, Teil 2 "Umfang und Vollzug der Abfallverbringung" wurde zur Kenntnis genommen.

Vor dem Hintergrund der tendenziell zunehmenden Abfallverbringungen und der verschärften EU-rechtlichen Anforderungen hielt es die UMK für erforderlich, auch weiterhin die Entwicklung der Abfallverbringung aufmerksam zu verfolgen und für eine wirksame Überwachung ausreichendes und qualifiziertes Personal zur Verfügung zu stellen. Dabei komme – so die UMK – der engen Zusammenarbeit der Abfallbehörden mit der Polizei und den Kontrollbehörden des Bundes (Zoll und BAG), die ihre

Grundlage auch im Abfallverbringungsgesetz habe, eine besondere Bedeutung zu. Der Bund wurde von der UMK gebeten, auf europäischer Ebene bei der Zusammenkunft der Anlaufstellen in der Frage der Verantwortlichkeit des Notifizierenden bzw. des Empfängers bei der Rücknahme von illegal verbrachten Abfällen weiterhin auf eine – je nach Fallgestaltung einer illegalen Verbringung – differenzierte Verteilung der Verantwortlichkeiten auf den Notifizierenden, Empfänger oder beide Personen entsprechend Art. 24 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 VVA hinzuwirken. Grundlage der deutschen Position sei dabei die in der LAGA-Mitteilung 25 "Vollzugshilfe zur Abfallverbringung" dokumentierte Position, dass bei einer illegalen Verbringung ohne Notifizierung nicht in allen Fällen allein der Notifizierende bzw. der Versandstaat verantwortlich sei.

Abfallverwertung in Abgrabungen

Hier wurde lediglich der Beschluss gefasst, dass das Vorsitzland und der Bund kurzfristig zu einem Gespräch auf Arbeitsebene einladen sollen, um den Regelungsbedarf zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Abfallverwertung in Abgrabungen abzuklären. In diesem Kontext seien folgende Punkte abzuarbeiten:

- die Legaldefinition des Begriffs „mineralische Abfälle“,
- die Schaffung eines Ordnungswidrigkeitstatbestands in Fällen der Falschdeklarierung von Abfällen,
- die Festlegung von Anforderungen für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden (§ 12 BBodSchV) für den Bereich unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht,
- die Umsetzung des allgemeinen Umweltrechts im öffentlichen Interesse (vgl. § 48 Abs. 2 BBergG) auch in Verfahren der nachträglichen Beauftragung, Verlängerung, Ergänzung oder Änderung von berechtigten Betriebsplänen (§ 56 Abs. 1 u. 3 BBergG) sowie in Anordnungsverfahren nach § 71 BBergG,
- die Prüfung der Frage, ob eine Verordnung „Positivliste für die Verwertung von Abfällen in Abgrabungen“ gestützt auf § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW/AbfG) kurzfristig erforderlich sei.

Lärmsanierung

Begrüßt wurden die Gesprächsergebnisse der Bund/Länder-Arbeitsgruppe zur Lärmsanierung an hoch belasteten Straßen in Verbindung mit der Umsetzung der EU-Umgebungsärmrichtlinie. In den Finanzhilfen für die Kommunen sah die UMK ein notwendiges Engagement von Bund und Ländern, da der weit

überwiegende Sanierungsbedarf an Bundesstraßen in der Baulast der Kommunen bestehe. Die Vorsitzende der UMK wurde daher gebeten, sich in diesem Sinne mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung in Verbindung zu setzen, damit die im Maßnahmenpaket der Bundesregierung „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ für Lärmschutz vorgesehenen Mittel für die oben genannten Straßen verwendet werden könnten. In diesem Zusammenhang wurde auch festgestellt, dass die Kommunalen Spitzenverbände in ihrem Gespräch mit der Umweltministerkonferenz am 22.10.2008 deutlich auf den hohen Lärmsanierungsbedarf an innerörtlichen Bundesstraßen, resultierend aus der Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie, hingewiesen hätten.

Zur Kenntnis genommen wurde, dass mit den jüngst beschlossenen Mautregelungen eine ökologische Komponente eingebaut worden sei. Die UMK unterstütze die Verkehrsminister darin, dass die Erträge aus der LKW-Maut auch für den Ausbau der Schienenverkehrsinfrastruktur genutzt werden sollen, hieß es. Die Steigerung der Attraktivität der Schiene für den Personen- und Güterverkehr sei ein Beitrag sowohl zur Schadstoffminderung als auch zum Klimaschutz. Die Verkehrsministerkonferenz wurde gebeten, in ihren Beschluss zur Verwendung der Mittel aus dem Maut-Aufkommen auch die Lärmsanierung an bestehenden Verkehrsstrassen der Schiene und der Straße zu berücksichtigen. Dies sei dem enormen Handlungsbedarf gerade auch an Bundesstraßen geschuldet und sei erst recht vor dem Hintergrund wachsender Verkehre auf den Straßen dringend notwendig. Die Vorsitzende wurde gebeten, sich in diesem Sinne mit der Verkehrsministerkonferenz in Verbindung zu setzen.

Weiterhin bat die UMK den Bund, bei der geplanten Finanzierung von Lärmsanierungsmaßnahmen der besonderen Finanzsituation von Gemeinden in Haushaltssicherung Rechnung zu tragen (Härtefallregelung).

Die Länder Berlin, Bremen und Hamburg erkannten die Bemühungen des Bundes an, die Länder und Gemeinden bei der Lärmsanierung zu unterstützen, kritisierten aber, dass diese Mittel offenbar erst ab 2010 zur Verfügung gestellt würden. Sie würden davon ausgehen, dass die Zusagen für die Stadtstaaten eingehalten werden würden und eine hälftige Mittelaufteilung zwischen Bund sowie Ländern und Kommunen für die Stadtstaaten zu gegebener Zeit erneut geprüft werde. Das Saarland hielt es für notwendig, dass die vorgesehenen Finanzmittel für die Lärmsanierung an hoch belasteten Straßen auch für Straßen geöffnet werden, die nicht in der Trägerschaft von Kommunen stünden.

Lärmaktionsplanung

Von der UMK festgestellt wurde, dass im Zuge der Lärmaktionsplanung entsprechend der EU-Umgebungslärmrichtlinie, ein zunehmendes Problembewusstsein bei den Kommunen und den Bürgerinnen und Bürgern hinsichtlich des Umgebungslärms, insbesondere des Verkehrslärms, zu verzeichnen sei.

Damit verbunden sei die Erwartung, dass das Ziel, den „Umgebungslärm soweit erforderlich und insbesondere in Fällen, in denen das Ausmaß der Belastung gesundheitsschädliche Auswirkungen haben kann, zu verhindern und zu mindern und die Umweltqualität in den Fällen zu erhalten, in denen sie zufriedenstellend ist“, erfüllbar sei und geeignete Maßnahmen besonders an den Lärmquellen ergriffen würden. Hierbei komme dem Verkehrslärm eine maßgebliche Rolle zu.

Vor dem Hintergrund hoher Lärmbelastungen an den Schienenstrecken, die in den Lärmkarten des EBA deutlich würden, und der mit der Lärmaktionsplanung verbundenen Erwartungshaltung in der Bevölkerung, bat die UMK den Bund, die Kommunen oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden bei der Lärmaktionsplanung an den Hauptschienenstrecken durch das EBA zu unterstützen. Weiterhin wurde der Bund gebeten,

- noch in 2008 verantwortliche Ansprechpartner zu benennen, an die sich die Kommunen oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Zuge der Lärmaktionsplanung wenden können, sowie
- im Eisenbahnrecht eine Ermächtigungsgrundlage für Anordnungen des Eisenbahn-Bundesamtes zu schaffen.

Darüber hinaus wurde der Überzeugung Ausdruck verliehen, dass das Ziel einer wirkungsvollen und dauerhaften Absenkung der Lärmbelastung für die Bevölkerung vorrangig wirkungsvoller Maßnahmen direkt an den Lärmquellen bedürfe. Die Geräuschemissionen von Eisenbahnwagen, Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrbahn-Reifengeräuschen, Motorrädern und Verkehrsflugzeugen müssten deshalb nach dem Stand der Technik begrenzt werden.

Von der UMK erwartet wurde, dass auf europäischer und internationaler Ebene die Geräuschanforderungen an Eisenbahnen, Kraftfahrzeuge und Verkehrsflugzeuge mit ambitionierten Grenzwerten fortgeschrieben würden und dass auf nationaler Ebene

- das Nationale Verkehrslärmschutzpaket „Lärm vermeiden – vor Lärm schützen“ vom Februar 2007 konsequent umgesetzt werde,
- insbesondere lärmabhängige Trassenpreise bei Bahnstrecken bundesweit eingefordert werden,
- weitere Demonstrationsvorhaben zur Lärmsanierung am Gleis gefördert werden.

Berlin, Brandenburg, Bremen und Rheinland-Pfalz hielten es für erforderlich

- die Berechnungsvorschriften zur Beurteilung von Verkehrslärm zu harmonisieren, sobald endgültige Regelungen auf der EU-Ebene vorlägen, und
- die Erfahrungen aus der laufenden ersten Phase der Umsetzung der EU-Verkehrslärmrichtlinie länderübergreifend auszuwerten und die Ergebnisse in das weitere Vorgehen einfließen zu lassen.

Investitionen in Umwelt- und Klimaschutz

Die UMK begrüßte die klimaschutz- und umweltrelevanten Bausteine im Maßnahmenpaket der Bundesregierung „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“. Gerade hierdurch würden Impulse für Investitionen gegeben, die direkt wirkten und einen hohen Beschäftigungseffekt insbesondere regional

hätten, hieß es. Investitionen in Energieeinsparung, Erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Ressourceneffizienz könnten auch konjunkturell wichtige Impulse geben für neue Märkte und neue Beschäftigung. Daher müssten diese Programmpunkte erweitert und die Ausstattung deutlich erhöht werden. Umweltechnik sei ein Wachstumsmarkt und biete gerade in der jetzigen wirtschaftlichen Situation große Chancen. Auch der Bereich der öffentlichen Beschaffung solle dazu genutzt werden, energie- und ressourceneffiziente Investitionen voranzubringen und damit Beschäftigung zu fördern.

Auch die Absicht der Bundesregierung, zusätzliche Investitionen in die energetische Optimierung von Gebäuden anzustoßen und dafür die Mittel für das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm und andere Maßnahmen wie beispielsweise den Investitionspakt zur Sanierung sozialer Infrastruktur für die Jahre 2009 bis 2011 aufzustocken, wurde begrüßt. Gleichzeitig wurde die Forderung erhoben, das Programm über diesen Zeitraum hinaus in angemessener finanzieller Ausstattung fortzuführen. Gerade der Altbestand verursache den größten Teil der CO₂-Emissionen des Gebäudesektors. Daher seien Anreize für die energetische Altbausanierung besonders wichtig. In der Regel seien diese Maßnahmen wirtschaftlich, scheiterten aber häufig an der Investitionshürde, so die UMK.

Um die Investitionshürde zu überwinden, wurde die Bundesregierung gebeten, über auf die verschiedenen Zielgruppen zugeschnittene Finanzierungsmodelle entsprechende Investitionsanreize zu schaffen. Dabei sollte folgendes geprüft werden:

- die Voraussetzungen für eine Verbesserung der Contractingmodelle,
- die Möglichkeiten zur Erhöhung des Zuschussanteils zu Lasten zinsgünstiger Kredite bei niedrigen Einkommen sowie
- die Einführung steuerlicher Maßnahmen wie beispielsweise verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten für energetische Sanierungsmaßnahmen von selbstgenutztem und vermietetem Wohneigentum.

Die Absicht der Bundesregierung, die Förderung von Innovationen auch durch Energieeffizienz zu verstärken, wurde von der UMK als ein weiterer wichtiger Ansatzpunkt zur Sicherung des Wachstums und zur Förderung des Klima- und Umweltschutzes betrachtet. In diesem Zusammenhang forderte die UMK von der Bundesregierung ein kurzfristig wirksames Maßnahmenpaket zur Energieeffizienz, das Energieeinsparmaßnahmen in privaten und öffentlichen Gebäuden und den Ausbau von Nah- und Fernwärmenetzen beinhalte. Die Banken wurden gebeten, die zunehmend feststellbare restriktive Vergabe von Krediten im Bereich von Erneuerbaren Energien aufzulösen und die Finanzierung dieser Projekte zu gewährleisten, da das novellierte Erneuerbare Energien Gesetz die Chance für einen zusätzlichen Investitionsschub biete.

CO₂-basierte Kfz-Steuer

Finanzielle Anreize wurden von der UMK als ein wichtiges Mittel zur Senkung der Kfz-bedingten CO₂-

Einträge angesehen, denn durch eine CO₂-basierte Kfz-Steuer würden Kaufanreize für verbrauchsärmere Neufahrzeuge geschaffen. Diese Umstellung sei überfällig.

Für unverändert notwendig gehalten wurde die bereits in der Düsseldorfer Erklärung anlässlich der Sonder-Umweltministerkonferenz „Klimawandel und Konsequenzen“ am 22. März 2007 geforderte Orientierung der Kfz-Steuer am CO₂-Ausstoß kurzfristig durch einen Gesetzentwurf umzusetzen. Außerdem seien zusätzliche Impulse zur beschleunigten Modernisierung der Fahrzeugflotte insbesondere auch angesichts der EU-Luftqualitätsanforderungen in Bezug auf Stickstoffdioxid und Partikel erforderlich, denn moderne verbrauchsarme Fahrzeuge würden neben geringeren CO₂-Emissionen auch niedrigere Schadstoffemissionen aufweisen und seien zudem auch leiser.

Aus den genannten Gründen wurde die Bundesregierung aufgefordert, noch in diesem Jahr die Aktivitäten zur Umstellung der Kfz-Steuer auf Schadstoff- und CO₂-Basis so weit voranzutreiben, dass die Regelungen schnellst möglich in Kraft treten könnten. Außerdem wurde sie von der UMK gebeten, Möglichkeiten der Ausgestaltung finanzieller Anreize für die Nachrüstung von Nutzfahrzeugen bis 12 t zulässigem Gesamtgewicht aus den Mauteinnahmen zu schaffen.

Die Länder Bremen, Hamburg, Berlin und Saarland hielten die von der Bundesregierung beschlossene Aussetzung der Kfz-Steuer für bestimmte Fahrzeuge (Euro 4-Norm: 1 Jahr sowie Euro 5- und 6-Norm: 2 Jahre) für ein falsches Signal für den Klimaschutz, da damit keine finanziellen Anreize zur Senkung der CO₂-Emissionen geschaffen würden. Denn nur durch die überfällige Umstellung auf eine – möglichst progressiv gestaltete – CO₂-basierte Kfz-Steuer für Neufahrzeuge werde die Modernisierung der Fahrzeugflotte hin zu verbrauchsärmeren Fahrzeugen beschleunigt.

Die Länder Saarland und Berlin hielten die Ausgestaltung der Aussetzung der Kfz-Steuer in der beschlossenen Form für falsch und schlugen vor, allen Käufern von Neuwagen eine gleiche hohe Gutschrift zur Kfz-Steuer unabhängig vom Fahrzeugtyp zu gewähren und gleichzeitig die Kfz-Steuer am CO₂-Ausstoß auszurichten.

Die Länder Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Saarland baten die Bundesregierung in diesem Zusammenhang, auch die Möglichkeiten der Ausgestaltung finanzieller Anreize für die Verschrottung von älteren Fahrzeugen zu prüfen, die aufgrund der EU-Verordnung 715/2007 zu den Abgasgrenzwerten Euro 5 und Euro 6 für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge geschaffen worden seien.

Anpassung an den Klimawandel

Nach Kenntnisnahme des Berichts der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Klima, Energie, Mobilität - Nachhaltigkeit (BLAG KliNA) zu den Maßnahmen von Bund und Ländern zur Klimapolitik wurde die BLAG KliNA beauftragt, bis zur UMK im Jahr 2010 einen Erfahrungsbericht über die Umsetzung der Maßnahmen des integrierten Energie- und Klimapro-

gramms der Bundesregierung vorzulegen und gegebenenfalls ergänzende Maßnahmen vorzuschlagen. Außerdem wurde der Bundesregierung bei der Erarbeitung einer Deutschen Anpassungsstrategie (DAS) an den Klimawandel Unterstützung zugesagt. Denn die DAS sei ein wichtiges und notwendiges strategisches Instrument, um Betroffenheiten und Anpassungsnotwendigkeiten zu erkennen und unter Berücksichtigung der von den Ländern erarbeiteten Anpassungsstrategien entsprechende Maßnahmen zu planen und umzusetzen. Dabei bilde der bis zum Jahr 2011 mit den Ländern und gesellschaftlichen Gruppen zu erarbeitende „Aktionsplan Anpassung“ ein zentrales Element. Aus diesem Grund wurde die Bundesregierung aufgefordert, die Länder hieran angemessen zu beteiligen und die Abgrenzung der Kompetenzen von Bund und Ländern zu berücksichtigen. Schließlich müsse es den Ländern überlassen bleiben, welche Anpassungsmaßnahmen sie in ihrer Zuständigkeit weiterverfolgen oder einleiten würden bzw. wie länderspezifische Anpassungsstrategien gestaltet würden.

Der Bund wurde um Unterstützung bei der Abstimmung eines Handlungsrahmens für den Aufbau und die langfristige Sicherung eines Klimafolgenmonitorings in Deutschland ersucht. Kern des Monitorings seien zwar die vorhandenen Beobachtungs- und

Messnetze, der bürokratische Aufwand, beispielsweise bei Berichtspflichten, Monitoring-Systemen oder Normenanpassungen sollte aber auf ein Minimum beschränkt werden.

Die Bundesregierung wurde gebeten, die Frage der Finanzierung der Maßnahmen für die Umsetzung der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel und des „Aktionsplans Anpassung“ von Beginn an in den Prozess einzubeziehen und zu klären, wie sich EU, Bund, Länder und weitere in der Verantwortung stehende Akteure an der Finanzierung der Maßnahmen beteiligten. Zudem sollte geprüft werden, so die UMK, ob mittelfristig beispielsweise auch ein Teil der Einnahmen des Bundes aus dem Emissionshandel für entsprechende Förderprogramme im Bereich Anpassung zur Verfügung gestellt werden könnten. Dabei sollten neben dem Küstenschutz auch der Schutz besonders empfindlicher Gebiete und besonders vulnerabler Naturräume wie die Alpen als Gemeinschaftsaufgabe verstanden werden.

Zum Schluss wurde der Bund noch gebeten, die Länder bei der Formulierung von Programmen und Förderbestimmungen für seine Programme zur Förderung der Erneuerbaren Energien, zur Steigerung der Energieeffizienz und des Klimaschutzes frühzeitig zu beteiligen.

[PK]

Kurzmeldungen, Bücher und Broschüren

Import gefährlicher Abfälle 2007 wieder gestiegen

Deutschland importierte im Jahr 2007 nach Angaben aus dem Umweltbundesamt rund 6,2 Mio. t genehmigungspflichtiger Abfälle (Abfälle mit gefährlichen Inhaltsstoffen). Nach einem zweijährigen Rückgang hätten die Importe somit wieder zugenommen. Die Menge läge jedoch immer noch unter dem Rekordwert aus dem Jahr 2004 (damals: 6,5 Mio. t). Der Export sei hingegen mit 1,8 Mio. t leicht zurückgegangen.

Die meisten importierten Abfälle kommen weiterhin aus den Niederlanden (2,3 Mio. t), Italien (1,3 Mio. t), gefolgt von Frankreich, Belgien und Irland mit jeweils rund 380.000 t, so das Umweltbundesamt. Es handele sich vor allem um Schlacken, Aschen und Filterstäube (1,5 Mio. t), Abfälle aus behandeltem Holz (1,1 Mio. t), Restfraktionen aus Abfallsortieranlagen (600.000 t), Gülle und Klärschlamm (500.000 t), kontaminierten Boden (370.000 t), Altöl und gebrauchte Lösemittel (240.000 t).

Exportiert würden vor allem Restfraktionen aus Abfallsortieranlagen, (500.000 t), Abfälle aus behandeltem Holz (230.000 t), Pferdemit (220.000 t), Schlacken, Aschen und Filterstäube (190.000 t) sowie gemischter Hausmüll (160.000 t). Hauptabnehmer seien die Niederlande, Belgien, Frankreich und die Schweiz (je rund 300.000 t) sowie Polen mit 200.000 t.

Die meisten nach Deutschland importierten Abfälle werden nach Aussage des Umweltbundesamts stofflich verwertet (2,5 Mio. t), verbrannt (1,9 Mio. t) oder auf Deponien abgelagert (780.000 t). 1,2 Mio. t der

aus Deutschland exportierten Abfälle würden stofflich verwertet oder darin enthaltene wertvolle Bestandteile zurück gewonnen, rund 640.000 t würden verbrannt.

Die detaillierte Statistik und weitere Informationen sind im Internet unter www.umweltbundesamt.de/abfallwirtschaft/abfallstatistik/basel.htm veröffentlicht.

[PK]

Unfälle 2007: 6,9 Mio. Liter wassergefährdender Stoffe freigesetzt

Wie das Statistische Bundesamt im September mitteilte, registrierten die zuständigen Behörden im Jahr 2007 in Deutschland 2.211 Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen. Insgesamt wurden dabei 6,9 Mio. Liter wassergefährdende Substanzen freigesetzt. Gegenüber dem Vorjahr sei dies ein Rückgang von 2,6 Mio. Litern (27,4 %). Gleichzeitig sei die Anzahl der Unfälle im Vergleich zum Vorjahr leicht angestiegen (1,7 %).

Durch Maßnahmen wie Abdichten schadhafter Behälter, Aufbringen von Bindemitteln, Einbringen von Sperrern in Gewässern oder Löschen etwaiger Brände konnten im Berichtsjahr 2,7 Mio. Liter der wassergefährdenden Stoffe wiedergewonnen werden. Dies ergab eine Wiedergewinnungsrate von 39,2 % (2006: 41,4 %). Rund 4,2 Mio. Liter der wassergefährdenden Substanzen – dies entspricht 60,8 % der insgesamt freigesetzten Mengen – belasten dauerhaft den Wasserhaushalt, weil sie weder wiedergewonnen noch einer geordneten Entsorgung zugeführt werden konnten. Sie führten hauptsächlich zu Verunreinigungen des Bodens und teilweise zu

Mehrfachbelastungen des Wasserhaushaltes, aber auch zu Verschmutzungen von Kanalnetzen und Oberflächengewässern.

Knapp 65 % der Unfälle (1.428) ereigneten sich bei der Beförderung wassergefährdender Stoffe. Die meisten dieser Schadensfälle (1.313) traten beim Transport mit Straßenfahrzeugen auf, dabei wurden rund 458.000 Liter wassergefährdende Substanzen freigesetzt. Überwiegend handelte es sich um Mineralölprodukte (63,8 %). Rund 37,0 % dieser Unfälle wurden durch menschliches Fehlverhalten verursacht, weitere 31,5 % sind auf Materialfehler, zum Beispiel Mängel an Behältern und Verpackungen, zurückzuführen. 2007 ereigneten sich 65 Schiffsunfälle mit wassergefährdender Ladung, dabei gelangten 237.500 Liter dieser Schadstoffe in Oberflächengewässer, insbesondere in Rhein und Ems. Im Vorjahr wurde eine vergleichsweise niedrige Menge (77.700 Liter) bei dieser Beförderungsart erfasst.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ereigneten sich 783 Unfälle in gewerblichen und privaten Anlagen, davon 602 in sog. LAU-Anlagen (Lagern, Abfüllen und Umschlagen). Hierbei gelangten 4,9 Mio. Liter Schadstoffe in die Umwelt. Es handelt sich dabei überwiegend um Jauche-, Gülle- und Silagesickersaft-Unfälle (4,6 Mio. Liter). Diese Stoffe sind nicht in Wassergefährdungsklassen eingestuft, bringen jedoch wegen ihrer großen Mengen ein beträchtliches Gefährdungspotenzial mit sich.

[PK]

Schwerpunktheft Bürgerbeteiligung

Mit der Ausgabe 3/2008 des UVP-Reports hat die UVP-Gesellschaft ein Schwerpunktheft zur Bürgerbeteiligung veröffentlicht. Die Titel der Beiträge lauten

- Öffentlichkeitsbeteiligung in Berlin-Brandenburg – Ein Praxistest,
- Panzergrenadiere weichen Nullenergiehäusern im Grachtenviertel – Bürgerbeteiligung in Form von Werkstattverfahren zur Vorbereitung der formalen Bauleitplanung,
- Online-Beteiligung für das Raumordnungsverfahren zur Küstenautobahn A 22,
- Standortfaktor Mitwirkung – Gedanken zu einer erfolgreichen Gestaltung von Partizipationsprozessen am Beispiel der Lärminderungsplanung Norderstedt,
- Formen der Partizipation in Planungs- und Entscheidungsprozessen,
- Die Umsetzung der Umweltprüfung in der Bauleitplanung durch die Kommunen im Raum Rostock/Mecklenburg-Vorpommern.

Das Heft kann zum Preis von € 18,- zzgl. Versandkosten und MwSt. bestellt werden bei der UVP-Gesellschaft e.V., Sachsenweg 9, 59073 Hamm, Tel.: 02381/52129, Fax: 02381/52195, E-Mail: info@uvp.de, Internet: www.uvp.de.

[PK]

Kein Schutz vor gefährlichen Chemikalien: Stoffliste der Europäischen Chemikalienagentur ECHA mangelhaft

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) forderte Ende Oktober, dass die von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) veröf-

fentlichte Liste besonders gefährlicher Stoffe dringend um weitere Stoffe ergänzt werden müsse. Die Liste enthalte bisher lediglich 15 extrem gefährliche Chemikalien, die künftig im Rahmen der neuen EU-Chemikaliengesetzgebung REACH (Registrierung, Evaluierung und Autorisierung von Chemikalien) ein Zulassungsverfahren durchlaufen müssen. Der BUND und andere Umweltverbände fordern jedoch mindestens 220 sehr gefährliche auf dem Markt befindliche Chemikalien in die Liste aufzunehmen. Die Bundesregierung müsse nun weitere Chemikalien an die ECHA melden.

Wilfried Kühling, Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats des BUND: „Hunderte gefährliche Stoffe sind auf dem Markt, versteckt in Alltagsprodukten wie Babyfläschchen, Kosmetika und Textilien. Bisher gibt es kaum eine Möglichkeit, ihnen zu entgehen. Das REACH-Zulassungsverfahren wäre eine Chance – aber solange kaum Stoffe dafür vorgeschlagen werden, bleibt sie ungenutzt.“ Zudem seien die durch REACH eingeführten neuen Informationsrechte für Verbraucher von der Vollständigkeit der Liste abhängig. Händler und Hersteller müssten nur über riskante Stoffe in ihren Produkten auf Nachfrage Auskunft geben, wenn diese auf der Liste geführt werden.

Die Liste gefährlicher Chemikalien von Friends of the Earth Europe, dem internationalen Dachverband des BUND, und anderen Umweltverbänden finden Sie im Internet unter www.sinlist.org.

[PK]

Effizientere Galvanik

Die EJOT GmbH & Co. KG in Bad Laasphe (Nordrhein-Westfalen) beabsichtigt, die bestehende Galvanik um eine ressourceneffiziente Zink/Nickel-Trommelgalvanikanlage zu erweitern. Dieses Projekt wird mit über 900.000 Euro vom Bundesumweltministerium gefördert.

Die Zink/Nickel-Galvanik gehöre zu den wenigen, bisher bekannten Beschichtungssystemen, so das Bundesumweltministerium, die geeignet seien, die Chrom-VI-Passivierung zu ersetzen. Bisher praktizierte Zink/Nickel-Beschichtungsverfahren gingen mit einer erheblichen organischen und toxischen Abwasserbelastung einher. Kern des neuen Verfahrens sei eine Verdunster-/Verdampfeinheit, mit der sowohl das Spülwasser als auch verbrauchte Elektrolytlösung eingedampft und aufkonzentriert werden soll, so dass die Zink/Nickel-Prozessstufe vollkommen abwasserfrei arbeiten könne. Zugleich werde der Elektrolyt regeneriert und wieder in den Produktionsprozess zurückgeführt. Insgesamt könnte damit die benötigte Frischwassermenge um 50 % gesenkt und bis zu 30 % Neuelektrolyt eingespart werden. Außerdem müssten ca. 500 m³ Abwasser pro Jahr weniger entsorgt werden.

[PK]

Viele Subventionen schaden dem Umweltschutz

In Deutschland gab es im Jahr 2006 Subventionen von knapp 42 Milliarden Euro mit negativen Wirkungen auf Gesundheit und Umwelt. Dies ist das Ergebnis der Studie des Umweltbundesamtes „Umweltschädliche Subventionen in Deutschland“. Die Palette der negativen Umweltwirkungen reicht von

der Förderung des Klimawandels über die Beeinträchtigung der Wasser-, Boden- und Luftqualität bis hin zur Erhöhung der Flächeninanspruchnahme und der Verringerung der Artenvielfalt. „Umweltschädliche Subventionen konterkarieren die vielen Bemühungen im Umweltschutz“, sagt Prof. Andreas Troge, Präsident des UBA. „Indem wir auf der einen Seite viel Geld für den Umweltschutz ausgeben, auf der anderen Seite jedoch Marktverzerrungen zu Lasten der Umwelt finanzieren, ist das das Gegenteil einer ökologisch und ökonomisch nachhaltigen Haushaltspolitik. Wer nicht an den Bestand umweltschädlicher Subventionen herangeht, lässt es bei den Fehlanreizen von gestern und muss heute und morgen umso mehr gegensteuern, um die Umweltqualität zu sichern. Die Devise muss heißen: Mit mehr Konsistenz und weniger Instrumenten die Umweltqualität sichern sowie verbessern.“

Die UBA-Forscher analysierten die wichtigsten Subventionen des Bundes in den Bereichen Energiebereitstellung und -nutzung, Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sowie Landwirtschaft. Denn diese Bereiche verursachen die größten Umweltprobleme und profitieren am stärksten von umweltschädlichen Subventionen. Da die Studie Förderprogramme auf Länder- und kommunaler Ebene kaum betrachtet, liegt das tatsächliche Volumen umweltschädlicher Subventionen in Deutschland noch höher als 42 Milliarden Euro.

Von einem Abbau umweltschädlicher Subventionen würden sowohl die öffentlichen Haushalte als auch die Umwelt profitieren. Die eingesparten Gelder ließen sich für die Senkung der Steuerlast oder die Finanzierung zentraler Zukunftsaufgaben – wie Klimaschutz und Bildung – nutzen. Außerdem würden der Staat sowie die Bürgerinnen und Bürger indirekt entlastet, weil Folgekosten umweltschädlicher Subventionen, zum Beispiel in Form von Gesundheits- und Materialschäden, entfielen.

Ein prominentes Beispiel sind die vielfältigen Subventionen im Energie- und Stromsteuerrecht, die zusammen jährlich rund 5 Mrd. Euro betragen. Darunter fallen die allgemeinen Strom- und Energiesteuer-Ermäßigungen für das Produzierende Gewerbe sowie die Land- und Forstwirtschaft, ferner der Spitzenausgleich bei der Ökosteuer. Diese Subventionen begünstigen den Energieverbrauch und stehen damit im Widerspruch zum Ziel des Klimaschutzes. Daher sind diese Subventionen grundsätzlich abzubauen. Zumindest sollten nur noch solche Betriebe Energiesteuervergünstigungen erhalten, die ein verifiziertes Energiemanagementsystem vorweisen können und alle wirtschaftlich lohnenden Energiesparmaßnahmen durchführen. Dieser Vorschlag ist bereits im Integrierten Energie- und Klimaprogramm der Bundesregierung vom August 2007 im Ansatz enthalten.

Ein weiteres Beispiel für eine umweltschädliche Subvention ist die Befreiung des gewerblichen Flugverkehrs von der Energiesteuer für Kerosin. Dem Staat entgehen nach Berechnungen des UBA dadurch jährliche Steuereinnahmen in Höhe von 6,9 Milliarden Euro. Diese indirekte Subventionierung des Flugverkehrs verzerrt den Wettbewerb zu Lasten emissionsärmerer und damit umweltfreundlicherer Verkehrsmittel – wie der Bahn. Die Ungleichbehandlung der Verkehrsträger ist weder ökonomisch noch ökologisch sinnvoll oder sonst gerechtfertigt.

Die Treibhausgasemissionen des Flugverkehrs sind wegen der Flughöhe sogar um das 2- bis 5-fache klimaschädlicher als bodennahe Emissionen. Neben der Einbindung des Flugverkehrs in den EU-Emissionshandel – dem sowohl das EU-Parlament als auch der Europäische Rat zugestimmt hat – schlägt das UBA daher die Einführung einer möglichst weiträumigen – zumindest EU-weiten – Kerosinsteuer vor.

Die beiden Beispiele zeigen, dass umweltschädliche Subventionen nicht nur die Umwelt belasten und damit höhere zukünftige Umweltschutzausgaben verursachen, sondern häufig auch unbegründet und ökonomisch nicht gerechtfertigt sind.

Der vielfach geforderte umfassende Subventionsabbau sollte deshalb nicht nach dem „Rasenmäherprinzip“ erfolgen. Vielmehr sind gezielt unnötige oder umweltschädliche Subventionen zu streichen. Neue Subventionen sollte der Staat nur einführen, falls sie effektiv wären und keine gravierenden negativen Umweltwirkungen hervorriefen. Der Gesetzgeber sollte daher ein umweltschutzbezogenes Subventionscontrolling einführen, das alle Subventionen in einem „Umweltcheck“ auf mögliche negative Umweltwirkungen hin untersucht und sie einer regelmäßigen Wirkungs- und Erfolgskontrolle unterwirft. „Wir müssen hin zu einer nachhaltigen Finanzpolitik aus einem Guss, die Umweltschutzbelange systematisch berücksichtigt“, sagt UBA-Präsident Troge.

Der vollständige Bericht „Umweltschädliche Subventionen in Deutschland“ kann unter www.umwelt-daten.de/publikationen/fpdf-l/3659.pdf heruntergeladen werden.

[UBA]

Erster Umweltwirtschaftsbericht

Bundesumweltministerium und Umweltbundesamt haben im Januar den ersten Umweltwirtschaftsbericht veröffentlicht. Die gemeinsame Publikation zeigt die enge Verknüpfung zwischen Ökologie und Ökonomie und die neue Rolle der Umweltpolitik. Umweltschutz wird als Wirtschaftsfaktor immer wichtiger. Mehr als 5 % der Industriegüterproduktion in Deutschland entfielen 2007 auf Umweltschutzgüter. Das schlägt sich auch auf dem Arbeitsmarkt nieder. Fast 1,8 Millionen Menschen finden in Deutschland hier Brot und Arbeit, mit weiter steigender Tendenz.

Der Bericht belegt laut Bundesumweltministerium und Umweltbundesamt, dass sich Umweltschutz auszahlt. Umweltschutzanforderungen machten Unternehmen innovativer und damit fit für die Zukunft.

Der Bericht findet sich unter www.bmu.de/wirtschaft_und_umwelt/downloads/doc/42923.php

[PK]

VCI zur Sicherheit von Produkten, die Nanopartikel enthalten

VCI-Geschäftsführer Gerd Romanowski: „Kein Unternehmen darf Produkte vermarkten, die nicht sicher sind.“ Werde dagegen verstoßen, entstehen Haftungs- und Straftatbestände. Diese Prinzipien gelten auch für Nanopartikel, „Daher sind die, die jetzt auf dem Markt sind, sicher!“

Gefunden in: Dokumentation des Workshops „Verantwortlicher Umgang mit Nanomaterialien“ am 17.09.2008, veranstaltet vom VCI und der IG BCE in Berlin.

[PK]

Europäische Union

Die unten als Quelle genannten Amtsblätter der EU (ABl. C, CA, CE oder L) stehen im Internet:

<http://eur-lex.europa.eu/JOIndex.do?ihmlang=de>

Die Texte können einzeln als PDF-Dateien heruntergeladen werden.

Verfahren gegen Deutschland

Mahnschreiben wegen Feinstaubbelastung

Da die Luftqualitätsstandards der EU für gefährliche Feinstaubpartikel (PM₁₀) nicht eingehalten wurden, hat die EU-Kommission Vertragsverletzungsverfahren gegen zehn Mitgliedstaaten, darunter auch Deutschland, eingeleitet. EU-Umweltkommissar Stavros Dimas erklärte: „Luftverschmutzung hat ernste Auswirkungen auf die Gesundheit, und die Einhaltung der EU-Standards muss für uns allerhöchste Priorität haben. Die neue Richtlinie sieht zwar unter bestimmten Voraussetzungen Fristverlängerungen für die Einhaltung der geltenden Grenzwerte vor, diese dürfen aber die Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen nicht verzögern.“

Grund für die Kommission, jetzt zu handeln, ist das Inkrafttreten der EU-Richtlinie über Luftqualität und saubere Luft in Europa im vergangenen Juni. Danach kann den Mitgliedstaaten unter bestimmten Bedingungen und für bestimmte Gebiete oder Ballungsräume eine Verlängerung der Frist eingeräumt werden, die für die Einhaltung der vorgeschriebenen PM₁₀-Grenzwerte gilt.

Nachdem sie die Mitgliedstaaten im Juni um bestimmte Auskünfte gebeten hatte, verschickte die EU-Kommission jetzt erste Mahnschreiben an zehn Mitgliedstaaten, in denen die seit 1. Januar 2005 geltenden Grenzwerte für PM₁₀ noch nicht durchgesetzt sind. Es handelt sich um Zypern, Estland, Deutschland, Italien, Polen, Portugal, Slowenien, Spanien, Schweden und das Vereinigte Königreich. Die kritisierte Luftverschmutzung betrifft 83 Millionen Menschen in 132 verschiedenen Luftqualitätsgebieten. Die genannten Mitgliedstaaten haben für die Luftqualitätsgebiete, in denen eine Überschreitung der PM₁₀-Grenzwerte festgestellt wurde, bisher keine Anträge auf Fristverlängerung gestellt. Die Kommission hat nach Eingang der Anträge neun Monate Zeit, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, oder gegebenenfalls Einwände zu erheben.

Immissionsschutz

Industrieemissionen

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen „Industrieemissionen“

ABl. C 325/60 v. 19.12.2008

Abfallwirtschaft

Altfahrzeuge

Entscheidung der Kommission v. 01.08.2008 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2000/53/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Altfahrzeuge

ABl. L 225/10 v. 23.08.2008

Abfallausfuhr

Verordnung (EG) Nr. 740/2008 der Kommission v. 29.07.2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1418/2007 hinsichtlich der bei der Ausfuhr von Abfällen in bestimmte Staaten anzuwendenden Verfahren

ABl. L 201/36 v. 30.07.2008

Abfallrahmenrichtlinie

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 19.11.2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien

ABl. L 312/3 v. 22.11.2008

Quecksilberentsorgung

Empfehlung der Kommission v. 22.12.2008 zur sicheren Lagerung von metallischem Quecksilber, das von der Chloralkaliindustrie nicht länger verwendet wird

ABl. L 14/10 v. 20.01.2009

Einfuhr verseuchter Böden

Entscheidung der Kommission v. 26.02.2009 zur Änderung der Entscheidung 2005/51/EG hinsichtlich des Zeitraums, in dem von mit Pestiziden oder persistenten organischen Schadstoffen verseuchte Böden zu Dekontaminierungszwecken in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen

ABl. L 55/40 v. 27.02.2009

Schwermetalle in Verpackungsabfällen

Entscheidung der Kommission v. 24.03.2009 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen die in der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle festgelegten Schwermetallgrenzwerte nicht für Kunststoffkästen und -paletten gelten

ABl. L 79/44 v. 25.03.2009

Abfallstatistik

Verordnung (EG) Nr. 221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 11.03.2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2150/2002 zur Abfallstatistik betreffend die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse

ABl. L 87/157 v. 31.03.2009

Gewässerschutz

Umweltqualitätsnormen

Richtlinie 2008/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 16.12.2008 über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien des Rates 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG und 86/280/EWG sowie zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG

ABl. L 348/84 v. 24.12.2008

Küste und Meeresumwelt

Beschluss des Rates v. 04.12.2008 über die Unterzeichnung des Protokolls über integriertes Küstenzonenmanagement im Mittelmeerraum zum Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt und der Küstengebiete des Mittelmeers im Namen der Europäischen Gemeinschaft

ABl. L 34/17 v. 04.02.2009

Protokoll über integriertes Küstenzonenmanagement im Mittelmeerraum

ABl. L 34/19 v. 04.02.2009

Meeresverschmutzung durch Schiffe

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2005/35/EG über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verstöße“

ABl. C 77/69 v. 31.03.2009

Chemikalienpolitik

REACH

Verordnung (EG) Nr. 987/2008 der Kommission v. 08.10.2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich der Anhänge IV und V

ABl. L 268/14 v. 09.10.2008

Verordnung (EG) Nr. 134/2009 der Kommission v. 16.02.2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich Anhang XI

ABl. L 46/3 v. 17.02.2009

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 18.12.2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EWG und 2000/21/EG der Kommission

ABl. L 36/84 v. 05.02.2009

Europäische Chemikalienagentur

Verordnung (EG) Nr. 771/2008 der Kommission v. 01.08.2008 zur Festlegung der Vorschriften für die Organisation und die Verfahren der Widerspruchskammer der Europäischen Chemikalienagentur

ABl. L 206/5 v. 02.08.2008

Gefährliche Stoffe

Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 17.06.2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien

ABl. L 204/1 v. 31.07.2008

Quecksilber

Verordnung (EG) Nr. 1102/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 22.10.2008 über das Verbot der Ausfuhr von metallischem Quecksilber und bestimmten Quecksilberverbindungen und -gemischen und die sichere Lagerung von metallischem Quecksilber

ABl. L 304/75 v. 14.11.2008

Einstufung, Verpackung, Kennzeichnung

Richtlinie 2008/58/EG der Kommission v. 21.08.2008 zur 30. Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt

ABl. L 246/1 v. 15.09.2008

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 16.12.2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/7548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ABl. L 353/1 v. 31.12.2008

Verordnung (EG) Nr. 1336/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 16.12.2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 zu ihrer Anpassung an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

ABl. L 354/60 v. 31.12.2008

Richtlinie 2009/2/EG der Kommission v. 15.01.2009 zur 31. Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe an den technischen Fortschritt

ABl. L 11/6 v. 16.01.2009

Gefahrguttransporte

Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 24.09.2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland

ABl. L 260/13 v. 30.09.2008

Entscheidung der Kommission v. 04.03.2009 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, gemäß der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland bestimmte Ausnahmen zu erlassen

ABl. L 71/23 v. 17.03.2009

Gefahren bei schweren Unfällen

Entscheidung der Kommission v. 02.12.2008 zur Festlegung eines Meldevordrucks für schwere Unfälle gemäß der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen

ABl. L 6/64 v. 10.01.2009

Cyclohexan, MDI u.a.

Entscheidung Nr. 1348/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 16.12.2008 zur Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates im Hinblick auf Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung der Stoffe 2-(2-Methoxyethoxy)ethanol, 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol, Methylendiphenyl-Diisocyanat, Cyclohexan und Ammoniumnitrat

ABl. L 348/108 v. 24.12.2008

Dichlormethan

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/769/EWG in Bezug auf Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Dichlormethan)“

ABl. C 77/29 v. 31.03.2009

Klimaschutz

Treibhausgasemissionen

Verordnung (EG) Nr. 994/2008 der Kommission v. 08.10.2008 über ein standardisiertes und sicheres Registrierungssystem gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung Nr. 289/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

ABl. L 271/3 v. 11.10.2008

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen „Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten“

ABl. C 325/19 v. 19.12.2008

Richtlinie 2008/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 19.11.2008 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Einbeziehung des Luftverkehrs in das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft

ABl. L 8/3 v. 13.01.2009

Entscheidung der Kommission v. 17.12.2008 zur Änderung der Entscheidung 2007/589/EG hinsichtlich der Einbeziehung von Überwachungs- und Berichterstattungsleitlinien für Stickoxid

ABl. L 24/18 v. 28.01.2009

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG

zwecks Verbesserung und Ausweitung des EU-Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten“

ABl. C 27/66 v. 03.02.2009

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020“

ABl. C 27/71 v. 03.02.2009

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006“

ABl. C 27/75 v. 03.02.2009

Abbau der Ozonschicht

Entscheidung der Kommission v. 15.12.2008 über die Zuteilung von für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geltenden Einfuhrquoten für geregelte Stoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates

ABl. L 21/43 v. 24.01.2009

Entscheidung der Kommission v. 18.12.2008 über die Zuteilung von Mengen geregelter Stoffe, die 2009 in der Gemeinschaft für wesentliche Verwendungszwecke gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, zugelassen sind

ABl. L 21/53 v. 24.01.2009

Landwirtschaft

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Die Beziehungen zwischen dem Klimawandel und der Landwirtschaft in Europa“

ABl. C 27/59 v. 03.02.2009

Klimaschutzverhandlungen

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Internationale Klimaschutzverhandlungen“

ABl. C 77/73 v. 31.03.2009

Energiepolitik

Erneuerbare Energien

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen „Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen“

ABl. C 325/12 v. 19.12.2008

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine

Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen“

ABl. C 77/43 v. 31.03.2009

Kraft-Wärme-Kopplung

Entscheidung der Kommission v. 19.11.2008 zur Festlegung detaillierter Leitlinien für die Umsetzung und Anwendung des Anhangs II der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

ABl. L 338/55 v. 17.12.2008

Strategieplan

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Ein Europäischer Strategieplan für Energietechnologie (SET-Plan) „Der Weg zu einer kohlenstoffemissionsarmen Zukunft““

ABl. C 27/53 v. 03.02.2009

Beste verfügbare Techniken für Energieeffizienz

Die Kommission hat am 03.02.2009 den vollständigen Text des Referenzdokuments über die besten verfügbaren Techniken für Energieeffizienz verabschiedet. Das Dokument ist verfügbar unter den Internetadressen <http://eippcb.jrc.es> sowie www.bvt.umweltbundesamt.de/sevilla/kurzue.htm

Nachhaltige Stromerzeugung

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Unterstützung der frühzeitigen Demonstration einer nachhaltigen Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen“

ABl. C 77/49 v. 31.03.2009

Energieeffizienz-Aktionspläne

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die erste Bewertung der durch die Richtlinie 2006/32/EG über Energieeffizienz und Energiedienstleistungen vorgeschriebenen nationalen Energieeffizienz-Aktionspläne – Gemeinsame Fortschritte bei der Energieeffizienz“

ABl. C 77/54 v. 31.03.2009

Umwelt allgemein

Umweltinspektionen

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und

Sozialausschusses zu der „Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Überprüfung der Empfehlung 2001/331/EG zur Festlegung von Mindestkriterien für Umweltinspektionen in den Mitgliedstaaten“

ABl. C 211/40 v. 19.08.2008

Umweltverträglichkeitsprüfung

Beschluss des Rates v. 20.10.2008 zur Genehmigung des Protokolls über die strategische Umweltprüfung zum Espooer UN/ECE-Übereinkommen von 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen im Namen der Europäischen Gemeinschaft

ABl. L 308/33 v. 19.11.2008

Protokoll über die strategische Umweltprüfung zum Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen

ABl. L 308/35 v. 19.11.2008

Strafrechtlicher Schutz der Umwelt

Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 19.11.2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt

ABl. L 328/28 v. 06.12.2008

Bürgerrechte

Zugang zu Dokumenten

Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission

ABl. C 2/7 v. 07.01.2009

Beschluss Nr. 12/2005 des Rechnungshofs der Europäischen Gemeinschaften v. 10.03.2005 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Hofes

ABl. C 67/1 v. 20.03.2009

Sonstiges

Ökologische Produktion

Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Ökologische Herstellungsverfahren“

ABl. C 224/1 v. 30.08.2008

Neues aus den Ländern

Bewirtschaftungspläne für Gewässer – Öffentlichkeitsbeteiligung bundesweit begonnen

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie fordert einen umfassenden Gewässerschutz und verpflichtet die Mitgliedstaaten, den ökologischen Wert der Gewässer zu verbessern. Sie ordnet, vereinheitlicht und vernetzt den Schutz aller Gewässer vom Grundwasser über die Seen und Fließgewässer bis zu den Übergangs- und Küstengewässern. Während bisher im Wesentlichen die Wasserqualität im Vordergrund stand, wird mit der EU-Richtlinie der Zielkorridor auf die Gewässerqualität erweitert. Kriterien sind dabei

- der chemische Zustand (Nitrat/Düngemittel; Pestizide und andere chemische Schadstoffe) und
- der ökologischer Zustand (Biologische Vielfalt: Fische, Wasserpflanzen, Algen, Kleinorganismen; Gestalt und Struktur sowie Durchgängigkeit; chemisch-physikalische Qualitätskomponenten: Temperatur, Sauerstoff, Nährstoffe, Salz, Härtegrad)

Dazu betrachtet sie die Gewässer, deren Auenbereiche und Einzugsgebiete als eine Einheit und berücksichtigt stärker als bisher deren Funktion als Lebensräume. Die Planung von Maßnahmen soll flächendeckend und für ganze Flusssysteme erfolgen. Damit soll der Gewässerschutz aus einer Phase einzelner Modellprojekte und vorgezogener Maßnahmen in die Phase eines flächendeckenden Regelbetriebes für die Bewirtschaftung der Gewässer kommen.

In den Bundesländern hat im Dezember 2008 die Öffentlichkeitsbeteiligung begonnen. Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sind ausgelegt und stehen im Internet zur Verfügung. Stellungnahmen hierzu können bis Juni 2009 abgegeben werden. Die Internetadressen und die Fristen sind im folgenden kurz zusammengestellt.

Baden-Württemberg

Internet: www.wrrl.baden-wuerttemberg.de

Frist für Stellungnahme: 22.06.2009 (teils auch 30.06.2009)

Bayern

Internet: www.wrrl.bayern.de

Frist für Stellungnahme: 30.06.2009

Berlin

Internet: www.berlin.de/sen/umwelt/wasser/wrrl

Frist für Stellungnahme: 22.06.2009

Brandenburg

Internet: www.mluv.brandenburg.de/info/wrrl

Frist für Stellungnahme: 22.06.2009

Bremen

Internet: www.umwelt.bremen.de/de/detail.php?gsid=bremen179.c.7927.de

Frist für Stellungnahme: 18.06.2009

Hamburg

Internet: www.hamburg.de/oeffentlichkeit/135616/oeffentlichkeitsbeteiligung.html

Frist für Stellungnahme: 22.06.2009

Hessen

Internet: www.flussgebiete.hessen.de

Frist für Stellungnahme: 22.06.2009

Mecklenburg-Vorpommern

Internet: www.wrrl-mv.de

Frist für Stellungnahme: 22.06.2009

Niedersachsen

Internet: www.nlwkn.niedersachsen.de

Frist für Stellungnahme: 22.06.2009

Nordrhein-Westfalen

Internet: www.flussgebiete.nrw.de

Frist für Stellungnahme: 21.06.2009

Rheinland-Pfalz

Internet: www.wrrl.rlp.de

Frist für Stellungnahme: 22.06.2009

Saarland

Internet: www.saarland.de/15545.htm

Frist für Stellungnahme: 22.06.2009

Sachsen

Internet: www.umwelt.sachsen.de/de/wu/umwelt/lfug/lfug-internet/wasser_21111.html

Frist für Stellungnahme: 22.06.2009

Sachsen-Anhalt

Internet: www.sachsen-anhalt.de/LPSA/index.php?id=33048

Frist für Stellungnahme: 22.06.2009

Schleswig-Holstein

Internet: www.wasser.sh

Frist für Stellungnahme: 22.06.2009

Thüringen

Internet: www.flussgebiete.thueringen.de

Frist für Stellungnahme: 22.06.2009

Baden-Württemberg

Abfallbilanz 2007

Im Juli wurde die Abfallbilanz des Jahres 2007 von Umweltministerin Tanja Gönner vorgestellt. Danach sei das gesamte kommunale Abfallaufkommen im Land gegenüber dem Vorjahr erneut leicht zurück gegangen auf insgesamt rund 12,8 Millionen Tonnen, so die Ministerin. Die Abfallgebühren seien um rund 5 % gesunken. Seit 1990 sei das kommunale Abfallaufkommen im Land um rund 60 % zurück gegangen, erläuterte Gönner. Gegenüber dem Vorjahr liege der Rückgang bei rund 4 %.

Die Abfallbilanz 2007 ist im Internet eingestellt unter: www.um.baden-wuerttemberg.de (Stichwort: Abfall - Abfallbilanzen).

Neues Verfahren senkt Eintrag von PFOS

Ein neu entwickeltes Verfahren zur Reinigung von Industrieabwässern reduziert den Eintrag der umwelt- und gesundheitsgefährdenden Industriechemikalie Perfluorooctylsulfonat (PFOS) um über 87 %. Dies ist das Ergebnis eines vom Umweltministerium geförderten Pilotprojekts bei der Firma Hansgrohe AG in Schiltach (Landkreis Rottweil). In dem neuen Verfahren wird die Industriechemikalie über eine zweistufige Aktivkohlefilteranlage aus dem Abwasser abgetrennt. Vorausgegangen waren eingehende Analysen der Abwasser- und Spülströme des gesamten Produktionsprozesses.

PFOS wird unter anderem in der metallverarbeitenden Industrie eingesetzt und zählt zur Chemikaliengruppe der perfluorierten Tenside (PFT). Bei einem landesweiten Messprogramm wurden in Baden-Württemberg in jeder fünften der gezielt untersuchten Klärschlammproben erhöhte PFT-Werte festgestellt. In der kommunalen Kläranlage in Schiltach wurden erstmals im Frühjahr 2007 erhöhte PFOS-Werte gefunden, bei denen ein Zusammenhang mit dem Abwasser des Produktionsbetriebs der Hansgrohe AG möglich erschien.

Störfall-Anlagen im Regierungsbezirk Karlsruhe

Im Regierungsbezirk Karlsruhe gibt es nach Angaben des Regierungspräsidiums derzeit 78 Betriebe, die unter die Störfallverordnung fallen. Von diesen unterliegen 34 Betriebe wegen des besonders hohen Gefährdungspotenzials den sogenannten erweiterten Pflichten der Störfallverordnung (z.B. Erstellen eines Sicherheitsberichts, Erstellen von Alarm- und Gefahrenabwehrplänen, Information der betroffenen Öffentlichkeit über Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten bei einem Störfall).

Weitere Abfallbehandlungsanlagen genehmigt

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat im November der Firma ALBA die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur weiteren Behandlung von Abfällen im Hafen Stuttgart erteilt. Die Genehmigung umfasst zwei Neuerungen. Zum einen die Aufstellung dreier Standsilos zur Lagerung und zweitens die

Durchfeuchtung (Konditionierung) von Feinstoffen. Die Durchfeuchtung wird in dem bereits früher genehmigten und vorhandenen Mischer stattfinden. Die Behandlungs- und Umschlagkapazität wird mit der Änderung nicht erhöht. Der Betrieb erhält damit eine weitere Möglichkeit, Abfälle aufzubereiten, um sie einer Verwertung zuzuführen. Ziel der Konditionierung ist die Herstellung eines Materials mit einer krümeligen Konsistenz, das als Ersatzbaustoff z.B. im Deponiebau eingesetzt werden soll.

Durchsatzserhöhung in TREA Breisgau

Das Regierungspräsidium Freiburg hat als zuständige Genehmigungsbehörde im Februar die Genehmigung zur „Durchsatzserhöhung“ in der Thermischen Restabfallbehandlungs- und Energieerzeugungsanlage Breisgau (TREA Breisgau) erteilt. Die E.ON Energy from Waste Saarbrücken GmbH (EEW) will zukünftig jährlich maximal 185.000 Tonnen Haus- und Gewerbeabfall thermisch behandeln. Dabei sollen im langjährigen Jahresmittel 170.000 Tonnen Abfall eingesetzt werden. Bisher waren nur 150.000 Tonnen pro Jahr im 5jährigen Jahresmittel genehmigt. Es können also im Mittel ca. 13 % mehr Abfälle aus den Landkreisen Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, dem Ortenaukreis und aus der Stadt Freiburg verbrannt werden. Die Erhöhung der Kapazität erfolgt durch die Ausweitung der Betriebsstunden von 20 auf 22 h pro Tag.

Die Antragsunterlagen lagen vom 31.10.2008 bis zum 01.12.2008 zur Einsichtnahme in den Gemeinden Heitersheim, Eschbach, Bad Krozingen, Hartheim, Neuenburg sowie im Regierungspräsidium Freiburg aus. Während der Auslegungsfrist wurden weder von Privatpersonen noch von Sonstigen Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Neue Anlagen

Im September und Oktober sind folgende Anlagen neu in Betrieb genommen worden:

Holz-Heizkraftwerk Böblingen

Das HKW Böblingen des Zweckverbandes Restmüllheizkraftwerk Böblingen wird mit den Siebresten der Holzhackschnitzelaufbereitung betrieben, die von den Verbundpartnern – Landkreise Böblingen und Calw sowie der Stadt Stuttgart – angeliefert werden.

Biomasse-Heizkraftwerk Schwendi

Im Biomasse-Heizkraftwerk der Biokraftwerk KG in Schwendi (Landkreis Biberach) soll Restholz aus der Wald- und Straßenrandpflege der Region zum Einsatz kommen. Die erzeugte elektrische Energie wird in das Stromnetz eingespeist und die Wärme wird von der Firma Schilling zur Holz Trocknung sowie einer Klinik in Bad Dientenbronn genutzt.

Abfallaufbereitungsanlage Albstadt-Ebingen

Die Abfallsortier- und Aufbereitungsanlage der Firma Korn Recycling GmbH hat eine Kapazität von 100.000 Jahrestonnen und ist damit die größte Anlage dieser Art in der Region. Der Einsatz von Röntgentechnik in der Anlage soll sowohl die Menge wie auch die Qualität der zur Verwertung sortierten Abfallbestandteile erhöhen, z.B. die der gewonnenen Ersatzbrennstoffe.

Biomasse-Heizkraftwerk Malsch

Im Biomasse-Heizkraftwerk Malsch (Landkreis Karlsruhe) soll Hecken- und Strauchschnitt als Energiequelle genutzt werden. Die bei der Stromerzeugung entstehende Abwärme wird zur Nutzung an einen nahegelegenen Industriebetrieb abgegeben. Das HKW verfügt über ein neuartiges, vom Forschungszentrum Karlsruhe entwickeltes Filtersystem zur Reinigung der Abluft, das hier erstmals zum Praxiseinsatz kommt.

Sechs neue Umweltzonen

Mit Beginn des neuen Jahres wurden in Baden-Württemberg sechs weitere Umweltzonen eingerichtet. Fahrzeugen ohne Umweltplakette an der Windschutzscheibe oder Ausnahmegenehmigung im Handschuhfach bleibt danach die Zufahrt in Karlsruhe, Ulm, Heilbronn, Pforzheim, Mühlacker und Herrenberg versperrt. Verstöße können mit einem Bußgeld von 40 Euro und einem Punkt in der Verkehrssünderdatei in Flensburg geahndet werden.

Die Umweltministerin warnte indes vor überzogenen Erwartungen an die Umweltzonen, da den Umweltzonen ein Stufenkonzept zu Grunde liege. Zunächst seien nur Fahrzeuge ohne Umweltplakette von den Fahrverboten betroffen. Das seien zwar die Autos mit dem höchsten Schadstoffausstoß. Allerdings betreffe die erste Stufe weniger als 5 % des Fahrzeugbestandes.

Karten zu den neuen Umweltzonen finden sich im Internet auf der Seite des Umweltministeriums: www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/29305/, aktuelle Daten auf den Seiten der LUBW (www.lubw.baden-wuerttemberg.de).

Feinstaub-Aktionsplan Mühlacker

Nach dem Luftreinhalteplan vom Frühjahr 2006 zur Verminderung der Luftschadstoffbelastung mit Stickstoffdioxid (NO₂) hat das Regierungspräsidium Karlsruhe im Oktober den Aktionsplan für die Stadt Mühlacker zur Minderung der Feinstaubbelastung (PM₁₀) erlassen. Der Aktionsplan enthält zusätzliche Maßnahmen, die zu den im Luftreinhalteplan vorgesehenen hinzutreten und möglichst kurzfristig greifen sollen, um die Feinstaubbelastung zu vermindern.

Der Plan ist auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe (www.rp-karlsruhe.de) und auf der der Stadt Mühlacker (www.muehlacker.de) veröffentlicht.

Luftreinhalte-/Aktionsplan Pfinztal

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat für die Gemeinde Pfinztal zur Minderung der Luftschadstoffbelastung im Dezember einen Luftreinhalte-/Aktionsplan erlassen. Er enthält Maßnahmen, die die Feinstaub- und die Stickstoffdioxidbelastung vermindern sollen. Da die Ursachenanalyse gezeigt hatte, dass – lokal betrachtet – der Straßenverkehr der Hauptursacher der Feinstaubbelastung ist, sind die Maßnahmen des Luftreinhalte-/Aktionsplans entsprechend den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hauptsächlich gegen den Straßenverkehr gerichtet. Unter anderem sieht der Luftreinhalte-/Aktionsplan für Pfinztal folgende Maßnahmen

vor:

- ganzjähriges Fahrverbot in der Umweltzone ab 1. Januar 2010 für Kraftfahrzeuge der Schadstoffgruppe 1 und ab 1. Januar 2012 für Kraftfahrzeuge der Schadstoffgruppe 2,
- Verringerung der Feinstaubbelastung aus verschiedenen Quellen in den Bereichen Handwerk, Gewerbe und Industrie,
- verstärkte Öffentlichkeitsarbeit zum Einfluss der Holzfeuerungen auf die Feinstaubbelastung sowie
- Verbesserung der Baustellenlogistik bei größeren Bauvorhaben im Gemeindegebiet Pfinztal, um Staubimmissionen zu vermindern.

Der Plan ist auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe (www.rp-karlsruhe.de) und auf der der Gemeinde Pfinztal (www.pfinztal.de) veröffentlicht.

Altlastensanierung

Metallwarenfabrik in Villingen-Schwenningen

Die Stadt Villingen-Schwenningen erhält für die Sanierung des Altstandorts „Ehemalige Metallwarenfabrik Johann-Jäckle“ rund 630.000 Euro vom Land. Das ehemalige Betriebsgelände der Johann-Jäckle-Metallwarenfabrik liegt circa 300 m südlich des Stadtzentrums von VS-Schwenningen unmittelbar an das Bahnhofsgelände angrenzend. Es hat eine Größe von ca. 7.700 m² und wurde über einen Zeitraum von fast 120 Jahren bis etwa 2002 gewerblich-industriell genutzt. Das Areal ist Teil des Gebietes, welches im Zuge der Landesgartenschau 2010 einer neuen Nutzung zugeführt werden soll. Der Rückbau der Gebäude ist in vollem Gange. Wesentliche Maßnahmen sind sogenannte Hot-Spot-Sanierungen, heißt es aus dem Umweltministerium. Dabei werden der belastete Boden bis zum Grundwasserwechselbereich ausgehoben. Die Bodensanierung soll wegen der Eröffnung der Landesgartenschau im Frühjahr 2010 bald in Auftrag gegeben werden.

Bohlinger Schlammteiche in Radolfzell

Für die Sanierung der Altablagerung „Bohlinger Schlammteiche“ erhält die Stadt Radolfzell vom Land rund 8,7 Mio. Euro. Die Sanierung sei dringlich, so das Umweltministerium, da zu befürchten sei, dass sich die festgestellte Grundwasserbelastung weiter unkontrolliert ausweite. Mit dem geplanten Aushub und der Entsorgung des verseuchten Bodenmaterials soll ein Schlusstrich unter die seit fast 50 Jahren bekannte Ablagerung von Industrie- und Fäkal-schlammern gesetzt werden.

Die Altdeponie "Bohlinger Schlammteiche" in Singen-Bohlingen wurde laut Umweltministerium von 1959 bis 1975 als kommunale Deponie betrieben. In drei speziell angelegten Erdteichen seien Fäkalien-, Klär-, Lack- und Industrieschlämme sowie Altöle zur Ablagerung gekommen. Ein Grundwasserschaden sei bereits eingetreten. Die heutige Altlast liegt in einem sensiblen FFH-, Vogel- und Naturschutzgebiet. Zum Schutz des Gebietes, des Grundwassers und der Oberflächengewässer Egelbach und Radolfzeller Aach, die in den Bodensee münden, bestehe Handlungsbedarf zur Sanierung der Altlast.

Nach Aussagen des Umweltministeriums erfolgte die Ablagerung der Fäkalien- und Klärschlämme zumindest ab 1967 im Auftrag der Stadt Radolfzell, die zudem seit 1973 Grundstückseigentümerin und Zustandsstörerin sei. Darüber hinaus habe die Stadt Radolfzell die Deponie 1973 bis 1975 selbst betrieben und sei somit auch Handlungsstörerin. Da kann man sich schon fragen, warum das Land nun 88 % der geschätzten Sanierungskosten trägt.

Bayern

Umweltzone München

Mit der Münchner Umweltzone sei ein weiterer Baustein zur Verringerung der Feinstaubbelastung gesetzt, erklärte Umweltminister Otmar Bernhard im August bei der Inkraftsetzung der 2. Fortschreibung des Luftreinhalte-/Aktionsplans der Stadt München durch das Ministerium. Mit der Inkraftsetzung sind die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Umweltzone innerhalb der von der Landeshauptstadt beabsichtigten Grenzen, dem Mittleren Ring, am 01.10.2008 starten kann.

Der Plan kann im Internet eingesehen werden: www.stmugv.bayern.de.

Brandenburg

Neue Papierfabrik mit Ersatzbrennstoffheizwerk in Eisenhüttenstadt

Im August hat die Fa. Propapier PM 2 GmbH & Co. KG den ersten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid für eine neue Papierfabrik in Eisenhüttenstadt erhalten. Die Genehmigung umfasst die Papiermaschine mit allen erforderlichen Nebenanlagen. Nach Fertigstellung soll es sich bei der Fabrik um die größte zur Herstellung von Wellpappen in Deutschland handeln.

In einem weiteren Teil des Genehmigungsverfahrens wird das Landesumweltamt über das ebenfalls zum Projekt gehörende Heizkraftwerk für Ersatzbrennstoffe entscheiden.

Eisenhüttenstadt: 3. Verzinkungslinie genehmigt

Im August erhielt die ArcelorMittal GmbH in Eisenhüttenstadt nach einem nur dreieinhalb Monate dauernden Genehmigungsverfahren vom Landesumweltamt Brandenburg den Bescheid zur Errichtung einer dritten Verzinkungslinie. Damit verbunden ist eine Kapazitätserhöhung um 550.000 t/a auf nunmehr rund 1,5 Mio. t/a. Anfang 2010 will das Unternehmen mit den Produkten der neuen Anlage am Markt sein.

Mit dem Bau der neuen Verzinkungslinie ist eine Optimierung der Nebeneinrichtungen der Anlagen zum Beispiel für Qualitätskontrolle und Verpackung verbunden. Über eine Verbindungshalle wird künftig das verzinkte Stahlband der einzelnen Linien direkt in eine neu errichtete Lager- und Versandhalle mit einer Lagerkapazität von 65.000 t transportiert. Für die zur Oberflächenbehandlung des schwarzen

Stahlbandes benötigten Chemikalien wird ein Tanklager gebaut. Die im Produktionsprozess anfallenden Abwässer werden einer neuen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt und danach in die zentrale Abwasserbehandlungsanlage der Vulkan Energie-wirtschaft Oderbrücke GmbH eingeleitet.

Genehmigung für Schweinemastanlage versagt

Im Dezember teilte der BUND Landesverband Brandenburg mit, dass der Firma Jüterporc GmbH aus Gladow die Genehmigung versagt wurde, in Jüterbog-Neuheim eine Schweinemastanlage mit über 15.000 Mastschweineplätzen zu errichten. Grund hierfür sei das Fehlen des Nachweises der Erschließung der Anlage gewesen. Die Bürgerinitiative Neuheim fordert nun, den Bebauungsplan so zu ändern, dass Störungen für die Anwohner ausgeschlossen bleiben.

Hamburg

BUND Hamburg fordert Maßnahmen zur Reduzierung der NO_x-Belastung

Nach Auswertung der offiziellen Messergebnisse für 2008 ist der BUND Hamburg zu dem Fazit gekommen, dass die Belastung der Hamburger Bevölkerung mit Stickoxiden insbesondere an den großen Ausfallstraßen der Stadt deutlich zu hoch ist. Die ab 2010 geltenden Grenzwerte würden vor allem im Bereich der Habichtstraße, der Max-Brauer-Allee, der Kieler Straße und der Stresemannstraße nicht eingehalten. Problematisch ist aus Sicht des BUND, dass die zuständige Fachbehörde BSU diese Entwicklung bereits im Luftreinhalteplan 2004 erkannt, aber keine geeigneten Maßnahmen zur Reduzierung der Stickoxidbelastung ergriffen habe. Der BUND fordert deshalb, schnellstmöglich ein Maßnahmenbündel gegen die hohe Stickoxidbelastung auf den Weg zu bringen. Allem voran fordert der BUND, dem Beispiel anderer deutscher Großstädte zu folgen und kurzfristig eine Umweltzone auch in Hamburg einzurichten. Diese sei ein wichtiges Instrument zur Senkung der Stickoxidemissionen und zur Verbesserung der Luftqualität insgesamt. Neben der Umweltzone seien der Ausbau des ÖPNV, Geschwindigkeitsbeschränkungen und auch eine City-Maut erforderlich.

Hessen

Abwasseranlagen

Sofortprogramm 2008 (Nachtrag) zum Bau von Abwasseranlagen v. 28.07.2008

StAnz. Hessen Nr. 33 v. 11.08.2008, S. 2137-2148

Förderung umweltverträglicher Energienutzung

Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung nach §§ 4 bis 8 des Hessischen Energiegesetzes v. 21.10.2008

StAnz. Hessen Nr. 45 v. 03.11.2008, S. 2817-2823

Förderung Altlastensanierung

Förderung von Untersuchungen, Sanierungsmaßnahmen kommunaler Altlasten (Altablagerungen, Altstandorte und Gaswerkstandorte) – Abschlussprogramm kommunale Altlastensanierung; Jahresprogramm 2008 Teil 2 v. 22.10.2008

StAnz. Hessen Nr. 46 v. 10.11.2008., S. 2908-2921

TREA-Anlage in Gießen genehmigt

Die „Thermische Reststoffbehandlungs- und Energieverwertungsanlage“ TREA, in den Jahren 2006/2007 über Monate Gegenstand von Diskussionen in Gießen, hat im Juli die endgültige Genehmigung durch das Regierungspräsidium erhalten.

In der Nähe des Uni-Heizwerks wollen die Stadtwerke künftig jährlich 25.000 Tonnen Ersatzbrennstoff anstelle fossiler Energieträger verbrennen. Dieser wird in der neuen, in Nachbarschaft der Pistorstraße errichteten Anlage der „Sekundärbrennstoff Mittelhessen“ erzeugt. Die auf Grund einer Vorabgenehmigung des Regierungspräsidiums bereits weitgehend errichtete TREA soll mit einer Feuerungswärmeleistung von 11,36 MW der Heißwassererzeugung für die Fernwärmeversorgung dienen.

Stahlwerksausbau in Wetzlar

Die Buderus Edelstahl GmbH beabsichtigt die Kapazität des Edelstahlwerks nahe der Hermannsteiner Straße in Wetzlar von 480.000 t/a auf 650.000 t/a auszubauen, berichtete das Regierungspräsidium Gießen im August. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren werde voraussichtlich in der ersten Hälfte des kommenden Jahres stattfinden, so das Regierungspräsidium. Da Buderus Edelstahl freiwillig eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben durchführen wolle, habe inzwischen das sogenannte Scoping-Verfahren stattgefunden, an dem u.a. auch die Bürgerinitiative „Reine Luft für Wetzlar“ beteiligt gewesen sei. Der „voraussichtliche Untersuchungsrahmen“ wurde dem Unternehmen inzwischen zugestellt. Er ist auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums (www.rp-giessen.de) unter „öffentliche Bekanntmachungen“ zu finden.

Nach dem derzeitigen Stand sei geplant, so das Regierungspräsidium weiter, dass Buderus Ende des Jahres die Genehmigungsunterlagen einreichen werde, so dass das Verfahren in den ersten sechs Monaten 2009 stattfinden könne. Dabei sei auch die Beteiligung der Öffentlichkeit vorgesehen.

Das Regierungspräsidium geht außerdem davon aus, dass im Zuge der Kapazitätsausdehnung auch mit nachfolgenden Verfahren für andere Betriebsteile zu rechnen sein werde.

Sekundärbrennstoffeinsatz im Zementwerk Otterbein genehmigt

Das Regierungspräsidium Kassel hat Ende Oktober die Genehmigung zum Einsatz von Sekundärbrennstoffen im Drehofen der Zement- und Kalkwerke Otterbein GmbH und Co. KG in Großenlüder-Müs erteilt. Die Genehmigung berechtigt zum Einsatz von Sekundärbrennstoffen wie für die Verbrennung spe-

ziell aufbereitete Abfälle, Tiermehl, Flugasche, Trockenklärschlamm, mit Öl verunreinigte Bleicherde bis zu einem Anteil von 60 % der Feuerungswärmeleistung. Außerdem berechtigt sie zum Einsatz von Gießereialtsand und zum Umbau und zu der Errichtung von Abgasreinigungsanlagen, der Erhöhung des Schornsteins und zur Errichtung und zum Betrieb einer Zugabeeinrichtung für Sekundärbrennstoffe. Die Genehmigung umfasst außerdem die Errichtung und den Betrieb eines Silos mit 200 m³ Inhalt zur Lagerung von Trockenklärschlamm und ölverunreinigter Bleicherde sowie zu Lagerung der Gießereialtsande in einer Lagerhalle mit einer Kapazität von 300 m³.

Die Drehrohrofenanlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen wurde im wesentlichen mit Braunkohlenstaub und Erdgas (Anfahrbetrieb) betrieben. Bereits mit Genehmigung vom 27.04.2004 wurde zugelassen, dass Tiermehl, Blutmehl und Flugasche bis max. 30 % der Feuerungswärmeleistung mit verbrannt werden dürfen.

Ticona-Verlagerung: Genehmigung für neue Hostaform-Anlage erteilt

Die Ticona GmbH kann die geplante Hostaform-Anlage an ihrem neuen Standort im Industriepark Frankfurt am Main-Höchst errichten und betreiben. Das Regierungspräsidium Darmstadt hat im September die dazu notwendige immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt. In der Anlage können bis zu 170.000 t Kunststoffgranulat im Jahr hergestellt werden.

Erweiterung Deponie Büttelborn

Die Südhessische Abfall-Verwertungs GmbH (SAVAG) darf die östlichen Felder der Deponie Büttelborn so erweitern, dass die nutzbare, basisabgedichtete Ablagerungsfläche um etwa 91.700 m² vergrößert wird. Das Regierungspräsidium Darmstadt erteilte im Dezember einen entsprechenden Änderungs- und Ergänzungsbescheid, dem ein Antrag des Unternehmens vom Juli 2008 zugrunde lag. Zugelassen wurde die Ablagerung von insgesamt etwa 3 Mio. Tonnen inerter Abfälle; die Laufzeit für die Erweiterungsfläche wurde bis zum 31. Dezember 2030 festgelegt. Die neuen Flächen dürfen nun entsprechend dem aktuell gültigen Stand der Technik nach der Deponieklasse II ausgebaut und für die Ablagerung von inerten Abfällen genutzt werden. Dies sind mineralische Abfälle, wie z.B. Schlacken aus Hausmüllverbrennungsanlagen und Gießereisande.

Gefahrguttransporter: 60 % mit Mängeln

Bei den vergangenen beiden vom Gießener Regierungspräsidium koordinierten Sonderkontrollen 2008 an Autobahnen und überörtlichen Straßen waren etwa 60 % der überprüften Gefahrguttransporter mit zum Teil erheblichen Mängeln behaftet, teilt die Behörde mit. Von 63 Fahrzeugen mussten 36 beanstandet werden – 19 von ihnen sogar derart, dass ihnen an Ort und Stelle die Weiterfahrt untersagt wurde, berichtet das Regierungspräsidium. Zudem leiteten die Beamten zahlreiche Buß- und Verwarn-

geldverfahren ein, z.B. wegen Verstößen gegen die Kennzeichnungspflicht an Gefahrgütern und Transportfahrzeugen.

Entwurf Luftreinhalteplan Marburg

Das Hessische Umweltministerium hat am 9. März 2009 den Luftreinhalteplan für die Stadt Marburg in Kraft gesetzt. Maßnahmen im Verkehrsbereich und eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien sollen künftig die Belastung der Stadt mit dem Luftschadstoff Stickstoffdioxid (NO₂) vermindern helfen. An der Erstellung des Plans beteiligt waren neben dem Hessischen Umweltministerium das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie sowie die Stadt Marburg.

Da etwa 60 – 80 % der Stickstoffdioxidemissionen im Marburger Stadtgebiet dem Verkehr zugeschrieben werden, zielen die im Planentwurf vorgesehenen Minderungsmaßnahmen insbesondere darauf ab. Flankierend dazu ist der zukünftig gewünschte verstärkte Einsatz regenerativer Energien (Solar-, Wasserkraft- und Windkraftanlagen) zu sehen sowie die kompetente Energieberatung der Bürger durch einen entsprechenden Fachdienst in Kooperation mit der Verbraucherschutzzentrale Hessen.

Der Aktionsplan findet sich auf der Homepage des Umweltministeriums: www.hmulv.hessen.de → Umwelt → Immissionschutz → gebietsbezogener Immissionschutz → Luftreinhalteplanung.

Aktionsplan Frankfurt

Am 1. Oktober ist der Aktionsplan für die Stadt Frankfurt in Kraft getreten und die Umweltzone eingeführt worden. Leider gibt es – wie bei anderen Umweltzonen auch – zu viele Ausnahmen.

Der Aktionsplan findet sich auf der Homepage des Umweltministeriums: www.hmulv.hessen.de → Umwelt → Immissionschutz → gebietsbezogener Immissionschutz → Luftreinhalteplanung.

Mecklenburg-Vorpommern

Ersatzbrennstoff-Heizkraftwerk Hagenow

Ende Juli fand das Richtfest für das Ersatzbrennstoff-Heizkraftwerk der Mecklenburger Kartoffelveredlung GmbH (MKV) in Hagenow (Landkreis Ludwigslust) statt. Für das Vorhaben wurden vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz 13,9 Millionen Euro Fördermittel bewilligt. Das Heizkraftwerk soll ca. 30.000 Megawattstunden Dampf für die Kartoffelveredlung und die Gummibear-Factory bereitstellen, die derzeit durch eine mit Öl befeuerte Anlage abgedeckt werden.

Zur Senkung der Emissionen der Anlage haben sich der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) in Hagenow und die MKV in einer gemeinsamen Vereinbarung auf die Einhaltung strenger Auflagen für den Betrieb geeinigt. Nach Aussagen des BUND verpflichtet sich die MKV auf den Einsatz besonders schadstoffreicher Brennstoffe wie Materialmischungen aus geschredderten Kunststoffen zu verzichten und die gültigen gesetzlichen Grenzwerte

für den Ausstoß von giftigen Schadstoffen wie Quecksilber, Cadmium, Zinn, Feinstaub und Dioxinen durch den Einsatz modernster Technik um bis zu 66 % zu unterschreiten. Bei Überschreitung der vereinbarten Emissionswerte für die Dioxine und Furane müssen die Emissionen zusätzlich nach dem modernen AMESA-Verfahren erfasst und überwacht werden, so der BUND. Außerdem müssten die aktuellen Emissionswerte auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht werden. Letztendlich könne der BUND bei wiederholter Überschreitung die Betriebsaussetzung der Verbrennungsanlage verlangen.

Emissionskataster

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie hat kürzlich den Bericht „Emissionskataster für genehmigungsbedürftige Anlagen Mecklenburg-Vorpommern“ veröffentlicht. Mit diesem Bericht informiert das Landesamt über die Emissionen von Luftschadstoffen aus den verschiedenen Branchen im Jahr 2004 und die Entwicklung seit 1992. Im Bericht dargestellt werden die Emissionen der Luftschadstoffe Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, Kohlenmonoxid, Ammoniak, Staub und Staubinhaltsstoffe, Kohlendioxid, Methan, Lachgas und flüchtige organische Stoffe (VOC).

Der Bericht findet sich unter www.lung.mv-regierung.de → Fachinformationen Luft.

Daten zur Abfallwirtschaft 2007

Mitte November legte das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie die Abfallbilanz für das Jahr 2007 vor. Danach ist das Aufkommen von Abfällen zur Beseitigung, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern von privaten Haushalten und Kleingewerbe überlassen wurden, gegenüber dem Vorjahr um 2.000 t auf 405.615 t gesunken. Die durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erfasste Wertstoffmenge stieg im Vergleich zum Vorjahr um 4.000 t auf 326.000 t. Die in Mecklenburg-Vorpommern erzeugte Sonderabfallmenge betrug 252.404 t gegenüber 222.063 t im Vorjahr.

Der Bericht findet sich auf der Homepage des Landesamts unter www.lung.mv-regierung.de → Service → Downloads → Abfall und Kreislaufwirtschaft.

Niedersachsen

Abfallbilanz 2007

Ende Oktober hat das Umweltministerium die Abfallbilanz für das Jahr 2007 vorgelegt. Danach sind 4,84 Millionen Tonnen Abfälle im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung angefallen. Dies entspreche dem Niveau der vergangenen fünf Jahre. Von dem Gesamtaufkommen wurden 2007 rund 51 % verwertet. Übersichtskarten sowie detaillierte Informationen zu den einzelnen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern können der Abfallbilanz 2007 entnommen werden. Sie findet sich unter: www.umwelt.niedersachsen.de → Service → Publikationen → Abfall.

Neues Ersatzbrennstoffkraftwerk in Weener

Die Papierfabrik in Weener, die zur Remshaldener Klingele Gruppe gehört, hat Ende Juli ihr neues Kraftwerk, das mit Ersatzbrennstoffen betrieben wird, eingeweiht. Damit soll das in Kraftwärme-Kopplung betriebene Kraftwerk die Fabrik mit Wärme und teilweise auch Strom versorgen. Der Gesamtbedarf an Ersatzbrennstoffen (biologisch-mechanisch aufbereitete Gewerbeabfälle, Abfälle aus der Papierherstellung) liegt nach Angaben des Unternehmens bei etwa 140.000 Tonnen jährlich.

Nordrhein-Westfalen

Braunkohlekraftwerk mit CO₂-Abscheidung in Hürth?

RWE hat im August verkündet, in Hürth ein Braunkohlekraftwerk mit einer Leistung von 450 MW bauen zu wollen. Dieses Kraftwerk solle – so RWE – mit einer CO₂-Abscheidung ausgestattet werden.

Der nordrhein-westfälische Landesverband des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland bezeichnete diese Ankündigung als "Luftnummer". "Mit diesem ökologischen Feigenblatt soll der dreckigen Braunkohle ein sauberes Image verpasst werden. Dabei ist die großtechnische Realisierbarkeit der CO₂-Abscheidung ungewiss, die Technologie ist mit hohen Sicherheitsrisiken behaftet und die dauerhafte Endlagerung des Klimagases kann heute niemand garantieren", kritisiert Dirk Jansen, Geschäftsleiter des BUND die RWE-Pläne. Klar sei hingegen schon heute, dass der Wirkungsgrad eines Kraftwerks mit CO₂-Abscheidung um mindestens 10 % sinke, wodurch mehr Kohle gefördert werden müsse. Dies sei unweigerlich mit weiteren, nicht hinnehmbaren "Kollateralschäden" an Natur und Landschaft verbunden. Auch sei die Technik keineswegs CO₂-frei. Bezogen auf die gesamte Prozesskette von der Abscheidung, über den Transport bis hin zur Verpressung in alten Gaslagerstätten oder salinaren Aquiferen steige sogar der Energieaufwand für eine Kilowattstunde Strom um bis zu 40 %.

Gas- und Dampfkraftwerk Bocholt genehmigt

Die Bezirksregierung Münster hat im Dezember den Bau und den Betrieb eines Gas- und Dampfkraftwerkes in Bocholt-Mussum genehmigt. Das Kraftwerk der GDKW Bocholt Power GmbH Co wird eine Feuerungswärmeleistung von 725 MW und eine elektrische Leistung von 400 MW haben. Dies entspricht einem elektrischen Wirkungsgrad rund 55 %. Der produzierte Strom wird über eine unterirdisch verlegte 110-kV-Leitung ins Stromnetz eingespeist.

Steinkohlekraftwerk Düsseldorf: Umweltschützer kündigen Widerstand an

Der nordrhein-westfälische Landesverband des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) und das Düsseldorfer „Aktionsbündnis Sauberer Strom am Rhein – ASTR(H)EIN“ kündigten Ende Oktober erbitterten Widerstand gegen den beantragten Bau eines 400 Megawatt-Steinkohlekraft-

werks im Düsseldorfer Hafen an. Anlässlich der Vorstellung seiner 82-seitigen Stellungnahme zum Vorhaben der Stadtwerke Düsseldorf betonte der BUND, die Bezirksregierung Düsseldorf müsse den Antrag des Energieversorgers wegen gravierender Mängel zurückweisen und das weitere Genehmigungsverfahren aussetzen.

Paul Kröfges, Landesvorsitzender des BUND: „Düsseldorf braucht dieses Kohlekraftwerk nicht. Es ist energiepolitisch überflüssig und schädlich für Mensch und Umwelt. Wir fordern die Stadtwerke Düsseldorf auf, das Vorhaben zu beerdigen und endlich die Wende hin zu einer bedarfsgerechten, umweltfreundlichen und das Klima schonenden Energieerzeugung einzuleiten.“

Leistungserhöhung für Kohlekraftwerk Ibbenbüren genehmigt

Die Bezirksregierung Münster hat der RWE Power AG im Dezember die Genehmigung für die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung für das Steinkohlekraftwerk in Ibbenbüren um 208 MW erteilt. Damit wurde dem Antrag der RWE Power AG vom 16. April 2008 stattgegeben, die Feuerungswärmeleistung von 1892 MW auf 2100 MW zu erhöhen.

Keine Erweiterung der Phosgenproduktion gefordert

Anlässlich der geplanten Ausweitung der Isocyanat-Produktion in Dormagen forderten der nordrhein-westfälische Landesverband des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) und die Coordination gegen BAYER-Gefahren die BAYER AG Anfang Oktober auf, phosgenfreie Verfahren zur Produktion von Kunststoffen zur Marktreife zu bringen. Nur so ließe sich die Gefährdung der Anwohner und der Belegschaft verringern. Außerdem dürfe es keine Erweiterung der Produktion ohne Beteiligung der Öffentlichkeit geben.

Antrag für MHKW Mönkeloh abgelehnt

Die Bezirksregierung Detmold hat im Dezember den Antrag der KMG Kraftwerksgesellschaft Mönkeloh GmbH & Co. KG für die Errichtung eines müllbefeuernten Heizkraftwerkes abgelehnt. Grund für die Ablehnung war, dass der Rat der Stadt Paderborn im August 2008 eine Veränderungssperre über zwei Jahre für das Industriegebiet Paderborn-Mönkeloh beschloss, um das gesamte Gebiet lärmtechnisch zu überplanen, und auch den zwischenzeitlich gestellten Ausnahmeantrag von der Veränderungssperre einstimmig ablehnte.

Aufgrund dieses Bescheids hat die Antragstellerin ein Normenkontrollverfahren angestrengt. Als Begründung machte sie im Wesentlichen geltend, dass die Veränderungssperre städtebaulich nicht erforderlich sei und ein Sicherheitsbedürfnis fehle, weil die Bebauungsplanung zu einem offensichtlich unwirksamen Bebauungsplan führen werde. Außerdem handele es sich bei der Planung der Stadt um eine rechtsmissbräuchliche Verhinderungsplanung.

Dieser Argumentation ist der 7. Senat des Oberverwaltungsgerichts Münster nicht gefolgt. Zur Begrün-

derung seiner Entscheidung (Az.: 7 D 103/08.NE) hat er ausgeführt: Die Veränderungssperre sei nicht zu beanstanden. Es bestehe ein Sicherheitsbedürfnis für den Bebauungsplan Nr. 280. Der Rat der Stadt Paderborn wolle mit der Bebauungsplanung den vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort im Südwesten von Paderborn entwickeln. Er habe hinreichend deutlich gemacht, in welche Richtung die Entwicklung des Gebiets beabsichtigt sei. Insbesondere ziele die Planung auf eine "schalltechnische Gliederung und Kontingentierung". Es könne ein berechtigtes städtebauliches Anliegen sein, das vorhandene Immissionspotenzial eines in weiten Bereichen bereits bebauten Gebiets zu steuern. Der Rat habe weitere Gründe für die beabsichtigte Planung angeführt, die ebenfalls die Veränderungssperre rechtfertigten. Das gelte insbesondere für die Gesichtspunkte, dem Einzelhandelskonzept der Stadt Paderborn Rechnung zu tragen sowie die Höhe der im Plangebiet zulässigen Vorhaben zu steuern. Es bestünden auch keine durchgreifenden Anhaltspunkte dafür, die Veränderungssperre sei nur vorgeschoben. Die Stadt Paderborn verfolge mit dem durch die angegriffene Veränderungssperre gesicherten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 280 keine Verhinderungsplanung. Sie arbeite an einer umfangreichen Bestandserfassung. Die Absicht einer bloßen Verhinderungsplanung wegen eines angeblich fehlenden ernsthaften Planungswillens werde auch nicht durch die Erteilung von Baugenehmigungen für andere Vorhaben im Bereich des Bebauungsplans bzw. in umliegenden Plangebietern belegt. Schließlich sei nicht ansatzweise erkennbar, der Bebauungsplan Nr. 280 werde offensichtlich unwirksam sein. Die Frage, ob insbesondere die privaten Belange der Antragstellerin hinreichend in die Abwägung eingestellt worden seien, lasse sich abschließend erst beurteilen, wenn der Rat der Stadt Paderborn den Bebauungsplan Nr. 280 als Satzung beschlossen habe.

Die Revision gegen das Urteil wurde vom OVG nicht zugelassen. Eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht ist aber möglich.

Explosion im MHKW Iserlohn

Am Sonntag, den 25.01.2009, ereignete sich im Bunker des Müllheizkraftwerks Iserlohn um 15:50 Uhr eine schwere Explosion mit nachfolgendem Brand. Verletzt wurde glücklicherweise niemand. Wegen der Rauchentwicklung mussten allerdings die Türen und Fenster in den umliegenden Stadtteilen bis 20 Uhr geschlossen gehalten werden. Kontaminiertes Löschwasser ist nach Angaben der Anlagenbetreiberin AMK nicht nach außen ausgetreten. Allerdings sei ein Wasser-/Schaumgemisch über eine durch die Explosion gebrochene Rohrleitung über die Kanalisation in die Kläranlage Drüplingsen gelangt.

Die Berufsfeuerwehr war mit 54 Einsatzkräften vor Ort und wurde durch die betriebseigene Feuerwehr unterstützt. Die entstandenen Schäden sind beträchtlich. So wurde eine Lagerhalle weitgehend und die Elektronik und Elektrik im Bunker vollständig zerstört.

Neue Immissionsmessstationen

Im Januar 2009 hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) sieben neue Messstationen zur Ermittlung der Luftqualität aufgestellt und in Betrieb genommen. Die Messstellen befinden sich an folgenden Standorten:

- Mettmann, Breite Straße,
- Düren, Schoeller Straße,
- Mönchengladbach, Friedrich-Ebert-Straße,
- Münster, Weseler Straße,
- Inden-Lamersdorf, Corneliusstraße,
- Krefeld-Inrath, Am Schluff, und
- Warstein, Rangetriffweg.

Die Standorte in Mettmann, Düren, Mönchengladbach und Münster sind an verkehrlichen Belastungsschwerpunkten ausgerichtet. Die Station in Münster wird lediglich versetzt. Gemessen werden Feinstaub (PM₁₀), Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, an der Station in Münster zusätzlich Benzol.

Die Messstationen in Inden, Krefeld und Warstein liegen an Standorten industrieller Belastung. In Warstein wurde bereits 2006 gemessen. Mit der jetzigen Messung soll die Wirkung der dort ergriffenen Maßnahmen überprüft werden. An diesen Messstationen werden ebenfalls die Immissionen von Feinstaub (PM₁₀), Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid ermittelt sowie zusätzlich der Schwermetallgehalt im Feinstaub.

Im Gegenzug wurden die Messungen an den Standorten Lünen, Gevelsberg, Hürth, Halle/Westf. und Witten eingestellt. Grenzwertüberschreitungen der Feinstaubwerte lagen an diesen Stationen im Jahr 2008 nicht vor. Zur weiteren Überwachung der Stickstoffdioxid-Werte werden an den Verkehrsstandorten Gevelsberg, Hürth, Halle/Westfalen und Witten dafür im nächsten Jahr sogenannte Passivsammler angebracht, die im Labor ausgewertet werden.

Alle Messwerte sind im Internet unter www.lanuv.nrw.de/aktuelles/umwdat.htm abrufbar.

Luftreinhalte- und Aktionsplan Aachen

Die Bezirksregierung Köln hat am 1. Januar den integrierten Luftreinhalte- und Aktionsplan Aachen in Kraft gesetzt. Die enthaltenen Maßnahmen wurden in einem Arbeitskreis, der die Stadt Aachen und betroffene Interessengruppen wie IHK, Verkehrsverbände, Umweltverbände und weitere Stellen umfasste, erarbeitet. Herzstück der Luftreinhalteplanung ist der in Aachen gewählte integrative Ansatz der Stadt, durch ein Bündel zielgerichteter Maßnahmen das Mobilitätsverhalten und die Verkehrsmittelwahl nachhaltig positiv zu beeinflussen, insbesondere im Hinblick auf die Ziele Luftreinhaltung, Lärminderung und Gesundheits- und Klimaschutz. Hierzu ist geplant, dass durch den Verkauf von zusätzlichen 10.000 Jobtickets der Individualverkehr reduziert wird. Sollte die Überschreitung der Grenzwerte dennoch nicht verhindert werden können, müssen weitere verkehrsbeschränkende Maßnahmen ergriffen werden (Umweltzone, Fahrverbote).

Der Plan findet sich auf den Internetseiten der Bezirksregierung Köln und der Stadt Aachen: www.bezreg-koeln.nrw.de und www.aachen.de.

Luftreinhalteplan Overath

Im Oktober veröffentlichte die Bezirksregierung Köln den Entwurf des „Luftreinhalteplans Overath“. In Kraft getreten ist er am 01.03.2009. Das Maßnahmenpaket wurde in einem Arbeitskreis, der die Stadt Overath und betroffene Interessengruppen wie IHK und Handwerkskammer, Verkehrsverbände, betroffene Firmen und weitere Stellen umfasste, erarbeitet. Wird der Stickstoffdioxidgrenzwert ab 2010 dennoch nicht eingehalten, so wird die Einrichtung einer „Umweltzone“ unumgänglich sein. In dieser Zone dürften sich dann ab dem 01.10.2010 ausschließlich Fahrzeuge bewegen, die zumindest Schadstoffgruppe 3 im Sinne der Kennzeichnungsverordnung erfüllen.

Der Luftreinhalteplan findet sich über die Internet-Angebote der Bezirksregierung Köln (www.bezreg-koeln.nrw.de) und der Stadt Overath (www.overath.de).

Luftreinhalteplan Ruhrgebiet

Die Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster haben zur Minderung der Feinstaub- und Stickstoffdioxidbelastung und zum Schutz der Anwohner belasteter Straßen im Ruhrgebiet Luftreinhaltepläne für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche aufgestellt.

Der „Teilplan Ruhrgebiet West“ umfasst das westliche Ruhrgebiet mit den Städten Duisburg, Essen, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen. In ihm sind mehr als 110 Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität enthalten. Eine Maßnahme ist die Einrichtung von Umweltzonen zum 01.10.2008. Er ist am 04.08.2008 in Kraft getreten.

Ebenfalls am 04.08.2008 in Kraft getreten ist der „Teilplan Ruhrgebiet Nord“. Er umfasst die Städte Bottrop, Castrop-Rauxel, Gelsenkirchen, Gladbeck, Herten und Recklinghausen und enthält 136 verschiedene Maßnahmen. Umweltzonen sind am 01.10.2008 in den Städten Bottrop, Gelsenkirchen und Recklinghausen eingerichtet worden.

Der „Teilplan Ruhrgebiet Ost“, wie die beiden anderen in Kraft getreten am 04.08.2008, umfasst die Städte Bochum und Dortmund. In ihm sind die bereits bestehenden Luftreinhalte- und Aktionspläne aufgegangen. Neben zahlreichen anderen Maßnahmen enthält auch er die Einrichtung von Umweltzonen zum 01.10.2008 in beiden Städten.

Die Teilpläne stehen auf den Internetseiten der Bezirksregierungen zur Verfügung:

- West: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de
- Ost: <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de>
- Nord: www.bezreg-muenster.nrw.de

Luftreinhaltepläne Wuppertal und Düsseldorf

Am 01.11.2008 sind die Luftreinhaltepläne für die Städte Wuppertal und Düsseldorf in Kraft getreten. Als wesentliche Maßnahme enthalten beide Pläne

die Festlegung von Umweltzonen. Daneben beinhalten sie weitere verkehrliche und auch industriell wirkende Maßnahmen, die Erneuerung von Fahrzeugflotten der öffentlichen Hand und des öffentlichen Personennahverkehrs sowie verkehrsplanerische und städteplanerische Maßnahmen.

Mit Inkrafttreten der beiden Luftreinhaltepläne werden alle früheren Pläne für Wuppertal und Düsseldorf aufgehoben. Die Einrichtung der Umweltzonen erfolgt nach beiden Plänen – ebenfalls zeitgleich – zum 15.02.2009.

Beide Luftreinhaltepläne finden sich auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de.

Entwurf Luftreinhalteplan Hagen

Am 1. Februar hat die Bezirksregierung Arnsberg den Luftreinhalteplan für die Stadt Hagen in Kraft gesetzt. Der neue Luftreinhalteplan betrachtet – im Gegensatz zu den bisherigen – nun das gesamte Stadtgebiet. Zudem hat der Plan sowohl Feinstaub, als auch Stickstoffdioxid im Visier. Aus diesem Grund wurden insbesondere großflächig wirkende Maßnahmen, wie z.B. das Lkw-Routenkonzept oder die Realisierung der Bahnhofs-Hinterfahrung, in den Maßnahmenkatalog aufgenommen. Auf die Einrichtung einer Umweltzone wurde allerdings verzichtet.

Der Plan ist auf der Homepage der Bezirksregierung veröffentlicht (www.bezreg-arnsberg.nrw.de).

Luftreinhalteplan Siegen

Am 1. Februar hat die Bezirksregierung Arnsberg den Luftreinhalteplan für die Stadt Siegen in Kraft gesetzt. Um die Belastung mit Stickstoffdioxid einzudämmen, schlagen die Experten unter anderem vor, die Busflotte der Verkehrsbetriebe auf schadstoffarme Fahrzeuge umzurüsten. Ein weiteres Augenmerk gilt dem Lkw-Verkehr über 3,5 Tonnen in der Sandstraße – er soll reduziert werden. Deshalb dürfen künftig nur noch Linienbusse, Einsatzfahrzeuge und Lieferverkehre die Sandstraße bzw. Koblenzer Straße zwischen der Einmündung Freudenberger Straße und der Kreuzung Kochs Ecke befahren. Die Einrichtung einer Umweltzone stehe derzeit nicht zur Diskussion, hieß es.

Der Plan ist auf der Homepage der Bezirksregierung veröffentlicht (www.bezreg-arnsberg.nrw.de).

Entwurf Luftreinhalteplan Münster

Die Bezirksregierung Münster hat am 01.04.2009 den Luftreinhalteplan für die Stadt Münster in Kraft gesetzt. Gemeinsam mit der Stadt Münster, den Stadtwerken sowie Vertretern von IHK, Handwerkskammer, Kreishandwerkerschaft, der Westfälischen Wilhelms Universität, Umweltorganisationen und weiteren Beteiligten wurden mehr als 30 Maßnahmenpakete zur weiteren Verbesserung insbesondere der Luft in den am stärksten befahrenen Straßen der Stadt erarbeitet. Ob es notwendig wird, eine Umweltzone für den Innenstadtbereich einzurichten, wird erst Mitte 2009 entschieden. Anhand der Halbjahresmesswerte soll erst geprüft werden, ob die bis dahin ergriffenen Maßnahmen bereits so deutlich wirken,

dass möglicherweise auf eine Umweltzone verzichtet werden kann.

Der Luftreinhalteplan ist auf der Homepage der Bezirksregierung unter www.bezreg-muenster.nrw.de → Themen → Natur, Umwelt → Immissionschutz zu finden

Luftreinhalteplan Grevenbroich

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat in Zusammenarbeit mit der Stadt Grevenbroich einen Luftreinhalteplan zur Minderung der der Feinstaubbelastung für den Bereich Grevenbroich einschließlich des Tagebaus Garzweiler aufgestellt. Er ist am 01.04.2009 in Kraft getreten. Die Maßnahmen des Aktionsplans Grevenbroich vom 15.10.2006 wurden in den Luftreinhalteplan integriert, so dass dieser Plan mit Inkraft-Setzung des Luftreinhalteplans aufgehoben wurde.

Der Luftreinhalteplan findet sich auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter www.bezreg-duesseldorf.nrw.de → Themen → Umwelt → Luftreinhalteplanung → Luftreinhaltepläne im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Neue Broschüre zum Lärmschutz

Seit einiger Zeit werden in den Städten und Gemeinden Nordrhein-Westfalens Lärmaktionspläne erarbeitet. Hierzu hat das Umweltministerium im September eine Broschüre mit dem Titel „Lärmschutz in Nordrhein-Westfalen – Lärmkartierung und Aktionsplanung nach der EG-Umgebungslärmrichtlinie“ herausgegeben. Die Broschüre informiert darüber, wie die Lärmbelastung ermittelt und durch Lärmkarten dargestellt wird. Darüber hinaus stellt die neue Broschüre dar, wie die kommunalen Aktionspläne zur Lärminderung entstehen und die Ideen und Vorschläge der Bürgerinnen und Bürger in den Planungsprozess einfließen.

Die Broschüre findet sich unter www.umwelt.nrw.de → Umweltschutz → Lärm → Lärmkartierung und Aktionsplanung.

Rheinland-Pfalz

Abfallbilanz 2007

Im Dezember hat das Umweltministerium die Abfallbilanz für das Jahr 2007 veröffentlicht. Danach belief sich das Gesamtaufkommen an Siedlungsabfällen bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern auf 4,05 Mio. Tonnen. Fast zwei Drittel dieser Abfälle (65,1 %) wurden verwertet; 34,9 % wurden einer Beseitigung zugeführt. Wichtigste Verwertungsverfahren waren das Bauabfallrecycling (27,2 %), die Verwertung von Papier, Pappe und Karton, Glas und Leichtverpackungen (14,7 %) sowie die Kompostierung / Vergärung (14 %). Die Menge der Haushaltsabfälle ist gegenüber dem Vorjahr geringfügig zurückgegangen. Neben der stofflichen Verwertung wurden 37 % aller Hausabfälle energetisch genutzt, also verbrannt, 32 % der Bioabfälle wurden einer Vergärung zugeführt.

Das Aufkommen an gefährlichen Abfällen hat sich 2007 gegenüber 2006 kaum verändert. Abzüglich

der Sekundärabfälle (Output aus Behandlungsanlagen und Zwischenlagern) verblieb ein Primäraufkommen von rund 1,5 Mio. Tonnen. Dominiert wurden die gefährlichen Abfälle von mineralischen Abfällen wie kontaminierten Böden, teerhaltigem Straßenaufbruch, belastetem Bauschutt und Gleisschotter, die fast 60 % ausmachten.

Die "Landesabfallbilanz 2007" findet sich unter: www.mufv.rlp.de → Service → Publikationen → Abfall.

Daten von Gewässeruntersuchungen online abrufbar

Das Umweltministerium hat vor kurzem bekannt gegeben, dass unter der Adresse www.geoportal-wasser.rlp.de/auskunftssysteme jetzt auch die Daten der rheinland-pfälzischen Gewässer-Untersuchungsstationen an Rhein, Mosel, Saar, Lahn und Nahe abrufbar sind. Die Messungen erfolgen kontinuierlich. Dreimal täglich werden die Messwerte automatisch in aktualisierter Fassung angezeigt und zwar täglich um 7, um 13 und um 19 Uhr. Die Daten der Gewässeruntersuchungen sind damit tagesaktuell online verfügbar. Bestandteile der kontinuierlichen Gewässerüberwachung sind Messung und Dokumentation von Wassertemperatur, pH-Wert, elektrischer Leitfähigkeit und Sauerstoffgehalt. Nach Bedarf kommen weitere Untersuchungen hinzu. Neben der Anzeige aktueller Messwerte werden Informationen und Bilder zur jeweiligen Station sowie der Verlauf der Messwerte über 30 Tage dargestellt. Ein Download der Datenreihen ist möglich.

Saarland

Zollbahnhof Kirkel: Abfallbehandlungsanlage ohne Genehmigung

Pressemitteilung des BUND

In der Gemeinde Kirkel wurde vor wenigen Jahren auf dem ehemaligen Zollbahnhof eine große gewerbliche Anlage zur Aufbereitung von belastetem Bahnschotter und zur Zerlegung von Bahnschwellen errichtet. Seit Jahren versuchen Anwohner und ortsansässige Umweltschützer sich gegen die Auswirkungen dieses Betriebes zu wehren. Der BUND Landesverband Saar hat sich jetzt der Sache angenommen.

Zunächst wurde beim saarländischen Umweltministerium nach der Genehmigungssituation gefragt. Dort wurde dem BUND mitgeteilt, dass das Saarland hier nicht zuständig sei, zuständig wäre das Eisenbahn-Bundesamt. Von dort kam die Antwort, dass es sich um eine historische Altanlage aus der Zeit vor dem 1. Weltkrieg mit einer ununterbrochen fortbestehenden Zweckbestimmung handele.

„Das schlägt doch dem Fass den Boden aus! Die Gemeinde Kirkel scheint es nicht zu interessieren, welche Firma ungenehmigt auf ihrer Gemarkung eine genehmigungspflichtige Anlage betreibt, für das Saarland scheint der Bereich Kirkel exterritorialen Charakter zu haben und das Eisenbahn-Bundesamt beruft sich auf vergangenes Recht aus Kaiser Wilhelms Zeiten!“ so Joachim Götz, Landesvorsitzender

des BUND Saar.

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gilt mit verschiedenen Anpassungen seit 1974 und wird heute sogar beim Bergrecht berücksichtigt. Die im ehemaligen Zollbahnhof betriebene Anlage hätte nach Ansicht des BUND nur nach einem ordentlichen Genehmigungsverfahren in Betrieb genommen werden dürfen. Die Anlage liegt außerdem in einem Wasserschutzgebiet, lagert aber Hunderte von Tonnen von alten verseuchten Bahnschwellen unter freiem Himmel und nicht weit davon sind Trinkwasserbrunnen.

„Die Hemdsärmeligkeit des Eisenbahn-Bundesamtes, die Nachlässigkeit der Gemeinde Kirkel und die Ignoranz des saarländischen Umweltministeriums hat den BUND Saar veranlasst, Anzeige zu erstatten. Diesem Treiben zu Lasten der Umwelt und der betroffenen Anwohner muss endlich Einhalt geboten werden“, so Götz.

Auch für den Naturschutz hat der ehemalige Zollbahnhof einen sehr hohen ökologischen Wert. Hat sich doch die Fläche vor der gewerblichen Nutzung zu einem wahren Naturparadies für zahlreiche bedrohte Tierarten wie Kreuzkröte oder Wiedehopf entwickelt. Nicht umsonst ist im Landesentwicklungsplan Umwelt diese Fläche als Vorranggebiet für Naturschutz festgelegt und auch im Flächennutzungsplan der Gemeinde ist die Ausweisung als Naturschutzgebiet vorgesehen.

Abfallbilanz 2007

Im Dezember veröffentlichte das Umweltministerium die Abfallbilanz für das Jahr 2007. Danach fielen im Jahr 2007 im Saarland 2,9 Millionen Tonnen Siedlungsabfälle an. Davon stammten ca. 525.000 Tonnen aus privaten Haushalten und dem Kleingewerbe.

Die Abfallbilanz findet sich unter www.saarland.de/ministerium_umwelt.htm → Abfall → Abfallbilanz

Sachsen-Anhalt

Kraftwerk Ensdorf nun in Arneburg?

Laut einer Pressemitteilung des BUND Sachsen-Anhalt plant RWE in Arneburg genau das Steinkohlekraftwerk zu bauen, dass im saarländischen Ensdorf am Widerstand der Bevölkerung gescheitert ist¹. Unter anderem kritisiert der BUND, dass

- es trotz des neuen Kraftwerks von RWE nicht geplant sei, dafür alte Kraftwerke vorzeitig vom Netz zu nehmen,
- die notwendige Änderung des Bebauungsplanes vom zukünftigen Betreiber (RWE) des 1.600 MW Steinkohlekraftwerkes erstellt und finanziert werde, und damit der Einfluss der Stadt enorm geschmälert sei,
- die entstehenden Wärmemengen über 165 Meter hohe Kühltürme abgeleitet werden,
- der Elbe 15 Millionen Kubikmeter Kühlwasser entnommen werden sollen und

¹ Siehe hierzu auch KGV-Rundbrief 4/2007, S. 9.

- die notwendigen Transporte (Kohle, Kalk, Ammoniak, Schlacke, Rauchgasreinigungsrückstände) über die Schiene (13 Zugpaare pro Tag) abtransportiert werden sollen.

Schleswig-Holstein

Neues Landesamt

Vor kurzem hat das neue Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume seine Arbeit aufgenommen. Entstanden ist es durch Zusammenlegung der drei Ämter für ländliche Räume Husum, Kiel und Lübeck, der drei staatlichen Umweltämter Schleswig, Itzehoe und Kiel und des Landesamtes für Natur und Umwelt in Flintbek. Die Zentrale ist in Flintbek, Außenstellen gibt es den Standorten der bisherigen Ämter für ländliche Räume und der staatlichen Umweltämter. Die Aufgaben des neuen Landesamts sind Landwirtschaft, Fischerei, Gewässer, Naturschutz, Geologie und Boden, Technischer Umweltschutz mit Immissionsschutz, Abfallwirtschaft und Chemikaliensicherheit sowie Entwicklung ländlicher Räume mit den Bereichen Flurneuordnung und Dorfentwicklung.

Luftreinhalteplan Ratzeburg

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume hat im Februar den Luftreinhalteplan für Ratzeburg in Kraft gesetzt.

Als Hauptverursacher der Luftbelastung in der Langenbrücker Straße wurde der Straßenverkehr ermittelt. Die Stadt Ratzeburg plant daher für ihr Stadtgebiet und gemeinsam mit ihren Nachbargemeinden eine Reduzierung des Verkehrsaufkommens und damit auch der Schadstoffbelastung in der Langenbrücker Straße. Durch das Vorhaben „Südliche Sammelstraße“ soll die Einhaltung des EU-Grenzwertes ab dem Jahr 2010 gewährleistet werden können.

Der Plan steht im Internet als pdf-Datei unter www.luft.schleswig-holstein.de, Stichwort "Luftreinhaltepläne", zur Verfügung.

Thüringen

Grundwasserbeeinflussung durch Kaliindustrie

Am 30. Oktober 2008, fand – laut Pressemitteilung 210/08 des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt – in der Bohrung Gerstungen 1/2008 die erste amtliche Probenahme des tiefen Grundwassers unter Beteiligung der Öffentlichkeit und der Gemeinde Gerstungen statt. Die Untersuchungen dienten der Klärung der Zulassungsfähigkeit einer weiteren Versenkung von Kaliabwässern der Fabrik Unterbreizbach unter den spezifischen geologischen Verhältnissen der Gerstunger Mulde. Dazu sei die Prüfung der Grundwasserbeschaffenheit im tiefen Buntsandstein und die Klärung, ob es dort eine Beeinflussung durch Salzabwässer gebe, notwendig, so das Ministerium.

Mittlerweile lägen erste Analysenergebnisse vor, die eine zusätzliche Beeinflussung des natürlich versal-

zenen Grundwassers durch Salzabwasser zeigen, hieß es weiter. Der Staatssekretär im Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt, Stefan Baldus, sagte dazu „Unter diesen Umständen ist die Erteilung einer weiteren Versenkenehmigung für die Salzabwasserspeicherung in der Gerstunger Mulde nach meiner Auffassung nicht begründbar“.

Abfallbilanz 2007

Im Dezember hat das Umweltministerium die Abfallbilanz für das Jahr 2007 vorgelegt. Danach betrug das Gesamtaufkommen an Abfällen und Wertstoffen, das den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern beziehungsweise den dualen Systemen überlassen wurde, 1,528 Mio. Tonnen und hat sich damit im Vorjahresvergleich (2006: 1,683 Mio. Tonnen) um etwa 9 % vermindert. Das Aufkommen an gefährlichen Abfällen hat im Vergleich zu 2006 um etwa 12 % von 652.382 Tonnen auf 574.669 Tonnen abgenommen. Dies sei insbesondere auf eine Abnahme von Abfällen aus der Kohlepyrolyse, von Bau- und Abbruchabfällen sowie von Abfällen aus Abfallbehandlungsanlagen zurückzuführen, hieß es von Seiten des Umweltministeriums. Ungeachtet des Mengenrückgangs seien die Bau- und Abbruchab-

fälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) mit 263.371 Tonnen weiterhin die mengenmäßig dominierende Abfallart, gefolgt von den Abfällen aus Abfallbehandlungsanlagen mit 185.503 Tonnen.

Die Abfallbilanz 2007 und der darin enthaltene Sonderbericht „15 Jahre Abfallbilanz-Ergebnisse und Trends“ sind auf den Internetseiten des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt abrufbar (www.thueringen.de/de/tmlnu).

Umweltdaten 2008 veröffentlicht

Die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) hat im Juli Umweltdaten 2008 auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Die Umweltdaten informieren über den Zustand der Umweltmedien und die Tendenzen, die deren Entwicklung prägen, z.B. die Qualität von Wasser, Luft und Boden, das Abfallaufkommen und die Entwicklung der Kreislaufwirtschaft, die Artenvielfalt und die Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der sich abzeichnenden Klimaveränderung stehen.

Die Umweltdaten 2008 sind unter der Internetadresse der TLUG (www.tlug-jena.de) zu finden.

Neue Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

Gesetze

Erneuerbare Energien

Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008

BGBl. I Nr. 49 v. 31.10.2008, S. 2074-2100

Berichtigung BGBl. I Nr. 8 v. 13.02.2009, S. 371

Kraft-Wärme-Kopplung

Gesetz zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung v. 25.10.2008

BGBl. I Nr. 49 v. 31.10.2008, S. 2101-2108

Verordnungen

Chemikalien-Verbotsverordnung

Zweite Verordnung zur Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung v. 21.07.2008

BGBl. I Nr. 30 v. 25.07.2008, S. 1328/1329

Umweltschutz im Seeverkehr

Dreizehnte Verordnung über Änderungen Internationaler Vorschriften über den Umweltschutz im Seeverkehr (13. Verordnung Umweltschutz-See) v. 15.09.2008

BGBl. II Nr. 25 v. 22.09.2008, S. 943-946

Vierzehnte Verordnung über Änderungen Internationaler Vorschriften über den Umweltschutz im See-

verkehr (14. Verordnung Umweltschutz-See) v. 16.10.2008

BGBl. II Nr. 28 v. 29.10.2008, S. 1213-1216

Abfallverbringung

Zweite Verordnung zur Änderung der Abfallverbringungsbußgeldverordnung v. 08.09.2009

BGBl. I Nr. 41 v. 30.09.2008, S. 1833

Fluglärm

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (Verordnung über die Datenerfassung und das Berechnungsverfahren für die Festsetzung von Lärmschutzbereichen – 1. FlugLSV) v. 27.12.2008

BGBl. I Nr. 64 v. 29.12.2008, S. 2980-2982

Kraftstoffqualität (10. BImSchV)

Zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen – 10. BImSchV) v. 27.01.2009

BGBl. I Nr. 5 v. 30.01.2009, S. 123-128

Begrenzung der NO_x-Emissionen

Verordnung zur Absicherung von Luftqualitätsanforderungen in der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen und der Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen v. 27.01.2009

BGBl. I Nr. 5 v. 30.01.2009, S. 129-132

Tierschutz beim Transport

Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung – TierSchTrV) v. 11.02.2009

BGBl. I Nr. 9 v. 13.02.2009, S. 375-385

Sonstiges

Emissionsüberwachung Kleinf Feuerungsanlagen

Bekanntmachung über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen aus Kleinf Feuerungsanlagen v. 12.08.2008

Hier:

- Bekanntgabe der Eignung von Messeinrichtungen zur kombinierten Bestimmung des Sauerstoffgehalts und des Abgasverlustes,
- Bekanntgabe der Eignung von Messgeräten zur Rußzahlbestimmung,
- Mitteilung zur bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung von Emissionen aus Kleinf Feuerungsanlagen.

Bundesanzeiger Nr. 133 v. 03.09.2008, S. 3242/43

Bundesanzeiger Nr. 38 v. 11.03.2009, S. 904

Überwachung der Emissionen und Immissionen

Bekanntmachung über die bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen und der Immissionen v. 12.08.2008

Hier:

- Bekanntgabe der Eignung von Messeinrichtungen zur
 - kontinuierlichen Überwachung der Emissionen,
 - kontinuierlichen Messung von Bezugs- und Betriebsgrößen,

- kontinuierlichen Überwachung der Immissionen.

- Bekanntgabe zur Eignung elektronischer Systeme zum Erfassen und Auswerten kontinuierlicher Emissionsmessungen.
- Mitteilungen zur bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung von Emissionen und Immissionen (z.B. über aktuelle Softwareversionen).

Bundesanzeiger Nr. 133 v. 03.09.2008, S. 3243-3247

Bundesanzeiger Nr. 38 v. 11.03.2009, S. 899-904

Technische Regeln Gefahrstoffe

Folgende technische Regeln für Gefahrstoffe wurden vom Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) im Erstellungszeitraum beschlossen:

- Neue TRGS 910 „Risikowerte und Expositions-Risiko-Beziehungen für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“
- Änderungen und Ergänzungen der TRGS 900 "Arbeitsplatzgrenzwerte"
- Neue TRGS 528 "Schweißtechnische Arbeiten"
- Neufassung der TRGS 430 "Isocyanate"
- Neufassung der TRGS 507 "Oberflächenbehandlung in Räumen und Behältern"

Alle TRGS werden vom AGS unter www.baua.de → Themen A-Z → Gefahrstoffe → Technische Regeln für Gefahrstoffe zum Download zur Verfügung gestellt.

Gentechnik

Bekanntmachung der Arbeit der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit im Jahr 2007 – 18. Bericht nach Inkrafttreten des Gentechnikgesetzes v. 04.03.2008

Bundesanzeiger Nr. 70a (Beilage) v. 09.05.2008

VDI / DIN: Handbuch Reinhaltung der Luft Neuerscheinungen und Zurückziehungen

Weißdrucke

VDI 2263 Blatt 8 (Dezember 2008)

Staubbrände und Staubexplosionen – Gefahren – Beurteilung – Schutzmaßnahmen – Brand- und Explosionschutz an Elevatoren

VDI 2267 Blatt 12 (Oktober 2008)

Stoffbestimmung an Partikeln in der Außenluft – Messen der Massenkonzentration von As, Ca, Cd, Co, Cr, Cu, Fe, Mn, Ni, Pb, Sb und Zn mit Hilfe der energiedispersiven Röntgenfluoreszenzanalyse (edRFA)

VDI 2310 Blatt 28 (Oktober 2008)

Maximale Immissions-Werte – Maximale Immissions-Werte für Cadmium zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutztiere

VDI 2310 Blatt 38 (Dezember 2008)

Maximale Immissions-Werte – Maximale Immissions-Werte für Kupfer zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutztiere und der von ihnen stammenden Lebensmittel

VDI 2466 Blatt 1 (Oktober 2008)

Messen gasförmiger Emissionen – Messen von Methan – Manuelles gaschromatographisches Verfahren

VDI 2466 Blatt 2 (Oktober 2008)

Messen gasförmiger Emissionen – Messen von Methan – Automatisches Verfahren – Flammenionisationsdetektor (FID)

VDI 2590 (Dezember 2008)

Emissionsminderung – Anlagen zur Verarbeitung tierischer Nebenprodukte

VDI 2596 (Februar 2009)

Emissionsminderung – Schlachtbetriebe

VDI 3462 Blatt 4 (März 2009)

Emissionsminderung – Holzbearbeitung und -verarbeitung – Verbrennen von Holz und Holzwerkstoffen ohne Holzschutzmittel, ohne halogenorganische und ohne schwermetallhaltige Beschichtungen

VDI 3462 Blatt 5 (März 2009)

Emissionsminderung – Holzbearbeitung und -verarbeitung – Verbrennen von Holz und Holzwerkstoffen mit Holzschutzmitteln, halogenorganischen oder schwermetallhaltigen Beschichtungen

VDI 3462 Blatt 6 (März 2009)

Emissionsminderung – Holzbearbeitung und -verarbeitung – Anlagenbezogene messtechnische Anleitung

VDI 3469 Blatt 2 (November 2008)

Emissionsminderung – Herstellung und Verarbeitung von faserhaltigen Materialien - Faserzementprodukte

VDI 3469 Blatt 3 (November 2008)

Emissionsminderung – Herstellung und Verarbeitung von faserhaltigen Materialien – Textilien aus organischen und anorganischen Fasern

VDI 3469 Blatt 4 (November 2008)

Emissionsminderung – Herstellung und Verarbeitung von faserhaltigen Materialien – Reibbeläge

VDI 3469 Blatt 7 (Februar 2009)

Emissionsminderung – Herstellung und Verarbeitung von faserhaltigen Materialien – Packungen

VDI 3469 Blatt 8 (Februar 2009)

Emissionsminderung – Herstellung und Verarbeitung von faserhaltigen Materialien – Flachdichtungen auf Faserbasis

VDI 3785 Blatt 1 (Dezember 2008)

Umweltmeteorologie – Methodik und Ergebnisdarstellung von Untersuchungen zum planungsrelevanten Stadtklima

VDI 3786 Blatt 12 (Oktober 2008)

Umweltmeteorologie – Meteorologische Messungen – Turbulenzmessung mit Ultraschall-Anemometern

VDI 3787 Blatt 2 (November 2008)

Umweltmeteorologie – Methoden zur human-bio-meteorologischen Bewertung von Klima und Lufthygiene für die Stadt- und Regionalplanung – Teil I: Klima

VDI 3794 Blatt 3 (März 2009)

Bestimmung von Immissions-Raten – Bestimmung der Immissions-Rate atmosphärischer Stickstoffoxide (NO_x) mithilfe des IRMA-Verfahrens

VDI 3957 Blatt 3 (Dezember 2008)

Biologische Messverfahren zur Ermittlung und Beurteilung der Wirkung von Luftverunreinigungen auf Pflanzen (Bioindikation) – Verfahren der standardisierten Exposition von Grünkohl

VDI 3959 Blatt 1 (Dezember 2008)

Vegetation als Indikator für Stickstoffeinträge – Bewertung der Stickstoffverfügbarkeit durch Ellenberg-Zeigerwerte der Waldbodenvegetation

VDI 4301 Blatt 5 (März 2009)

Messen von Innenraumluftverunreinigungen – Messen von Flammschutzmitteln und Weichmachern auf Basis phosphororganischer Verbindungen – Phosphorsäureester

Gründrucke (Entwürfe)

Die Einspruchsfrist endet am letzten Tag des vierten Monats, gerechnet vom ersten Monat nach der Veröffentlichung. Einsprüche sind vorzugsweise in Tabellenform als Datei per E-Mail an krdl@vdi.de zu richten, ansonsten an: Kommission Reinhaltung der Luft im VDI und DIN – Normenausschuss KRdL, Postfach 10 11 39, 40002 Düsseldorf. Die Vorlage der Tabelle kann abgerufen werden unter www.vdi-richtlinien.de/einsprueche.

VDI 2100 Blatt 6 E (November 2008)

Messen gasförmiger Verbindungen in der Außenluft – Messen von Innenraumluftverunreinigungen – Gaschromatografische Bestimmung organischer Verbindungen – Praktische Anleitung zur Bestimmung der Messunsicherheit

VDI 2310 Blatt 1 E (November 2008)

Zielsetzung und Bedeutung der Richtlinienreihe VDI 2310 Maximale Immissions-Werte

VDI 2576 E (Oktober 2008)

Emissionsminderung – Carbo- und metallothermische Erzeugung von Ferrolegierungen und Siliciummetall

VDI 3380 E (Januar 2009)

Olfaktometrie – Statische Probenahme

VDI 3456 E (Oktober 2008)

Emissionsminderung – Reparaturlackierung und Lackierung von Fahrzeugen

VDI 3476 Blatt 2 E (Oktober 2008)

Abgasreinigung – Verfahren der katalytischen Abgasreinigung – Oxidative Verfahren

VDI 3479 E (April 2009)

Emissionsminderung – Raffinerieferte Mineralöltanklager

VDI 3679 Blatt 3 E (April 2009)

Nassabscheider – Tropfenabscheider

VDI 3786 Blatt 16 E (Februar 2009)

Umweltmeteorologie – Meteorologische Messungen – Luftdruck

VDI 3786 Blatt 18 E (Februar 2009)

Umweltmeteorologie – Bodengebundene Fernmessung der Temperatur – Radioakustische Sondierungssysteme (RASS)

VDI 3794 Blatt 1 E (Oktober 2008)

Bestimmung von Immissions-Raten – Bestimmung der Immissions-Raten atmosphärischer Fluoride, Chloride und Schwefeloxide (SO<(Index)x>) mit Hilfe des IRMA-Verfahrens

VDI 3869 Blatt 3 E (November 2008)

Messen von Ammoniak in der Außenluft – Probenahme mit beschichteten Diffusionsabscheidern (Denudern) – Fotometrische oder ionenchromatografische Analyse

VDI 3940 Blatt 4 E (Oktober 2008)

Bestimmung der hedonischen Geruchswirkung – Polaritätenprofile

VDI 4201 Blatt 1 E (Februar 2009)

Mindestanforderungen an automatische Mess- und elektronische Auswerteeinrichtungen zur Überwachung der Emissionen – Digitale Schnittstelle – Allgemeine Anforderungen

VDI 4201 Blatt 2 E (Februar 2009)

Mindestanforderungen an automatische Mess- und elektronische Auswerteeinrichtungen zur Überwachung der Emissionen – Digitale Schnittstelle – Allgemeine Anforderungen

VDI 4206 Blatt 3 E (Februar 2009)

Mindestanforderungen und Prüfpläne für Messgeräte zur Überwachung der Emissionen an Kleinfeuerungsanlagen – Messgeräte zur Ermittlung der Rußzahl

VDI 4220 E (Februar 2009)

Qualitätssicherung – Anforderung an Stellen für die Ermittlung luftverunreinigender Stoffe an stationären Quellen und in der Außenluft

VDI 4320 Blatt 1 E (Oktober 2008)

Messung atmosphärischer Depositionen – Probenahme mit Bulk- und Wet-Only-Sammlern – Grundlagen

Zurückziehungen

Von September 2008 bis einschließlich März 2009 wurden folgende VDI-Richtlinien zurückgezogen:

VDI 2119 Blatt 3

Messung partikelförmiger Niederschläge; Bestimmung des partikelförmigen Niederschlags mit dem Hibernia- und Löbner-Liesegang-Gerät

VDI 2267 Blatt 4

Stoffbestimmung an Partikeln in der Außenluft; Messen von Blei, Cadmium und deren anorganischen

Verbindungen als Bestandteile des Staubbiederschlags mit der Atomabsorptionsspektrometrie

VDI 2267 Blatt 11

Stoffbestimmung an Partikeln in der Außenluft; Messen der Blei-Massenkonzentration mit Hilfe der energiedispersiven Röntgenfluoreszenzanalyse

VDI 2450 Blatt 1

Messen von Emission, Transmission und Immission luftverunreinigender Stoffe; Begriffe, Definitionen, Erläuterungen

VDI 2461 Blatt 2

Messung gasförmiger Immissionen; Messen der Ammoniak-Konzentration; NESSLER-Verfahren

VDI 2463 Blatt 5

Messen von Partikeln; Messen der Massenkonzentration (Immission); Filterverfahren; Automatisiertes Filtergerät FH 62 I

VDI 2463 Blatt 6

Messen von Partikeln; Messen der Massenkonzentration (Immission); Filterverfahren; Automatisiertes Filtergerät BETA-Staubmeter F 703

VDI 2463 Blatt 9

Messen von Partikeln; Messen der Massenkonzentration (Immission); Filterverfahren; LIS/P-Filtergerät

VDI 2468 Blatt 6

Messen gasförmiger Immissionen; Messen der Ozonkonzentration; Direktes UV-photometrisches Verfahren (Basisverfahren)

VDI 3469 Blatt 9

Emissionsminderung – Faserförmige Stäube – Packungen

VDI 3469 Blatt 9 E

Emissionsminderung – Herstellung und Verarbeitung von faserhaltigen Materialien – Packungen

VDI 3869 Blatt 1

Messen von Säuren und Basen in der Außenluft; Messen von Aerosol-Schwefelsäure; Thermodiffusionsabscheider

VDI 3870 Blatt 2

Messen von Regeninhaltsstoffen – Probenahme von Regenwasser – Sammelgerät ARS 721

VDI 3956 Blatt 2

Ermittlung von Maximalen Immissions-Werten für Böden – Ableitung niederschlagsbegrenzender Werte für Cadmium

VDI 4200

Durchführung von Emissionsmessungen an geführten Quellen

VDI 4300 Blatt 6

Messen von Innenraumlftverunreinigungen - Messstrategie für flüchtige organische Verbindungen (VOC)

Termine

12. Juni 2009

Zukunftsfähigkeit des Umweltrechts

Veranstaltungsort: Berlin
Veranstalter: Verein für Umweltrecht
Kosten: € 25,--
Informationen: Verein für Umweltrecht

16./17. Juni

Aktuelle Entwicklungen in ausgewählten Bereichen des Immissionsschutzrechts und des technischen Umweltschutzes

Veranstaltungsort: Essen
Veranstalter: BEW
Kosten: € 505,-- zzgl. MWSt.
Informationen: BEW

1./2. Juli 2009

1. Bayerische Immissionsschutztage

Veranstaltungsort: Augsburg
Veranstalter: KUMAS
Kosten: € 300,--
Informationen: KUMAS

9. Juli

PRTR (Schadstofffreisetzungs- und Verbringungsregister) – Erfahrungen aus dem ersten Berichtsjahr

Fachvortrag
Veranstaltungsort: Karlsruhe
Veranstalter: LUBW
Kosten: Kostenfrei
Informationen: LUBW

25. August

Aktuelle Fragen im Zusammenhang mit der Ablagerung von Abfällen

Veranstaltungsort: Essen
Veranstalter: BEW
Kosten: € 225,-- zzgl. MWSt.
Informationen: BEW

1./2. September

Feinstaub – Charakterisierung, Minderung und Abscheidung

Veranstaltungsort: Düsseldorf
Veranstalter: VDI Wissensforum
Kosten: € 890,-- zzgl. MWSt.
Informationen: VDI Wissensforum

15./16. September

Diffuse Emissionen 2009

Veranstaltungsort: Düsseldorf
Veranstalter: VDI Wissensforum
Kosten: € 690,-- zzgl. MWSt.
Informationen: VDI Wissensforum

Kontaktadressen

BEW Bildungszentrum für die Entsorgungs- und Wasserwirtschaft GmbH

Bildungsstätte Essen
 Wimberstraße 1
 45239 Essen
 Tel.: 0201/8406-6
 Fax: 0201/8406-817
 Internet: www.bew.de

KUMAS – Kompetenzzentrum Umwelt e.V.

Am Mittleren Moos 48
 86167 Augsburg
 Tel.: 0821/450781-15
 Fax: 0821/450781-11
 E-Mail: walter@kumas.de

LUBW – Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg

Postfach 10 01 63
 76231 Karlsruhe
 Tel.: 0721/5600-0
 Fax: 0721/5600-1456
 E-Mail: fortbildung@lubw.bwl.de
 Internet: www.lubw.baden-wuerttemberg.de

VDI Wissensforum GmbH

Postfach 10 11 39
 40002 Düsseldorf
 Tel.: 0211/6214-201
 Fax: 0211/6214-154
 E-Mail: wissensforum@vdi.de
 Internet: www.vdi-wissensforum.de

Verein für Umweltrecht e.V.

Universität Bremen FB 6
 Universitätsallee GW 1
 28359 Bremen
 Tel.: 0421/218-3482
 Fax: 0421/218-3487
 E-Mail: vur@uni-bremen.de

Abonnement / Einzelbestellung

Hiermit abonniere ich den KGV-Rundbrief zum Preis (inkl. Versandkosten) von

20 €/Jahr (1) 40 €/Jahr (2) 85 €/Jahr (3) 42,50/Jahr €

- (1) Gilt für Privatpersonen, Bürgerinitiativen, Umweltgruppen und Umweltverbände
- (2) **Förderabonnement zur Unterstützung der KGV**, gilt für den gleichen Personenkreis wie unter (1)
- (3) Gilt für Firmen, Behörden, Parteien, Berufs- u. Unternehmerverbände, Anwaltskanzleien, Ingenieurbüros etc.
- (4) Gilt für Mitgliedskommunen des Öko-Instituts und deren Behörden sowie für alle unter (3) genannten, die Mitglieder des Öko-Instituts sind.

Name: Vorname:

Firma: Str.:

PLZ: Ort:

Tel.: Mitglieds-Nr. d. Öko-Instituts:

Datum Unterschrift:

(Bedingungen: Siehe Impressum.)

Einzelbestellungen (jeweils zzgl. Versandkosten):

6/12 € pro Nummer/Doppelnummer für die oben unter (1) genannten
 13/26 € pro Nummer/Doppelnummer für die oben unter (4) genannten
 26/52 € pro Nummer/Doppelnummer für die oben unter (3) genannten

- St. 1+2/2007 Abfallverbrennung: Beseitigung oder Verwertung (Urteil VGH Mannheim), Umweltgesetzbuch, Regelungslücken bei den Emissionen von Nanomaterialien, Chancen und Risiken der Nanotechnologie, Energetische Verwertung von Abfällen
- St. 3/2007 Einschränkung von Umweltstandards und Öffentlichkeitsbeteiligung, Abfallverbrennung heute, REACH, Aufwertung der Umweltverwaltung gefordert, 68. UMK
- St. 4/2007 Immissionsprognosen MVA Zella-Mehlis, Anforderungen an Endlagersicherheitsverordnung, 69. UMK
- St. 1/2008 Ökologische Bewertung der Entsorgung gefährlicher Abfälle unter und über Tage, 70. UMK
- St. 3+4/2008 Aufbruch, Bündelung oder Standardabbau? – Erwartungen an das Umweltgesetzbuch

Folgende Rundbriefe können zum Preis von 3/6 € pro Nummer/Doppelnummer inkl. Versandkosten nachbestellt werden.

- | | | | |
|------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|
| St. Nr. 1+2/1993 | St. Nr. 1/1996 | St. Nr. 1+2/1999 | St. Nr. 2/2003 |
| St. Nr. 3/1993 | St. Nr. 2/1996 | St. Nr. 3/1999 | St. Nr. 3+4/2003 |
| St. Nr. 4/1993 | St. Nr. 3/1996 | St. Nr. 4/1999 | St. Nr. 1/2004 |
| St. Nr. 1/1994 | St. Nr. 4/1996 | St. Nr. 1/2000 | St. Nr. 2+3/2004 |
| St. Nr. 2/1994 | St. Nr. 1/1997 | St. Nr. 2/2000 | St. Nr. 4/2004 |
| St. Nr. 3/1994 | St. Nr. 2/1997 | St. Nr. 3+4/2000 | St. Nr. 1+2/2005 |
| St. Nr. 4/1994 | St. Nr. 3+4/1997 | St. Nr. 1/2001 | St. Nr. 3+4/2005 |
| St. Nr. 1/1995 | St. Nr. 1/1998 | St. Nr. 1+2/2002 | St. 1+2/2006 |
| St. Nr. 2/1995 | St. Nr. 2/1998 | St. Nr. 3/2002 | St. 3+4/2006 |
| St. Nr. 3/1995 | St. SN 1998 | St. Nr. 4/2002 | |
| St. Nr. 4/1995 | St. Nr. 3+4/1998 | St. Nr. 1/2003 | |

Das Institut

Das Öko-Institut e.V. ist das führende Umweltforschungsinstitut im Bereich der angewandten Ökologie. Es erstellt wissenschaftliche Gutachten und berät PolitikerInnen, Umweltverbände, Institutionen und Unternehmen. Seit der Gründung im Jahr 1977 untersucht und beurteilt das Institut Umweltprobleme, weist auf Risiken hin und entwickelt mögliche Lösungen.

Forschungsbereiche

An den drei Standorten Freiburg, Darmstadt und Berlin beschäftigt das Institut über 100 MitarbeiterInnen, darunter 70 WissenschaftlerInnen. Sie arbeiten in den Bereichen

- Biodiversität, Ernährung & Landwirtschaft
- Energie & Klimaschutz
- Infrastruktur & Unternehmen
- Nukleartechnik & Anlagensicherheit
- Produkte & Stoffströme
- Umweltrecht
- Arbeitsfeld Verkehr

Die WissenschaftlerInnen bearbeiten nationale und internationale Projekte in Teams, die sich aus Natur-, Wirtschafts- und SozialwissenschaftlerInnen, IngenieurInnen und KommunikationsexpertInnen zusammensetzen. Zudem kooperiert das Öko-Institut e.V. mit anderen wissenschaftlichen Institutionen und arbeitet in Umwelt-Netzwerken mit.

Auftraggeber

Zu den wichtigsten Auftraggebern gehören Ministerien auf Bundes- und Landesebene, öffentliche Einrichtungen, Unternehmen sowie die Europäische Union. Zudem ist das Institut für politische Parteien, Gewerkschaften und Nicht-Regierungsorganisationen tätig.

Arbeitsgebiete

Jährlich werden über 150 Projekte in den Arbeitsgebieten „Sicherheit & Gesundheit“, „Nachhaltiges Wirtschaften“, „Politik und Recht“ und „Umwelthandlungsfelder“ bearbeitet.

Nachhaltiges Wirtschaften

Wie muss ein Produkt aufbereitet sein, damit es VerbraucherInnen im Geschäft wahr-

nehmen und am Ende kaufen? Mit dieser Frage beschäftigt sich das Öko-Institut e.V. unter anderem bei den Forschungen zum nachhaltigen Konsum. Doch das Arbeitsgebiet „Nachhaltiges Wirtschaften“ umfasst noch viel mehr. Dazu gehören auch die Themen

- Kreislaufwirtschaft
- Finanzmärkte
- Landwirtschaft
- Informationsgesellschaft
- Beschaffungswesen
- Konsum

Sicherheit und Gesundheit

Entspricht der Sicherheitsstandard bei Atomkraftwerken den aktuellen Anforderungen? Welche gesundheitlichen und ökologischen Risiken bestehen bei Nahrungsmitteln? Beides sind Fragen, mit denen sich die WissenschaftlerInnen in diesem Arbeitsgebiet befassen. Schwerpunkte sind die Themen

- Anlagensicherheit
- Ernährung
- Entsorgung radioaktiver Abfälle
- Strahlenschutz
- Gentechnik
- Emissionen und Immissionsschutz

Politik und Recht

Das Öko-Institut e.V. hat sich das Ziel gesetzt, eine nachhaltige Politik zu etablieren beziehungsweise dort weiterzuentwickeln, wo es bereits positive Ansätze gibt. Ein Schwerpunkt der Arbeit liegt darin, umweltpolitische Strategien und Instrumente zu entwickeln, zu analysieren und zu bewerten sowie rechtlich umzusetzen. In Arbeitsgruppen der Europäischen Union, Ministerien, Umwelt-NGOs und anderen Verbänden sorgen die WissenschaftlerInnen für einen direkten Transfer zwischen Wissenschaft und Politik. Schwerpunkte liegen hier auf den Themen

- Umweltrecht
- Klimaschutzpolitik
- Governance und Steuerung
- Bürgerbeteiligung
- Chemikalienpolitik

Umwelthandlungsfelder

Welche Auswirkungen auf die Umwelt hat beispielsweise das Mountain-Biking? Wie lässt sich der Ausstieg aus der Atomkraft klimaverträglich umsetzen? Auf diese Fra-

gen geben die WissenschaftlerInnen im Öko-Institut e.V. im Arbeitsgebiet „Umwelthandlungsfelder“ die passenden Antworten. Die ExpertInnen bearbeiten dabei die Themen

- Energie
- Mobilität
- Bauen und Wohnen
- Tourismus
- Freizeit und Sport

Kompetenzen

Das Öko-Institut e.V. verfügt über eine breite Palette an Kompetenzen, mit denen es wissenschaftliche Studien erstellt und als Gutachter oder Berater auftritt.

Eigene Analyseinstrumente

ÖASIS, GEMIS und PROSA heißen die drei eigenen Analyseinstrumente, die das Öko-Institut e.V. entwickelt hat.

Systemanalyse

Die international eingeführte und normierte Methode der Ökobilanz oder Umweltverträglichkeitsprüfungen gehören genauso zu den angewendeten Instrumenten wie Szenarien, Umweltstatistiken, Sicherheits- und Risikoanalysen sowie Umweltindikatorenssysteme.

Umsetzung

Die WissenschaftlerInnen im Öko-Institut e.V. entwickeln Gütesiegel und Zertifikate, begleiten Dialogforen, unterstützen Technologieentwicklungen und fertigen Managementleitfäden an.

Ausschusstätigkeiten

MitarbeiterInnen des Öko-Instituts e.V. bringen ihre Erfahrungen beispielsweise im AkEnd, der Risikokommission des Umweltministeriums oder in UN-Arbeitsgruppen ein.

Gutachter- und Beratertätigkeiten

Das Öko-Institut e.V. bietet wissenschaftliche Politikberatung, entwirft und kommentiert Gesetze und Richtlinien.

Geschäftsstelle Freiburg
Postfach 6226
D - 79038 Freiburg
Tel.: +49-(0)761-45295-0
Fax: +49-(0)761-475437

Büro Darmstadt
Rheinstraße 95
D - 64295 Darmstadt
Tel.: +49-(0)6151-8191-0
Fax: +49-(0)6151-8191-33

Büro Berlin
Novallisstraße 10
D - 10115 Berlin
Tel.: +49-(0)30-28 04 86-80
Fax: +49-(0)30-28 04 86-88

KGV

Die Koordinationsstelle Genehmigungsverfahren (KGV) wurde 1987 auf Initiative des Öko-Instituts e.V. gegründet. An der Gründung beteiligt waren der Arbeitskreis Immissionsschutz des BUND und zahlreiche Bürgerinitiativen. Die KGV hat ihren Sitz im Büro Darmstadt des Öko-Instituts.

Ihre Aufgabe besteht darin, Bürgerinnen und Bürger sowie Kommunen oder ihre Vertreter über alle Aspekte industrieller Anlagengenehmigungsverfahren sowie über die Auswirkungen solcher Anlagen zu informieren. Gleichzeitig versucht sie, die Bedingungen der Informationsbeschaffung für Bürgerinnen und Bürger in Deutschland zu verbessern und dem Abbau von Bürgerrechten im Umweltschutz entgegenzuwirken sowie Gesprächsrunden über Umweltthemen zwischen Firmen und Bürgern zu initiieren und zu fördern. Ihre Tätigkeit soll sowohl dem Umweltschutz als auch der Demokratisierung dienen.

Information

Die KGV erfasst in nahezu allen Flächenstaaten der Bundesrepublik die öffentlichen Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und informiert auf Wunsch Kontaktpersonen sowie Verbände und Initiativen in den betroffenen Gebieten über laufende Verfahren. Die dort durch Verfahrensbeteiligte gewonnenen Erfahrungen werden an andere Initiativen weitergegeben; fortschrittliche Genehmigungsbescheide werden zur Argumentationshilfe in vergleichbaren Verfahren gesammelt.

Materialversand

Umfangreiches Informationsmaterial kann auf Bestellung versandt werden. Wir versuchen aber auch bei uns nicht vorhandenes Material zu beschaffen. Bürgerinnen und Bürger sowie Kommunalvertreter können sich daher mit allen Fragen über immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren (Ablauf, Umweltverträglichkeitsprüfung etc.) sowie zur Anlagentechnik (Emissionsminderung, Anlagensicherheit etc.), aber auch zu Fragen der Informationsbeschaffung (z.B. Umweltinformationsgesetz) schriftlich oder telefonisch an die KGV wenden.

Rundbrief

Die Zeitschrift der Koordinationsstelle Genehmigungsverfahren der „KGV-Rundbrief“ erscheint quartalsweise und informiert über

- neue Erkenntnisse bei der Luftreinhaltung,
- den Stand der Technik bei der Emissionsminderung,
- die Praxis bei Genehmigungsverfahren,
- die Probleme verschiedener Anlagentypen,
- die Entwicklungen in der Abfallwirtschaft und
- die Auswirkungen neuer Umweltgesetze oder deren Änderungen.

Darüber hinaus enthält er Meldungen über Neues aus den Ländern und neue VDI-Richtlinien (Handbuch Reinhaltung der Luft) sowie Literatur- und Tagungshinweise.

Hilfestellung

Wenn möglich erarbeitet die KGV Stellungnahmen zu bestimmten technischen Fragen im Genehmigungsverfahren. Die Hilfe durch Auftritt als Sachbeistand auf Erörterungsterminen ist ebenfalls grundsätzlich möglich. Beides kann aber i.d.R. nur gegen Bezahlung erfolgen.